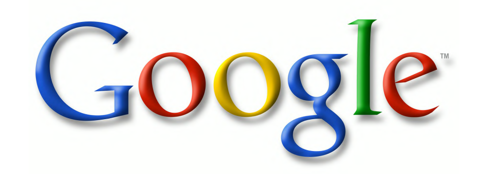


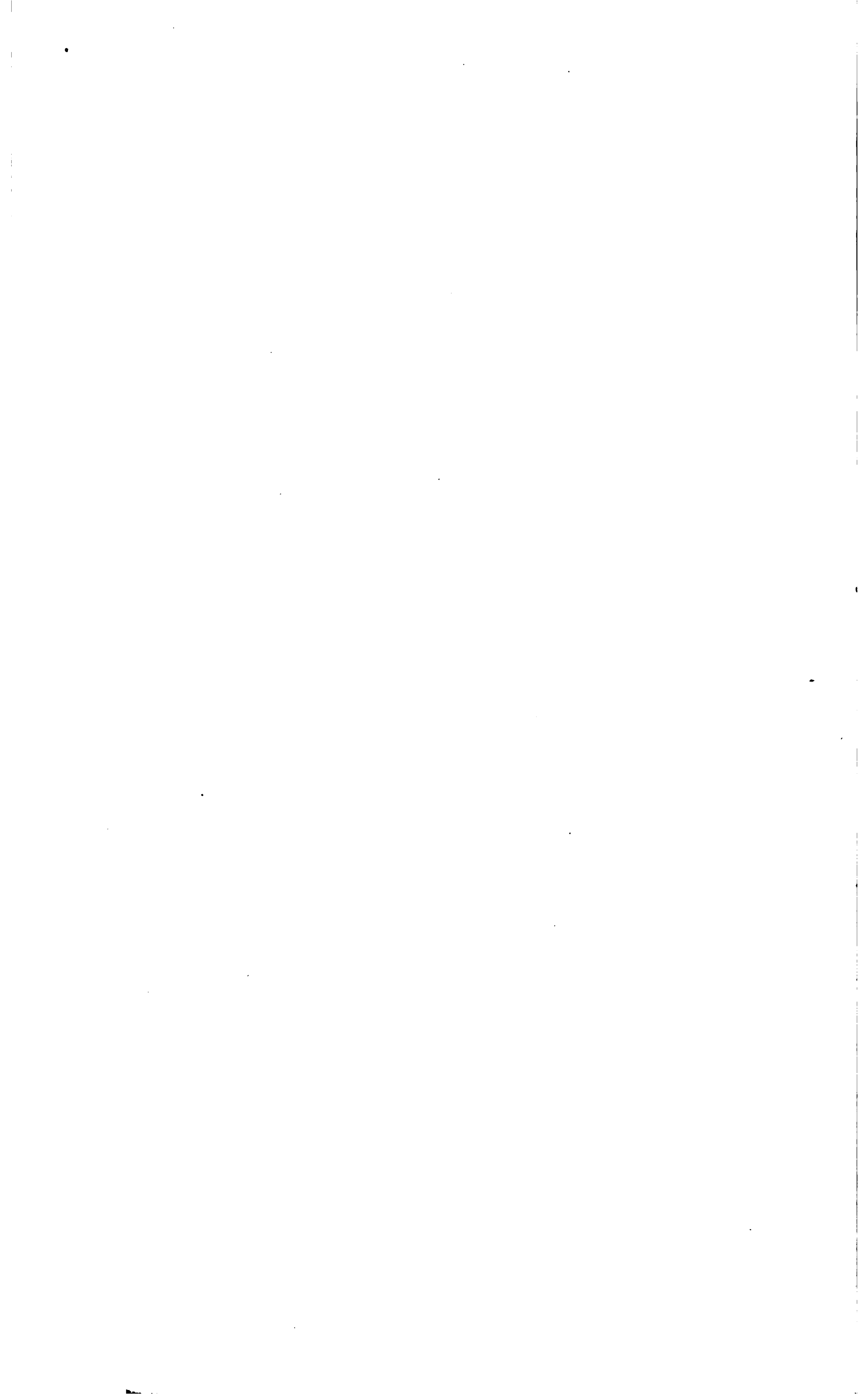

302598159%


OXFORD


Liber Coll. de Ball. Oxon.







DIE ENTWICKLUNG

DER

CENTURIENVERFASSUNG

IN DEN BEIDEN LETZTEN JAHRHUNDERTEN

DER RÖMISCHEN REPUBLIK.

EINE GESCHICHTLICHE UNTERSUCHUNG

VON

DR. HANS THEODOR PLÜSS,

LEHRER AN DER GELEHRTEN SCHULE ZU PLÖN.



LEIPZIG,

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

1870.


ASHMOLEAN MUSEUM
HAVERFIELD
LIBRARY OF
ANCIENT
HISTORY
OXFORD

DEM COLLEGIUM

AM

POSENER FRIEDRICH-WILHELMSGYMNASIUM

IN DEN JAHREN 1866—1869

AUS FREUNDSCHAFT UND HOCHACHTUNG

GEWIDMET.

Uebersicht des Inhalts.

Verzeichniss der erwähnten und besprochenen Gesetze.

Verzeichniss der erwähnten und besprochenen Schriftstellen.

Die sogenannte reformierte servianische Verfassung entsteht und besteht in derjenigen Zeit des römischen Volkes, wo dieses nach aussen und nach innen sein reichstes geschichtliches Leben entfaltet; aber mitten in dieser lebensvollen Geschichte ist die Verfassung selber, so wie sie in der jetzt geläufigen Darstellung erscheint, ein ganz ungeschichtliches Ding.

Die Staatsform eines so politischen Volkes, wie die Römer sind, muss vor Allem der nothwendige und darum einfache Ausdruck des politischen Denkens und Lebens sein; die einzelnen Theile müssen für sich in ihrer Bedeutung klar und in ihren Formen greifbar sein und unter sich einen sichtbaren nothwendigen Zusammenhang haben; wir müssen uns das Verfassungsgebäude jeder Zeit so vorstellen können, wie es vollendet dem menschlichen Verkehr übergeben ist. Von dem Allem ist in der landläufigen Darstellung wenig zu finden. Der Gedanke, dass alle freigeborenen und grundbesitzenden römischen Bürger von einem gewissen niedrigsten Vermögenssatze an politisch gleichberechtigt seien, das Gefühl hinwiederum, dass der Patrizier nicht neben und mit dem Freigelassenen, der grosse Grundbesitzer nicht neben dem Stadtkrämer sein Stimmrecht üben dürfe, und endlich die Thatsache, dass die Tribus die Grundlage politischen Rechtes und politischer Macht sind — das sind drei Dinge, welche als Merkmale des politischen Lebens im dritten vorchristlichen Jahrhundert anerkannt werden.[1]) Aber wie unlogisch ist es, wenn nun die paar Reicheren, welche sich zufällig in einer armen Tribus finden, ebenso gut ihre zwei Cen-

[1]) Mommsen, röm. Gesch. I[4] 829 f. 832. — Der Mangel an innerer Nothwendigkeit der Reform drückt sich am besten in Mommsens Worten aus: „Es ist sicher nicht bloss Schuld der allerdings mangelhaften Ueberlieferung, dass wir nirgends eine thatsächliche Einwirkung der vielbesprochenen Reform auf den politischen Verlauf der Dinge nachzuweisen vermögen.“

turien bilden als die Masse ihrer Censusgenossen in einer reichen Tribus! wie unerträglich, wenn die aus Städtern und Freigelassenen bestehenden städtischen Tribus ebensogut ihre zwei Centurien in jede Klasse schicken wie die ländlichen Patriziertribus! wie künstlich und überflüssig, die Tribus zur Grundlage der Centurieneintheilung zu machen und die Centurienzahl dadurch so stark zu vervielfachen, wenn die Tribus als solche, als ganze Bezirke eben durch diese Centurientheilung zerstört und in Stücke zerrissen werden! Jedenfalls ist der Ausdruck, den das politische Denken und Leben des römischen Volkes in dieser Verfassung findet, weder nothwendig noch einfach. — Ebenso unklar ist die besondere Bedeutung der einzelnen Theile und der Zusammenhang derselben untereinander. Von diesen einzelnen Theilen der Verfassung sehen wir bald da bald dort ein Stück. Es werden an einzelnen Stellen Klassen erwähnt; dass es aber dieselben seien, die vor der Reform bestanden, ist blosse Voraussetzung. An andern Stellen werden die Klassen auffälliger Weise nicht erwähnt; dass sie doch bestanden, ist wiederum Voraussetzung. Neben den Klassen erscheinen wiederholt *ordines*; was man mit den beiden neben einander anfangen soll, weiss man nicht. Neben Tribus und Centurien erscheinen Decurien; wo man diese unterbringen soll, ist eine aufgegebene Sache. So will kein Theil an den andern sich schliessen, und jeder für sich ist ein einzeln aufgefundenes architektonisches Bruchstück, nicht gross genug, um das Ganze daraus zu construieren. Und so ist denn die Hypothese des Pantagathus mit ihren fünf Klassen von je siebenzig Centurien ein regelrechter Bauriss auf dem Papier, aber es steigt uns daraus keine Säule, keine Halle, kein Dach empor, und unsre Einbildungskraft vermag nicht mit Menschen die Räume zu beleben.

Die zweite Bedingung, die wir an ein geschichtliches Ding stellen, ist die: es soll sich entwickeln, das heisst: erst soll es allmälig, ohne Sprünge, mit Nothwendigkeit aus dem bisher Vorhandenen entstehen, indem es vom Mutterorganismus das Wesentliche in sich aufnimmt und auch das Neue nur aus bisher vorhandenen, aber nicht vereinigten Stoffen bildet; dann soll es fort und fort seine äussere Form dem innern Wachsthum entsprechend neu gestalten, wie das Blatt zur Blüte, die Blüte zur Frucht, wie der Knabe zum Jüngling, der Jüngling zum Manne auch äusser-

lich sich umgestaltet, bis Schale und Greis zur Erde zurückkehren. Mit der reformierten servianischen Verfassung ist es anders; mit Einem Sprunge, wie Pallas aus dem Haupte des Vater Zeus, steht das römische Volk in neuer Verfassung da, und dieselbe Gestalt soll es in seinen schöpferischen Mannesjahren und im launenhaft zerstörenden Greisenalter tragen; denn vom Jahre 241 bis zum Untergang der Republik bestehen immer fünf Klassen und wenigstens 368 Centurien, die Klassen behalten hartnäckig dieselbe Bedeutung, denselben Census und dieselbe Centurienzahl, und zwar das Alles, während in der politischen Gliederung und den finanziellen Verhältnissen des römischen Volkes die grössten Umwälzungen stattfinden. — Sodann sollen Centurien- und Tribusversammlung, wie sie bisher bestanden haben, die Eltern des Kindes sein; aber mit keinem von Beiden zeigt es Familienähnlichkeit. Besseres Stimmrecht des Vornehmern[1]) und Reichern war der Grundsatz der alten Centurienverfassung: jetzt haben nicht allein alle Klassen gleich viel Centurien, sind nicht allein gleich anfangs die Stände grundsätzlich nach dem Census durcheinander gemischt, sondern der Census der ersten Klasse ist so niedrig angesetzt, dass die überfüllte erste Klasse den andern gegenüber im Verhältniss schlechter gestellt ist. Gleiches Stimmrecht wiederum für jeden Freigeborenen und Grundbesitzenden gegenüber der verachteten Masse der Nichtansässigen und Freigelassenen, welche immer bis auf die spätesten Zeiten in einzelne Tribus zusammengedrängt waren, das war der Grundsatz der Tribusverfassung: jetzt sollen in der Tribuscenturienverfassung die Nichtansässigen neben und mit den Grundbesitzern stimmen, ja der freigelassene Kaufmann oder Handwerker soll in einer höhern Klasse stehen können als der freigeborene Bauer. — So verleugnet das Kind von Anfang an seine Eltern.

Der doppelte Mangel aber an sinnlicher Anschaulichkeit und an lebendiger Entwicklung entspringt aus einem doppelten Fehler der Forschungsweise. Die Hypothese des Pantagathus ist Nichts als ein Rechenexempel zur Erklärung der Liviusstelle I 43. Die 35 Tribus sollen mit der Eintheilung in Juniores und Seniores

---

[1]) Ihne röm. Gesch. I S. 56 und m. Recension in Fleckeisens Jahrb. 1869 S. 572.

und dadurch mit der Zahl und Vertheilung der Centurien in ein Verhältniss gesetzt werden, dazu kommen noch 5 Klassen; also multipliziert man: $35 \times 2 \times 5 = 350$. Das Exempel ist soweit richtig; darf man aber damit die Summe der geschichtlichen Verhältnisse von mehreren Jahrhunderten ziehen? darf man eine blosse Wahrscheinlichkeit — und mehr als wahrscheinlich ist die Erklärung der Liviusstelle nicht — zur Probe machen für die Richtigkeit einer langen Reihe geschichtlicher Nachrichten? Allerdings werden wir vor Allem die Haupt- und Grundstelle des Livius erklären, aber das Ergebniss unserer philologischen Voruntersuchung an der Geschichte prüfen, nicht umgekehrt die Geschichte an einer philologischen Erklärung. Sodann ist zwar unendlich Vieles über unsern Gegenstand geschrieben, aber meist auf zerstreuten Blättern der antiquarischen Litteratur. Daher kommt es, dass man altüberkommene Annahmen unbesehen als Grundsätze vorausgesetzt hat, dass man, was für Einen Zeitraum galt, ohne Weiteres auf den andern übertragen, und dass man richtige Auffassungen wohl angedeutet, aber nicht durchgeführt und durchgesetzt hat. Es gilt also mit allen blossen Voraussetzungen zu räumen, Alles zu prüfen, aber auch das Beste, das schon gefunden ist, zu behalten und zu ergänzen, jedem einzelnen Zeitraum seine berechtigte Eigenthümlichkeit zu belassen, aber fortwährend die Uebersicht über die ganze Entwicklung zu behaupten. Wir theilen die Untersuchung in zwei Theile: im ersten suchen wir mit Hülfe der Liviusstelle, welche allein über den ganzen Zeitraum vom Jahre 241 bis auf Augustus etwas ausführlicher spricht, diejenigen Grundzüge der Reform festzustellen, welche jeder Zeit vorhanden gewesen sind; im zweiten Theile verfolgen wir die nothwendigen oder zufälligen Veränderungen im Laufe der Zeit, also, die eigentliche Entwickelungsgeschichte der Reform.

Erster Theil.

Grundzüge der Reform.

Im dreiundvierzigsten Kapitel des ersten Buches beschreibt Livius die Centurienverfassung des Königs Servius und bemerkt dann am Schlusse dazu: *nec mirari oportet hunc ordinem, qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque, ad institutam ab Servio Tullio summam non convenire. quadrifariam enim urbe divisa regionibus, quae collibus quinque habitabantur, partes eas tribus appellavit, ut ego arbitror, a tributo; nam eius quoque aequaliter ex censu conferendi ab eodem inita ratio est; neque eae tribus ad centuriarum distributionem numerumque quicquam pertinuere.*[1])

Wir lassen zunächst alle Einzelheiten noch bei Seite und halten blos soviel fest: die Zahl der Centurien ist durch die Reform geändert; eingetreten ist die Veränderung der Centurienzahl, seit oder nachdem die Vollzahl der 35 Tribus erreicht war; während die servianischen Tribus in keinem nähern Verhältniss zu den Centurien standen, sind die 35 Tribus jetzt mit Zahl und Vertheilungsweise der Centurien in Verbindung gesetzt; diese Verbindung beruht auf der Alterseintheilung in Centurien der Aeltern und der Jüngern, und zwar wird durch diese Zweitheilung die Tribuszahl 35 in gewisser Weise verdoppelt; die veränderte Zahl der Centurien beruht also insofern auf den Tribus, als jede Tribus eine bestimmte Zahl Centurien der Jüngern und

---

[1]) Ich citiere Livius nach Weissenborns erklärender Ausgabe; hier habe ich mir gestattet, statt der Worte: *regionibusque et collibus, qui habitabantur* eine im N. Schweiz. Mus. VI S. 59 Anm. von mir veröffentlichte Conjectur einzusetzen. Die fünf Hügel der servianischen Stadt, Quirinalis, Viminalis, Esquilinus, Palatinus und Caelius werden den vier Regionen passend entgegengestellt; von dem Ablativus *collibus habitabantur* wird unten die Rede sein.

der Aeltern, von beiderlei natürlich gleich viele, enthält und aus dieser Verbindung der 35 Tribus mit den zwei Altersstufen 70 neue Einheiten entspringen; 70 ist die Grundzahl der neuen Centurieneintheilung.

Soweit gehen wir mit den Pantagathianern jedenfalls auf Einem Wege. Nun kommt ein Scheideweg: entweder schicken die 35 Tribus, oder ihre 70 Altershälften, wie sie in der Bürgerrolle eingeschrieben und eingetheilt stehen, in die Abtheilungen der Wahlversammlung blos ihre eigenen Unterabtheilungen, ohne dass Tribus und Tribushälften als solche Abtheilungen der Wahlversammlung bilden, oder aber in der Wahlversammlung treten die Tribus und Halbtribus der Bürgerrolle selber sozusagen in corpore auf. Die starke Mehrzahl der Gelehrten wählt das Erstere nach dem Vorgang des Pantagathus.[1])

Den zweiten Weg haben, ebenfalls nach früherem Vorgange, Francke, Schulze, Niebuhr, Zachariae, Unterholzner, Huschke, Puchta u. A. eingeschlagen.[2])

Die Tribus in der Centurienversammlung.

Wenn man gewöhnlich das Auftreten der Tribus in den Centuriatcomitien von vornherein abweist, so geschieht es darum, weil man sich Tribus von einer so bunten Zusammensetzung, wie sie aus dem ersten vorchristlichen Jahrhundert bekannt ist,

---

[1]) Sie sind aufgezählt bei Becker-Marquardt, röm. Alt. II 3, 9 Anm. 30; 24, 71 und bei Lange, röm. Alt. II 473 ff. Anm. Ich nenne hier diejenigen, deren Werke mir zugänglich gewesen sind: Hüllmann, röm. Grundverfassung S. 297 ff. Gerlach, die Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwickelung S. 29 ff. Göttling, Geschichte der röm. Staatsverfassung S. 380 ff., Anhang II S. 506 ff. Peter, Epochen der Verfassungsgeschichte S. 43 ff., 223 ff. Mommsen, röm. Tribus S. 74 ff.; röm. Gesch. I ^{4} 829. Becker-Marquardt a. O. Lange a. O.

[2]) Ich führe wieder diejenigen Schriften an, die mir zugänglich gewesen: Schulze, von den Volksversammlungen der Römer S. 71 ff. Niebuhr, röm. Geschichte III 382 ff. Zachariae, L. Cornelius Sulla 2, 64 ff. Unterholzner, *diss. de mutata ratione centuriatorum comitiorum a Servio Tullio rege institutorum* S. 16 ff. Huschke, Verfassung des Königs Servius Tullius S. 617 ff. Puchta, Cursus der Institutionen S. 224 f. Nitzsch, die Gracchen S. 139 ff. — Sonst vgl. Lange II 473 in den Anmerkungen.

nicht als Stimmkörper einer wirklich timokratischen Verfassung vorstellen kann. Auch wir können das nicht; dass aber von den punischen Kriegen an bis zu den letzten Bürgerkriegen erstens die Tribus und zweitens das timokratische Klassensystem immer gleichartig gewesen und geblieben seien, das sind doch nicht weniger als zwei Voraussetzungen. Von den Tribus haben wir die bestimmten Zeugnisse in Händen, dass sie in den verschiedenen Abschnitten dieses Zeitraums wesentlich verschieden gewesen sind, und die Klassen werden in gewissen Zeiten gar nicht, in andern so selten und so kurzweg genannt, dass die Annahme, sie seien mit den alten servianischen Klassen wesentlich identisch und innerhalb des ganzen Zeitraums sich selbst gleich, unter triftigen Einwürfen sofort fallen muss. Es sind aber wirklich in der Stimmversammlung Tribus — 35 Tribus — als Stimmabtheilungen, mit den Centurien als Unterabtheilungen aufgetreten, und zwar während des ganzen Zeitraums.

Livius selber spricht es mit den angeführten Worten deutlich aus. Er spricht von derjenigen Ordnung, in welcher sich das zum Stimmkampf antretende Centurienheer darstellt, und in dieser Ordnung auf dem Wahlfelde soll die Zahl der Tribus durch die Alterstheilung sich verdoppeln. Liefern aber die 70 Halbtribus zu der Stimmversammlung bloss ihre Stücke, treten sie als ganze Körper nicht auf, wie kann denn die Verdoppelung der Tribuszahl als das eigentliche Wesen der neuen Stimmordnung bezeichnet werden? wie so können die 70 Halbtribus der reformierten Verfassung entgegengesetzt werden einer Summe von Centurien in der alten Verfassung, wenn die Tribus und Tribushälften nicht sichtbar, nicht selber auch eine Art Stimmkörper sind wie die Centurien. Ob sie aber mit diesen identisch seien oder nicht, stellen wir vorläufig dahin.

Das Auftreten von Tribus und Tribushälften in den Comitien würde also für die ganze Zeit der reformierten Verfassung von Livius angedeutet. Wir unterstützen Livius zunächst durch ein Paar allgemeinere Gedanken, die zum Theil schon in der Einleitung berührt sind.

Es muss unter den 35 Tribus auch für die Centurienverfassung eine gewisse Rangordnung bestehen, wie sie für die Tribusverfassung anerkannt ist. Mit der Versetzung in eine niedrigere Tribus, so wird angenommen, ist auch eine Ver-

schlechterung des Stimmrechtes verbunden, und zwar des Stimmrechtes, sollte man denken, vor Allem in der weit wichtigeren Centurienversammlung.[1]) Das ist aber die baare Unmöglichkeit, wenn alle 35 Tribus gleich viel Stimmkörper zu allen Klassen stellen, also dem Namen nach gleiches Stimmrecht haben. Es ist nur dann eine Herabsetzung des Stimmrechts durch Herabsetzung in eine untere Tribus möglich, wenn die Tribus selbst Stufen der timokratischen Ordnung sind.

Ist ferner jene sogenannte Gleichheit aller Tribus nicht ein thatsächlicher Vorzug der ärmeren Tribus vor den reicheren? In manchen Tribus sind ja natürlich weit weniger wohlhabende als in andern, und doch, die paar Leute, welche z. B. in einer armen Tribus zur ersten Klasse gehören, bilden zwei Centurien der ersten Klasse. Also je ärmer die Tribus, desto besser das Stimmrecht. Ja, zu den städtischen Tribus gehören reichere freie Römer, zumal Grundbesitzer, eigentlich gar nicht, und so würden die Centurien erster Klasse in diesen Tribus entweder leer bleiben oder aber den Reichern, welche durch Atimie oder unehrenhaften Erwerb oder unfreie Geburt dahin verschlagen sind, ein wunderbares Stimmvorrecht verleihen. Also von Rechts wegen können sich die Tribus in der Centurienverfassung nicht gleich stehen; es giebt weder ein historisches noch ein natürliches Recht, das die zufälligen Bestandtheile jeder Tribus berechtigte, selbständige und ebenbürtige Stimmkörper zu sein. Wohl aber sind die Tribus selbst geschichtlich erwachsene politische Körper, mit ihnen erwachsen ist eine natürliche Rangfolge und Gruppierung nach Alter und Ansehen; mit Fug und Recht also dürften die Tribus als Glieder einer timokratischen Ordnung verwendet werden.

Und jedenfalls ausserhalb der Centurienversammlung besteht der sogenannte ordo tribuum, eben jene feste Rangordnung der Tribus, worin zumal zwischen den ländlichen Tribus und den städtischen eine starke Kluft befestigt ist; erscheinen doch einzelne von den städtischen geradezu verächtlich. Ist aber diese Ordnung, dieser schroffe Unterschied denkbar ausserhalb der Centurienversammlung, wenn innerhalb dieser wichtigsten poli-

---

[1]) Becker II 1, 191. 2, 230 Anm. 562.

tischen Versammlung städtische und ländliche Tribus bunt durcheinander gemischt sind?

Ein Räthsel bleibt unter der gewöhnlichen Annahme auch der ganze Stimmrechtskampf der Freigelassenen. Diese kämpfen, wie die Nachrichten lauten, in diesen Zeiten darum, aus den städtischen Tribus, in welche die conservative Partei sie einzwängen will, sich in alle Tribus zu verbreiten und damit das volle Stimmrecht, d. h. doch auch in der Centurienversammlung, zu gewinnen. Freilich sind sie nach der geläufigen Meinung auf die vierzig Centurien der vier städtischen Tribus beschränkt; aber wenn sie diese beherrschen und also über je acht Centurien in jeder Klasse verfügen, so ist das Verhältniss gewiss ebenso günstig, als wenn sie, durch alle Tribus und Centurien zerstreut, statt in geschlossenen Colonnen den Stimmkampf in aufgelösten Haufen führen. Soviel Lärm um Nichts? Nein, wenn der Stimmrechtskampf der Freigelassenen die Bedeutung haben soll, welche ihm die Römer beilegen, so muss die Beschränkung in den Comitien und ihrer Klassentheilung statt haben, dort müssen sie auf eine bestimmte Klasse, etwa die letzte, beschränkt sein. Dann allein stimmt auch der Freigelassene nicht an der Seite des Senators und Consulars nach gleichnamigem Stimmrecht. Also der Tribuszwang muss ein Klassenzwang sein.

Wir fragen weiter: wie kommen denn unter der herkömmlichen Voraussetzung die Tribus in die Centurienverfassung? — Die alte servianische Verfassung zerriss das römische Volk in zwei Hälften, die Patrizier der ersten Klasse und die Plebejer der vier andern. Was aber auf dem Boden einer Verfassung, welche mit der Adels-, Lehens- und Kriegsverfassung des ritterlichen Mittelalters manche Aehnlichkeit hat, nicht zu erzielen war, das wollte die freie plebeische Bauerschaft auf dem Boden einer Grundbesitzverfassung erzielen, eine einige und einzige Bürgergemeinde. Allmälig zog die Tribusversammlung die widerstrebenden Patrizier an sich, und endlich, durch die hortensische Bill erhielt sie das anerkannte Recht einer vollen Gemeindeversammlung.[1] Dass aber neben dem kräftig aufstrebenden jungen Stamme, der alles Licht und Leben an sich zog, der alte, schwache Strunk vollends absterben musste, war Natur-

[1]) M. Recension von Ihne a. O. S. 575 f.

gesetz; die altservianische Waffenordnung hatte ohnehin ihre Bedeutung längst verloren. Es musste also die Zeit kommen, wo man den Strunk weghieb. Aber nein, dem neuen Baume schlug man die Aeste ab und stutzte damit den alten künstlich wieder auf. Die Zahl der Tribus wurde der Centurienverfassung zu Liebe für immer geschlossen, mit der Zahl 35 wurde die Zahl der Centurien auf 350 vervielfacht, aber die Tribus selber, wie sie erwachsen und in sich verwachsen waren mit allen Fasern der Nachbarschaft und Verwandtschaft, wurden in ihrem innersten Wesen und Leben zerrissen durch eine schematische und dabei willkürliche Censuseintheilung. Ganz sicherlich haben das die Römer damals nicht gethan. Kommen die Tribus in die Centurienverfassung, so kommen sie gewiss als Tribus hinein.

Und warum hat man denn die Tribuszahl mit 35 abgeschlossen? Man sagt uns: weil die Tribus mit der Centurieneintheilung in Verbindung standen und die Centurienverfassung nicht mehr geändert werden sollte. Aber was hatte es denn mit einer solchen Aenderung auf sich? Centurien konnte man ins Endlose weiter anreihen; wenn einmal die Tribus doch zerstückelt wurden, so durfte man bloss eine neue Tribus in 5×2 Centurien theilen, um sie in die Verfassung einzufügen.[1]) Nein, nur dann war die Zahl der Tribus seit 241 eine wirklich geschlossene, wenn die Tribus, soviele ihrer eben bis dahin vorhanden waren, und so wie sie erwachsen waren, als Körperschaften mit geschichtlichen Rechten in die neue Verfassung eintraten.

Nach diesen allgemeinen Erwägungen sind noch eine Menge einzelne Nachrichten abzuwiegen, in welchen das Auftreten ganzer Tribus in der Centurienversammlung vorausgesetzt oder ausdrücklich bezeugt wird. Wir bringen sie in chronologischer Reihe.

Zuerst zwei Nachrichten, welche falschen Masses und Gewichtes dringend verdächtig sind. — Livius berichtet V 18 von der Wahl der Consulartribunen für das Jahr 396 Folgendes: *haud invitis patribus P. Licinium Calvum praerogativa tribunum*

---

[1]) So wäre auch nach Peter, Epochen S. 44. 48 f. das Verfahren wirklich gewesen.

militum non petentem creant — —; omnesque deinceps ex collegio eiusdem anni refici apparebat — —. Qui priusquam renuntiarentur, iure vocatis tribubus permissu interregis P. Licinius Calvus ita verba fecit —. Es ist kein Zweifel, dass von Centuriatcomitien die Rede ist, indem es sich ja um die Wahl von Consulartribunen handelt, ein Interrex Vorsitzender ist und die Vorstimme *praerogativa* genannt wird. Da stossen wir uns freilich sofort an dieser Praerogativa; denn sonst giebt es eine einzelne Vorstimme erst in den Zeiten des zweiten punischen Krieges, und Livius selber setzt X 22 noch die alte servianische Ordnung mit vorstimmenden Rittercenturien als bestehend voraus; an die Rittercenturien aber darf man bei Praerogativa des Singularis wegen nicht denken. Es bleibt Nichts übrig, als ein Mittel, das gerade für die römische Geschichte ein wahres Hausmittel ist: wir nehmen an, dass Abstimmungsmodus und Ausdrucksweise aus einer spätern Zeit in die frühere übertragen sind. Ist das einmal angenommen, dann wird man folgerichtig auch die übrigen Schwierigkeiten der Stelle lieber aus derselben Ursache ableiten als gewaltsame Aenderungen vornehmen oder doppelten Widerspruch und Irrthum des Livius voraussetzen. Man hat sich nämlich ferner an den *iure vocatae tribus* gestossen, da ja nicht Tribus, sondern Centurien und zwar Centurien der altservianischen Ordnung stimmen sollen, und man hat den Anstoss durch Textveränderung beseitigen wollen. Weissenborn empfiehlt zu lesen und zu interpungieren: *qui priusquam renuntiarentur, revocatis tribubus* (nämlich: *e saeptis*).. *verba fecit*; dabei soll *tribus* wohl soviel bedeuten als Bürgerschaft. Göttling, Mommsen, Wex, Lange werfen die Tribus aus, dafür setzt Mommsen *iis revocatis*, nämlich *praerogativis*, Göttling denkt an *tribunis*, Wex interpungiert: — *renuntiarentur iure vocatis, permissu —.*[1]) Wie mangelhaft diese Aushilfen sind, ist klar. Bei der ersten Aenderung bleiben trotz alledem die Tribus in der Centurienversammlung und in den Saepta: was sie da thun, wissen wir nicht. Die Beseitigung aber der Tribus aus der handschriftlichen Lesart ist ein gar zu kurzer Prozess, und mit

---

[1]) Göttling, röm. Staatsvf. S. 257 Anm. 4. 326, 3. Mommsen, röm. Tribus S. 71. Wex bei Weissenborn. Vgl. den Apparat bei Weissenborn und Hertz.

den Ersatzmitteln wird es nur schlimmer: unter Mommsens *iis* soll man sich von weit oben her den Begriff *praerogativis* herdenken, dort oben steht aber ursprünglich nicht *praerogativae*, sondern der Singularis *praerogativa;* Göttlings *iure uocati tribuni* sind ganz räthselhaft. Wo sodann nach *renuntiarentur* ein Komma stehen soll, was ist da der Sinn der Worte *priusquam renuntiarentur?* Die Sachlage ist doch die: durch Vorstimme irgend welcher Art sind Licinius und seine früheren Amtsgenossen wiederum zu Consulartribunen gewählt, und das Ergebniss der Vorwahl ist schon verkündet: nur so kann ja Licinius zu seiner ablehnenden Rede veranlasst werden, und kann man die Wiederwahl auch der Uebrigen mit Bestimmtheit voraussehen. Also einmal ausgerufen sind sie schon Alle; *priusquam renuntiarentur* muss also auf einen zweiten Aufruf sich beziehen, nämlich auf die Verkündung der übrigen Stimmen; eben diese übrigen Stimmen stecken aber in den folgenden Worten: *iure vocatis tribubus*, als Ablativus instrumentalis mit *renuntiarentur* verbunden.[1]) — Insofern also hat Wex Recht, als er *renuntiarentur iure uocatis* von dem Stimmergebniss der übrigen Stimmen versteht im Gegensatz zur Vorwahl; aber gerade dieser Gegensatz zwischen der Praerogative und den *iure uocatae*, und die Anschauung, dass der Ausfall der Vorstimme für den Ausfall der übrigen Stimmen eine sichere Gewähr gebe, Beides weist uns wiederum in die Zeiten der reformierten Verfassung: in diesen Zeiten erst kann die Vorstimme, weil sie durchs Loos gewählt wird, den übrigen Stimmen, als den nach Recht und Rang berufenen, entgegengesetzt werden, und nur eine Vorstimme, welche durch göttliche Loosung aus dem ganzen Stimmenheer erwählt wird, nicht aber die ständige Vorwahl einer vornehmen Körperschaft, wie der Ritter, kann weissagende Kraft haben. Machen wir also mit allen Voraussetzungen *tabula rasa*, so wird es jedenfalls methodischer sein, die überlieferte Darstellung, ganz wie sie ist, aus der Zeit der reformierten Verfassung abzuleiten und zu glauben, dass in dieser Zeit die Tribus als Stimmabtheilungen der Centuriatcomitien auftraten und in einer gewissen gesetzlichen Folge stimmten.

---

[1]) Als Ablativus absolutus und zum Hauptsatz gehörig fasst die Worte ausser den schon Genannten Peter, Epochen S. 203.

Dieselbe Bewandtniss kann es mit Liv. VI 21 haben: *tum, ut bellum iuberent, latum ad populum est, et nequiquam dissuadentibus tribunis plebis omnes tribus bellum iusserunt.* Da die Tribus im Jahre 383 über Krieg und Frieden Nichts zu beschliessen haben und *populus* die Centurienversammlung bezeichnet, so steht uns nur die Wahl frei, ob wir glauben wollen, Livius oder sein Gewährsmann habe aus heiler Haut Tribus für Centurien gesetzt[1]) — oder aber Ausdruck und Sache seien aus einer spätern Zeit zurückgetragen in die frühere. Uns kommt das Zweite einfacher vor — vorausgesetzt, dass Sache und Ausdruck in der spätern Zeit auch anderweitig können nachgewiesen werden.[2])

Und das kann allerdings geschehen, indem wir die Zeiten der reformierten Verfassung selber nach solchen Stellen durchmustern.

Es ist bekannt, dass die Tribus bei Wahlen von Consuln und ähnlichen Beamten, also in Centuriatcomitien, in sich und für sich eng zusammengehalten haben. So wird schon aus der Zeit des zweiten punischen Krieges — bei Livius XXIX 37 — Folgendes erzählt: M. Livius Salinator war früher vom Volksgerichte wegen Unterschleifs verurtheilt worden, nur die Tribus Maecia hatte ihn nicht verurtheilt; später aber wählten ihn dieselben Tribus, die ihn verurtheilt, dennoch zum Consul und dann zum Censor. Da machte er in seiner Censur sämmtliche vierunddreissig Tribus, die sich so selber ins Gesicht geschlagen, zu Aerariern, nur der Tribus Maecia blieb ihre Ehre. Im Gericht und bei der Wahl sind also die Tribus völlig in sich eins, die vierunddreissig und die Maecia: ist das aber denkbar, wenn die Tribus jede nach dem Vermögen in fünf Stücke zerrissen sind? ist es controlierbar, wenn nicht die Abstimmung der einzelnen Tribus, sondern die Abstimmung der Klassen und ihrer Klassencenturien ausgerufen wird? — Aehnlich weiss Livius VIII 37 zu erzählen: bis auf die Zeit der Väter habe kaum jemals ein Bewerber aus der Tribus Pollia die Stimmen der Tribus Papiria erhalten.

Unter dem Jahre 179 steht bei Livius XXXX 51 die Bemerkung zu lesen: *(censores) mutarunt suffragia regionatimque*

---

[1]) Lange II 465.

[2]) Aehnliche Uebertragungen sind besprochen: N. Schweiz. Mus. VI S. 54 ff. Fleckeisens Jahrb. 1868 S. 544 f.

generibus hominum causisque et quaestibus tribus descripserunt. Es wird späterhin noch weiter von dieser Massregel der Censoren die Rede sein, hier nur soviel. Was hier so schlechtweg suffragia heisst, das sind entweder beide Comitien, Centurien- und Tribusversammlung, oder aber, wenn eine von beiden Versammlungen gemeint sein soll, jedenfalls die Centuriatcomitien als die suffragia *κατ' ἐξοχήν*[1]). Nun achte man genau auf den Tonfall und die Gliederung des Satzes: die Glieder *mutarunt suffragia* und *regionatim generibus hominum... tribus descripserunt* sind parallel und, da mit *que* verbunden, soviel als identisch; innerhalb der Parallelsätze sind die Worte *suffragia* und *tribus* tonlos, dagegen die Worte *mutarunt* und *regionatim generibus* etc. stark betont: also jenes zwei alte, bekannte sich entsprechende Begriffe, dieses die neuen identischen Begriffe. Also eine Aenderung der Stimmen wird einfach einer Aenderung der Tribus gleich gesetzt, *suffragium* ist fast soviel als *tribus.* Und zwar müssen schon bisher Stimmen und Tribus als ganz oder fast sich deckende Begriffe gegolten haben; denn wenn Livius oder sein Gewährsmann nicht als bekannt und als früher erzählt voraussetzen darf, dass die Tribus in Centuriatcomitien wirklich als Stimmkörperschaften auftreten, und dass demnach eine Neubildung der Tribus sofort auch eine Neubildung der Stimmen, der Suffragia, sein muss — wenn das nicht vorausgesetzt wird, dann ist der Lakonismus dieser Notiz entweder sträfliche Nachlässigkeit oder sträfliche Unwissenheit.

Von den Capitalgerichten des zweiten Jahrhunderts sagt Polybius VI 14: die Verurtheilten hätten bei den Römern die Freiheit, freiwillig in die Verbannung zu gehen, und zwar so lange, als bei der Abstimmung noch Eine von den richtenden Tribus mit ihrer Abstimmung im Rückstande sei. Hier ist von richtenden und eine nach der andern stimmenden Tribus ganz deutlich die Rede; ebenso sicher ist aber, dass nur die Centurienversammlung über Capitalverbrechen richtet. Ueber diesen Punkt ist man entweder mit unerwiesenen Annahmen von einer Criminalgerichtsbarkeit der Tributcomitien oder mit gesuchten Erklärungen der Worte des Polybius weggesprungen[1]). Einfach

[1]) Mommsen röm. Trib. S. 94.

[2]) Becker-Marquardt II 3, 157 Anm. 635. Richtig Niebuhr röm. Gesch. III 388 Anm. 557.

und aufrichtig müssen wir sagen: in den gerichtlichen Centuriatcomitien der polybianischen Zeit stimmen die fünfunddreissig Tribus eine nach der andern.

In der ersten Zeit des dritten punischen Krieges that sich der jugendliche Scipio Aemilianus in Africa glänzend hervor, der Art, dass in den Comitien die meisten Tribus des römischen Volkes ihn trotz seiner Jugend zum Consul wählten. So steht bei Livius in der Periocha des neunundvierzigsten Buches zu lesen.

Aus dem Jahre 131 erzählt Cicero Phil. XI 8, 18 von demselben Scipio eine zweite Wahlgeschichte. Das Volk stimmte darüber ab, wer den Krieg gegen Aristonicus führen solle. Scipio, obwohl ruhmgekrönt, *duas tamen tribus solas tulit.* So bekannt und selbstverständlich ist es, dass nach Tribus gestimmt werde, und man jeweilen ganze Tribus für sich oder gegen sich habe, dass das Wort *tribus* sich ganz tonlos zwischen den betonten Worten verliert.

Die Zeit desselben jüngern Scipio ist für Cicero das goldene Zeitalter der römischen Verfassung, welches er ja in der Schrift *de re publica* gepriesen hat. Wo er nun über die Verfassung seiner eigenen Zeit ein Klagelied anstimmt, pro Flacco 7, 15, da rühmt er dagegen von der Wahlversammlung der Vorfahren, also der Zeitgenossen Scipios: das Volk habe gestimmt *distributis partibus tributim et centuriatim, discriptis ordinibus, classibus, aetatibus, auditis auctoribus* etc.[1]) Also in den Centuriatcomitien erschienen die Theile des Volks gleichzeitig tribusweise und centurienweise vertheilt, das bedeutet die Verbindung mit *et* in *tributim et centuriatim.* Erschienen aber bloss die Unterabtheilungen der Tribus als Theile des Volkes, die Tribus selbst nicht, so könnte es nicht *tributim et centuriatim* heissen, sondern nur entweder *centuriatim* — Centurien sind ja die Unterabtheilungen der Tribus — oder allenfalls *tributim centuriatimque*, d. h. tribuscenturienweise. — Uebrigens muss die Schilderung Ciceros in den wesentlichen Zügen auch von den Tributcomitien gelten; denn auch die Plebiscite, sagt er, seien in solcher Ordnung gefasst worden.

---

[1]) Das Komma nach *centuriatim*, nicht aber nach *partibus* zu setzen, das verlangt schon die anaphorische Stellung der Partizipien *submota* — *distributis* — *discriptis* — *auditis* bis zum chiastischen Schlussgliede.

In den Tributcomitien aber traten anerkannter Massen die Tribus als Ganze in ihrer historisch gewordenen Folge auf. Wir schliessen also auf die Centuriatcomitien zurück: auch in diesen erschienen damals die Tribus als Ganze, wenn anders in der von Cicero gepriesenen goldnen Zeit der Verfassung die beiden Comitien sich so ähnlich sahen.

In Ciceros eigener Zeit war die Ordnung äusserlich noch dieselbe, auch die Tribus, dürfen wir annehmen, stimmten noch in corpore; aber aus der Form war freilich der Inhalt verschwunden. *O morem praeclarum disciplinamque, quam a maioribus accepimus, si quidem teneremus! sed nescio quo pacto iam de manibus elabitur.*

Von den Italikern, welche zu Anfang und zu Ende des Bundesgenossenkrieges in das volle Bürgerrecht aufgenommen wurden, erzählt Appianus bell. civ. I 49[1]: sie seien in 15 neue Tribus vertheilt worden und hätten in diesen 15 Tribus nach den 35 anderen gestimmt, sie seien freilich nach den 35 oft gar nicht mehr zum Stimmen gekommen. Für die Italiker handelt es sich in erster Linie um die Centuriatcomitien. Die Worte Appians sagen also klar genug, dass in den Centuriatcomitien die 35 oder 50 Tribus als ganze Tribus stimmten.

Derselbe Appianus spricht b. c. I 59 davon, Sulla habe nach der ersten Eroberung Roms den Plan gehegt und ausgeführt, die Abstimmungen nicht mehr nach Tribus, sondern nach Centurien einzurichten, wie es der König Servius geordnet. Von einer vorausgegangenen Aufhebung der Centuriatcomitien ist, soviel ich weiss, Nichts bekannt; also kann die Centurienordnung des Königs Servius hier nur im Gegensatze stehen zur reformierten Centurienordnung, und diese wird folglich geradezu eine Abstimmung nach Tribus genannt.

Cicero spricht mit echt römischer Eitelkeit und wohl berechneter Ruhmredigkeit besonders gern von seiner Wahl zum Consul. So sagt er denn de leg. agr. II 2, 4 von diesem Ereignisse: — *magnificentius atque ornatius esse illo nihil potest, quod meis comitiis non tabellam vindicem tacitae libertatis, sed vocem unam prae vobis indicem vestrarum erga me voluntatum ac studiorum tulistis: itaque me non extrema tribus suffragiorum,*

---

[1]) Nach der jetzt festgestellten Lesart.

sed primi illi vestri concursus, neque singulae voces praeconum, sed una voce universus populus Romanus consulem declaravit. Vorausgesetzt, die Lesart sei richtig — und ich denke, das darf überall vorausgesetzt werden — so können die Worte nur soviel heissen: meine Wahl ist gleich von vornherein entschieden gewesen durch die einmüthigen und einstimmigen, lauten Kundgebungen des Volkes, das, um mich zu wählen, in Masse auf das Wahlfeld geströmt war; die Einzelabstimmung mit Täfelchen und die Stimmenverkündung waren Form, diejenigen Stimmen, mit denen die Majorität erreicht wurde, und mit denen bei successiver Abstimmung natürlich das Stimmen zu Ende war, gaben nur formell den Ausschlag. Die letzten Stimmen werden nun *extrema tribus suffragiorum* genannt. Der Genetivus *suffragiorum* kann partitivus sein, er kann auch den Inhalt der Tribus bezeichnen: entweder ist die Tribus ein Theil, ein Glied der Stimmenreihe, oder sie ist eine Gruppe von Stimmen, vielleicht auch Beides: jedenfalls ist hier für eine schlichte Erklärung der überzeugende Beweis, dass in der reformierten Verfassung auch der ciceronischen Zeit ganze Tribus als Stimmabtheilungen oder als Stimmgruppen antraten.

Im Jahre 56 bewirbt sich der jüngere Cato, wie Plutarchus im Leben desselben K. 42 erzählt, um die Praetur. Seine Gegner wühlen und bestechen gegen ihn und beaufsichtigen die Abstimmung. Aber die zuerst berufene von den Tribus wählt dennoch Cato. Da hat Pompejus es vom Himmel donnern hören und das erste Skrutinium wird aufgehoben. Bei einer Praetorwahl, in Centuriatcomitien eine zuerst berufene Tribus: was wollen wir mehr?

Unter den Reformplänen, welche Clodius zum Heil und Frommen des römischen Volkes ausheckte, und welche er vorläufig durch seine Banden mit Stöcken und Steinen diskutiren liess, befand sich auch ein Plan das Stimmrecht der Libertinen betreffend. Die Libertinen übten nämlich ihr Stimmrecht, wie Asconius bemerkt[1]), bloss in den städtischen Tribus; jetzt sollten sie auch in den ländlichen Tribus, die eigentlich den Freigeborenen gehörten, stimmfähig werden. Ob die stärkere Zersplitterung des Libertinenstimmrechts, wie sie nach der gewöhn-

[1]) Zur Miloniana §. 87 S. 52 Or.

lichen Annahme aus diesem Plane hätte erfolgen müssen, ohne aequivalente Verbesserung des Einzelstimmrechtes wirklich ein Palladium der Clodianer sein konnte, wie Cicero diese Gesetze spöttisch nennt, das ist uns sehr zweifelhaft. Aber kann man denn überhaupt sagen: die Freigelassenen gaben ihre Stimmen nur in den städtischen Tribus ab, wenn diese städtischen Tribus in den Centuriatcomitien gar keinerlei Stimmkörper sind, in den Hauptcomitien als Tribus gar nicht vorhanden sind? man würde doch wenigstens einen Ausdruck erwarten wie „*in urbanarum tribuum centuriis suffragium ferebant*" oder aber ohne Rücksicht auf Comitien: sie waren in die städtischen Tribus eingewiesen, *in urbanas tribus descripti erant.* Ein Stimmrecht in den städtischen und in den ländlichen Tribus giebt es in der Centurienversammlung nur dann, wenn der *ordo tribuum* mit seiner schroffen Scheidung der beiden Tribusklassen auch in der Centurienversammlung gilt[1]).

Im Jahre 45 führt der Diktator Caesar, am Scheiterhaufen der todten Republik, das Leichenspiel einer Consularwahl in Centuriatcomitien auf. Eine Schilderung geben die bösen Verse des Lucanus Pharsal. V 391 ff.

— fingit solennia campi
Et non admissae dirimit suffragia plebis
Decantatque tribus et vana versat in urna.
Nec coelum servare licet; tonat augure surdo,
Et laetae iurantur aves bubone sinistro.

Mommsen hat die Stelle auf die Ausloosung der Praerogative gedeutet[2]), und dafür würde allerdings der Gebrauch des Wortes *urna* sprechen; *urna* bedeutet eine Loosurne. Ob aber der Schriftsteller der Kaiserzeit, ob der Dichter die technischen Ausdrücke scheiden muss, darüber kann man zweifeln und streiten; *urna* selbst ist nicht der eigentliche alte Name der Wahlloosurne, das ist *sitella*, dagegen konnte *urna* auf die Abstimmung bei Wahlen leicht übertragen werden von der Abstimmung der Richter her. Schlimm steht es aber, wie uns dünkt, mit der Anschaulichkeit und Klarheit in Lucans Worten und Ge-

1) Aehnlich heisst es schon bei Livius XXXVIII 36, die Formianer, Fundaner und Arpinaten hätten ihre Stimmen abgegeben in den Tribus Aemilia und Cornelia.

2) röm. Trib. S. 95. 99. Ihm folgt Becker-Marquardt II 3, 27, 73.

danken, wenn wir an die Loosung der Praerogative denken sollen. Mag die Praerogative noch so einflussreich sein, entscheidend ist immer die Gesammtabstimmung, und diese stellt also der Dichter besser als Hokuspokus dar. Nun wird allerdings der Eingang so erklärt: „er hält zum Schein die Comitien, hebt sie aber wirklich auf dadurch, dass er das Volk nicht zulässt". Hier ist freilich von der Gesammtabstimmung die Rede, plötzlich aber wird auf die ganz besondre und vorläufige Loosung über- und zurückgesprungen; die Loosung selber wird wiederum damit abgebrochen, dass die Namen der Tribus laut ausgerufen und in der Urne geschüttelt werden — der Ausfall und die Auskündung werden nicht erwähnt. Und was hilft denn der Schwindel mit der Vorstimme? was ist eine *vana urna* von der Verloosung verstanden? Die Ausloosung der Vorstimme ist immer eine Formalität, die kann Caesar also ganz nach Brauch vornehmen; er kann die Urne mit Wasser füllen, kann wirklich die Namen der Tribus hineinwerfen — dann ist aber die Urne nicht leer. Und doch meint offenbar der Dichter eine leere Urne: wie das Volk abstimmt, während es abwesend ist, so werden Täfelchen geschüttelt, die nicht vorhanden sind. Endlich platzt der Dichter mitten in einer ironischen Darstellung mit der platten Wahrheit heraus, wenn die Worte *„non admissae dirimit suffragia plebis"* bedeuten sollen: „er hebt die Comitien eigentlich auf." Ebenso kann *dirimit suffragia* nicht wie gewöhnlich bedeuten: „er bricht die begonnenen Comitien ab"; denn alle folgenden Verse sagen es deutlich: die Komödie soll eben bis zu Ende ohne Störung durchgeführt werden. — Wir erklären uns die Sache lieber so: Caesar hält zum Scheine eine feierliche Wahlversammlung; er lässt das Volk in seine Stimmabtheilungen auseinander treten — das Volk aber ist nicht da; er steht auf dem Stege und ruft die Tribus, eine nach der andern, zum Abstimmen auf — die Tribus sind nicht da; die abgegebenen oder vielmehr nicht abgegebenen Stimmtäfelchen der Tribus werden in der Cista geschüttelt, ehe sie herausgenommen und abgezählt werden sollen, wie bei den Richtern oder beim Loosspiel — aber die Cista ist leer. — Dass Caesar bei den Wahlen gern persönliche Aufsicht führte und auf dem Stege stehend die Tribus zur Cista heranrief, erzählt uns Suetonius Div. Jul. 80. Und so bekommen wir wenigstens ein klares, freilich karrikiertes Bild der Wahlscene, die Lucans Verse

malen sollen. Schildert aber Lucanus wirklich die ganze Abstimmung, dann nennt er als einzeln berufene Stimmabtheilung geradezu die Tribus. Freilich, auch wenn er von der Verloosung spräche, so würde er immer Tribus als loosende Stimmabtheilungen nennen, und auch damit zu Gunsten unserer Ansicht sprechen. Doch von den vorstimmenden Tribus weiter unten.

Vorhin schon habe ich die Stelle aus Caesars Leben von Suetonius angeführt. Ich setze hier die Stelle als selbständigen Beleg noch her. Die Verschwornen überlegen sich, ob sie Caesar „*in Campo per comitia tribus ad suffragia vocantem partibus divisis e ponte deicerent atque exceptum trucidarent.*“ Einfach erklärt, kann *tribus ad suffragia vocare* nur bedeuten: die Bürger tribusweise zur Abstimmung kommen lassen. Dass dabei Centuriatcomitien gemeint sind, ist auch von Gegnern anerkannt[1]).

Ueber Lucius Antonius spottet Cicero Phil. VII 6, 16[2]): *est enim patronus quinque et triginta tribuum, quarum sua lege, qua cum Caesare magistratum partitus est, suffragium sustulit, patronus centuriarum equitum Romanorum, quas item sine suffragio esse voluit.* Cicero nennt also das Stimmrecht des Volkes bei den Magistratswahlen, also in den Centuriatcomitien, ein Suffragium der fünfunddreissig Tribus; streng genommen stimmen somit die Tribus als solche in der Centurienversammlung. Auch trennt Cicero das Patronat über die 35 Tribus von dem über die Rittercenturien und stellt den Raub des Stimmrechts als einen doppelten, die Rittercenturien als neben den 35 Tribus stimmend dar: das ist nur dann richtig, wenn unter den 35 Tribus die Gliederung des Volkes verstanden ist, in welcher die Centurienversammlung sich aufstellte; sonst überall geben die Ritter in den 35 Tribus auf.

Die Musterung all dieser Gedanken und Schriftstellen ergiebt uns einen ganz stattlichen Trupp diensttauglicher Beweise; also die Tribus traten selber und leibhaftig in der Centurienversammlung auf. Wie waren sie aber mit den Centurien verbunden? wie viele Centurien hatte jede einzelne Tribus, und wie viele Centurien hatten alle Theile des Volkes zusammen?

---

[1]) Lange II 488.

[2]) Vgl. VI 5, 12.

Zahl der Centurien in den Classen.

Wir gehen auf Livius I 43 zurück, um von Neuem auszulaufen. *Nec mirari oportet hunc ordinem, qui nunc est post expletas quinque et triginta tribus duplicato earum numero centuriis iuniorum seniorumque, ad institutam ab Servio Tullio summam non convenire.* Um 350 Centurien herauszurechnen, übersetzt man: „die Ordnung, welche jetzt besteht nach Abschluss der 35 Tribus, mit Verdoppelung der Zahl der Tribus durch die Centurien der Jüngern und Aeltern." Die Tribuszahl ist verdoppelt, setzt man hinzu, indem je 2 × 5 Centurien der Aeltern und Jüngern in jeder Tribus errichtet sind. Freilich, Livius sagt von den 10 Centurien Nichts, er sagt überhaupt Nichts von der neuen Centurienzahl, er spricht nur von der Verdoppelung der Zahl der Tribus. Und Beides, was er sagt und was er nicht sagt, ist gleich absonderlich. Man dürfe sich nicht wundern, meint er, wenn die jetzige Ordnung nicht übereinstimme mit der von Servius eingerichteten Summe, nämlich der Centurien; denn einen Unterschied in der Zahl der Centurien will Livius constatieren, das zeigen die Worte, dass die Tribuszahl in Verbindung mit den Alterscenturien verdoppelt sei, mögen diese Worte sonst erklärt werden wie sie wollen; das zeigt die weiterhin folgende Erläuterung, dass die altservianischen Centurien in keinerlei Zahl- und Vertheilungsverhältniss zu den damaligen Tribus gestanden haben. Da ist es denn geradezu widersinnig, wenn er die Entstehung von 70 Halbtribus erwähnt, während er doch von den Tribus an sich gar nicht sprechen will, wenn er dagegen die Zahl der Centurien verschweigt, von welcher er sprechen will und soll. Mit den 70 Halbtribus ist ja über die Zahl der Centurien nicht so ohne Weiteres entschieden; 70, 140, 210, 280 Centurien lassen sich mit 70 Halbtribus ebensogut in Verhältnisse bringen als 350 Centurien — vorausgesetzt, dass Livius die 5 Klassen nicht als unentbehrlichen und ganz selbstverständlichen Factor voraussetzen darf.

Jedenfalls — Livius muss die Centurienzahl angeben; da aber die einzige Spur einer neuen Zahl in jener Verdoppelung der Zahl der Tribus steckt, so muss jene Verdoppelung irgendwie an den Centurien selbst stattfinden, sie dürfen nicht das blosse

Mittel einer Verdoppelung der Tribuszahl, sondern müssen selber das logische passive Subject der Verdoppelung sein. Das ist um so nothwendiger, als die Tribus das logische passive Subject der Verdoppelung nicht sein können; denn 70 Halbtribus sind niemals 70 Tribus. Wie kann also Livius schreiben, die Zahl der Tribus sei verdoppelt, und zwar durch die Centurien der Jüngern und Aeltern? — Die Verdoppelung der Zahl der Tribus darf also nicht so verstanden werden, dass 70 Tribus geworden seien, sondern dass die Zahl 35, welche die Zahl der Tribus ist, sich verdoppelt habe — an welchen andern Grössen oder Dingen? Woran die Vervielfachung stattfindet, muss noch ausgesprochen werden; so verdreissigfacht sich z. B. die Zahl eines Thalers in Groschen.

In solchen Fällen verwendet Livius einen Ablativus, der mit dem Instrumentalis zwar eng verwandt, aber nicht identisch ist. So sagt er VIII 10, 12: *piaculum hostia caedi*, wo man mit Unrecht *hostiam* an die Stelle des überlieferten *hostia* hat setzen wollen. Eigentlich wird nicht das *piaculum* geschlachtet, sondern die *hostia;* das logische Subject des Verbum passivum, der Begriff, an welchem eigentlich die Einwirkung stattfindet, tritt in den Ablativus, und Subject wird ein Begriff, der eigentlich in adverbialer Beziehung steht. Wir übersetzen: es werde ein Sühnmittel in Gestalt eines Opferthiers geschlachtet. — In derselben antiquarischen Abschweifung heisst es weiterhin (§. 13): *Vulcano arma vovere — sive hostia sive quo alio volet ius est.* Also eigentlich nicht die Waffen, sondern das Opferthier oder ein andres Symbol wird dem Gotte dargebracht, die Waffen nur in der Gestalt, in der symbolischen Vertretung eines Opferthieres. — Liv. II 62, 4 erklärt sich ebenso: *incendiis — non villarum modo, sed etiam vicorum, quibus frequenter habitabatur*, das heisst andern Erklärungen zum Trotz: in Form von Flecken wurde vielfach gewohnt. — Und in unsrer Stelle selber haben wir demselben Ablativus schon oben zu seinem Rechte verholfen: *quadrifariam — urbe divisa regionibus, quae collibus quinque habitabantur.* Das eigentlich Bewohnte sind die fünf Hügel, die vier Richtungen sind bewohnt in Form von fünf Hügelansiedlungen[1]).

---

[1]) Aehnlich ist Liv. II 42, 10 „*vates canebant publice privatimque*

Also auf die Verdopplung der Tribuszahl angewandt: die Zahl der Tribus hat sich verdoppelt in Gestalt der Centurien der Jüngern und Aeltern, oder die 35 Tribus enthalten 70 Centurien der Jüngern und Aeltern. Die Zahl 70 als Gesammtsumme der Centurien der reformierten Verfassung ist Nichts weniger als neu; schon ein Unbekannter bei Ursinus zu Liv. I 43 hat die Verdoppelung der Tribuszahl auf 2×35 Centurien gedeutet, und Schulze, Niebuhr, Zachariae, Huschke u. A. haben ebenso gerechnet. Aber die Nothwendigkeit dieser Centurienzahl ist zwingend doch nicht erwiesen worden, weder aus dem Zusammenhang der Liviusstelle und dem livianischen Sprachgebrauch, noch aus den übrigen Nachrichten und einer genauern Wiederherstellung des Verfassungsgebäudes.

Diesen Nachweis haben wir zum Theil eben zu leisten versucht, zu einem andern Theil soll es jetzt geschehen. Wir führen vor Allem die bekannten Stellen aus der dritten Dekade des Livius ins Feld.

Liv. XXIV 7 wird von der Consulwahl für das Jahr 214 erzählt. Als die Praerogativa erloost wird, kommt als solche die *Aniensis iuniorum* heraus; diese stimmt für T. Otacilius und M. Aemilius Regillus. Da hält der Consul Q. Fabius als Wahlvorstand eine Rede, worin er diese Wahl widerräth; er schliesst mit der Aufforderung: *praeco, Aniensem iuniorum in suffragium revoca.* Die Praerogativa stimmt von Neuem und wählt Q. Fabius und M. Marcellus; die nämlichen werden von allen übrigen Centurien ohne Ausnahme gewählt. — Es kann Niemand leugnen, dass hier die durchs Loos bestimmte Praerogativa zwar deutlich als Centurie bezeichnet ist, dass sie aber den Namen einer Tribushälfte, *Aniensis iuniorum* führt, dass diese *Aniensis iun.* so schlechtweg genannt die einzige ihres Namens zu sein und ebenso eine einzige ältere Schwester, die *Aniensis seniorum* zu haben scheint. Also je Eine *Aniensis iuniorum* und *seniorum*, davon wird die Eine einer Centurie gleich gesetzt: folglich die ganze Aniensis gleich zwei Centurien. Das Exempel ist einfach. — Aber noch Eins! Der angenommene Modus für die Aus-

nunc extis nunc per aves consulti“ zu erklären, dann braucht *consulti* nicht in unmöglicher Weise auf das vorhergegangene *numinis* bezogen zu werden. Dasselbe ist es, wenn z. B. Ovidius einen Mischkrug *altis extantem signis* nennt.

loosung der Vorstimme ist der, dass die Namen der Tribus oder Halbtribus in die Urne geworfen werden, und der Name einer einzelnen Tribus oder Halbtribus herauskommt. Nun soll eigentlich, sagt man, nicht die Halbtribus als solche Vorstimme werden, sondern eine ihrer Centurien; aus welcher Klasse, das ist ein für alle Mal festgesetzt. An unserer Stelle aber heisst es: *„cum sors praerogativae Aniensi iuniorum exisset, eaque — consules diceret“;* das Loos kommt der Halbtribus als solcher heraus, und diese, heisst es, also die Halbtribus, stimmt vor.

Noch deutlicher ist Livius XXVI 22 von den Consulwahlen für das Jahr 210. Da wird Vorstimme die *Veturia iuniorum*; sie wird wiederholt als einzelne Centurie bezeichnet und den andern Centurien, die ihrem Votum sich anschliessen, entgegengesetzt. An ihrer Natur als Centurie ist also kein Zweifel, ebenso wenig aber daran, dass ohne Voraussetzung *Veturia iun.* der Name einer Halbtribus ist. Dasselbe gilt von der *Veturia seniorum*, deren Rath die Jüngern nachher einholen; ja, was man bei der Praerogative voraussetzen will, eine nähere Bezeichnung der Klassennummer sei nicht nöthig, weil die Vorstimme immer aus der ersten Klasse genommen worden sei, das gilt für die *Veturia seniorum* nicht, weil diese ja nicht Praerogative sein soll. Gäbe es also, wie gewöhnlich angenommen wird, in allen fünf Klassen je zwei Centurien der Tribus Veturia, so würde man hier wenigstens, als die Veturia der Aeltern gerufen werden soll, einen Zusatz erwarten, z. B. *ut Veturiam seniorum suae classis citaret.* Statt dessen heissen die alten Herrn gleich darauf geradezu *Veturiae seniores*; selbst zugegeben, man könnte bei den formelhaften Ausdrücken *Veturia iuniorum* und *seniorum* ohne Weiteres an die Tribuscenturien einer einzelnen Klasse denken, so kann doch im freien Ausdruck unter dem Genetivus *Veturiae* keine Centurie, sondern nur die ganze Tribus verstanden werden. Es erscheinen also alle Senioren der ganzen Tribus Veturia, und demgemäss stehen ihnen alle Juniores derselben Tribus als Praerogativcenturie gegenüber. Also zwei Centurien in der Tribus.

Die dritte Stelle lautet (XXVII 6): *Galeria iuniorum, quae sorte praerogativa erat, Q. Fulvium et Q. Fabium consules dixerant, eodemque iure vocatae inclinassent....* Hier ist von Centurien weder vorher noch nachher die Rede, es wird einfach vorausgesetzt, dass die *Galeria iuniorum*, die Halbtribus, eine

Centurie ist. Ausserdem erinnert nicht allein die ganze Situation, sondern namentlich der Gegensatz zwischen der durchs Loos bestimmten Praerogative und den rechtlich berufenen übrigen Stimmabtheilungen an die oben besprochene apokryphe Wahlgeschichte aus dem Jahre 396 (Liv. V 18); dort suchten wir uns über die Schwierigkeiten mit der Annahme wegzuhelfen, das Wahlbild sei der Abklatsch von Wahlscenen der reformierten Verfassung; dort waren aber die *iure vocatae* geradezu als Tribus bezeichnet. Ergänzen wir auch an unserer Stelle die Formel *iure vocatae* mit dem Worte *tribus*, so wird also nach leibhaftigen Tribus abgestimmt; dann ist natürlich auch mit der *Galeria* die leibhaftige Tribus gemeint, und ihre vollere jüngere Hälfte bildet als Praerogative bloss Eine Centurie.

In diesen Stellen geht zudem die Abstimmung, wie es scheint, successive vor sich, eine Centurie nach der andern. Das ist bei 350 Centurien der Zeit wegen die baare Unmöglichkeit. Ebenso ungeheuerlich erscheint bei 350 Centurien der Vorschlag des C. Gracchus, von dem bei Pseudosallustius de re publ. ordin. II berichtet wird: *ut ex confusis quinque classibus sorte centuriae vocarentur*. Da müsste wirklich eine Centurie nach der andern erst loosen, dann stimmen, und das im ungünstigsten Falle dreihundertundfünfzig Mal! — Uebrigens, wenn die fünf Klassen von Gracchus aufgehoben sind, wo kommen da die 350 Centurien her? Sollten die Centurien nach den fünf Klassen gebildet und multipliziert werden, und dann doch in bunter Reihe kommen? Der Vorschlag setzt genau genommen voraus, dass die fünf Klassen mit der Centurienzahl und Centurienvertheilung Nichts zu thun haben[1]).

In der That erwähnt auch Livius als Faktoren der neuen Centurienzahl nur die 35 Tribus und die 2 Altersstufen, mit keiner Silbe die Klassen. Und doch wenn Pantagathus und seine Nachfolger Recht hätten, müsste ebensogut unter den Ursachen der neuen Ordnung angegeben werden, dass jetzt zwischen Klassenzahl und Centurienzahl ein Verhältniss bestehe, welches früher nicht bestanden habe.

Und wenn wir oben den Beweiss wirklich geleistet haben, dass in der umgestalteten Centurienversammlung die 35 Tribus leibhaftig erscheinen und jede für sich eine zusammengehörige

---

[1]) Künstlich ist die Deutung des Vorschlags bei Lange II 490.

Stimmgruppe bildet, so fällt jeder Grund dahin, die 70 Halbtribus noch weiter zu zersplittern; die Theile der Tribus können dann ja doch nicht in die 5 Klassen auseinander getrennt werden und zu verschiedener Zeit stimmen.

Und dann, wie kühn ist der Sprung, mit welchem man über den natürlichen Wortsinn der drei Liviusstellen wegsetzt! Die Aniensis, die Veturia, die Galeria der Jüngern — alle diese scheinbaren Halbtribus sind nur eine von den beiden Centurien, welche die genannten Tribus in die erste Klasse schicken; in jeder der vier andern Klassen giebt es eigentlich ebensogut eine *Aniensis iuniorum.* Es braucht aber, sagt man, in den drei Liviusstellen die *Aniensis, Veturia, Galeria iuniorum* erster Klasse darum nicht näher bezeichnet und von den Anienses etc. iun. der übrigen Klassen geschieden zu werden, weil an allen drei Stellen von der Praerogative die Rede ist, und die Praerogative, muss man annehmen, immer aus der ersten Klasse genommen wurde. Aber dass die Vorstimme immer aus Einer und immer aus der ersten Klasse genommen wurde, das ist ebenso unerwiesen als unerweisbar. Man hat es nur desswegen angenommen, weil man sonst die Liviusstellen mit der Hypothese des Pantagathus nicht in Einklang bringen konnte: volle Halbtribus als Vorstimmen wollten in das Conzert der 350 Centurien nicht stimmen. Andre Gründe für die Annahme giebt es nicht, wohl aber dagegen. Wenn die erste Klasse durchaus die Vorstimme haben sollte, warum gab man sie nicht wie in der altservianischen Verfassung den Rittern? — Und woher entlehnte man denn den Brauch einer einzelnen, durchs Loos zu erwählenden Vorstimme? Doch von den Tributcomitien. In diesen aber wurde die Vorstimme aus allen Tribus erloost. — Und was bedeutete eigentlich die erlooste Vorstimme? Der Ausfall des Looses sollte als göttliches Omen den Ausfall der Gesammtwahl weissagen, oder besser gesagt, weil der Ausfall der ersten Stimme für die Römer immer etwas Ominöses hatte und durch den abergläubischen Einfluss auf spätere Stimmen politische Bedeutung bekam, so wollte man diese einflussreiche Stimme nicht einer einzelnen politischen Körperschaft, wie die Ritter waren, noch überhaupt bestimmten Theilen der Bürgerschaft für immer überlassen, sondern man liess das Loos zwischen den Wahlparteien gottesgerichtlich entscheiden. Da wird man sich folgerichtig gehütet haben, die

Loosung auf Eine Klasse zu beschränken. — Und endlich ist die erste Klasse der reformierten Verfassung jedenfalls nicht mehr durch eine so breite und tiefe Kluft von den andern Klassen getrennt wie in der alten Verfassung; nach Pantagathus und der gangbaren Ansicht von den Censusstufen würde sogar nur eine gewöhnliche, bequeme Treppenstufe von der zweiten zur ersten Klasse führen; wie dabei die erste Klasse doch zu einem so wichtigen, ja, wenn wir Cicero glauben dürfen, ganz entscheidenden Vorrechte kommt, ist schwer zu sagen.

Ist es aber mit dem ausschliesslichen Vorstimmrechte Einer Klasse Nichts, dann fordern wir von Livius unbedingt eine nähere Angabe, welcher Theil der Tribus *Aniensis iuniorum* unter den fünf Theilen, welche sie in den fünf Klassen hat, denn gemeint sei — oder aber wir nehmen die vorstimmende Centurie für das, wofür sie sich giebt, nämlich für eine wirkliche Halbtribus.

Also zwei Centurien, eine ältere und eine jüngere, bilden eine Tribus. Und ist denn dieses Schwesternpaar von Centurien nicht eine liebe alte Bekanntschaft für uns? In einer Abhandlung über die sogenannten *sex suffragia* ist davon die Rede gewesen, dass in der Zeit des Kaisers Augustus je zwei Centurien der Staatsritter zusammen eine Tribus bilden, und dass auch schon in der Ueberlieferung der alten Königsgeschichte die Centurienpaare der Ritter als Tribus bezeichnet werden[1]).

Centurien ausser den Klassen.

In der alten servianischen Verfassung treten zu den eigentlichen Klassencenturien noch die Rittercenturien und die Centurien der *fabri aerarii* und *tignarii*, der *cornicines tubicinesque* und endlich der *proletarii.* Livius hält es für unnöthig, in seiner allgemeinen Bemerkung über die Verfassungsreform von diesen Theilen der Verfassung zu sprechen. Auch wir kommen wenigstens auf die Rittercenturien erst im zweiten Theile unsrer Untersuchung zu sprechen; denn wie uns der schon oben angeführte Aufsatz über die *sex suffragia* ergeben hat, bleiben sich die Rittercenturien während der neuen Verfassung nicht gleich, sondern scheinen Theil zu nehmen an der Entwickelungsgeschichte der

---

[1]) Fleckeisens Jahrb. 1868 S. 545.

Reform. Ueber die Centurien der Techniker und Musiker können wir nur soviel sagen: wenn auch dergleichen Körperschaften jeder Zeit bestanden haben als Zünfte oder Gilden, so giebt es doch für ihre Fortdauer innerhalb der Centurienverfassung unsres Wissens auch nicht Eine positive Nachricht; die allgemeine Wahrscheinlichkeit aber spricht gegen eine solche Fortdauer; denn die reformierte Verfassung hat mit dem Heere nichts mehr zu thun, sie ist rein politisch, und Stimmabtheilungen militärisch-technischer Art sind ihr fremd. Ja, wir sind ketzerisch genug zu glauben, auch in der königlich servianischen Verfassung seien neben einer patrizischen und vier plebeischen Stimmklassen bevorrechtete einzelne Stimmcenturien der Techniker eigentlich ein Unding; wir treten damit der Wichtigkeit solcher Abtheilungen für das Heerwesen und ihren Korporationsrechten nicht zu nahe. In der reformierten Verfassung kommt hinzu, dass die Centurien jetzt Theile der einzelnen Tribus sind; dagegen werden Centurien der Musiker, Werkleute, der *proletarii* überallher zusammengesetzt[1]).

Damit ist der erste Theil unserer Untersuchung abgeschlossen. Das Ergebniss ist: es haben von 241 bis auf Augustus 70 Halbtribus als Centurien in den Centuriatcomitien gestimmt.

Zweiter Theil.

Entwicklung der Reform.

Soll unsre Geburt nicht ebenfalls todtgeboren sein, soll die reformierte Verfassung als gesundes und kräftiges geschichtliches Wesen vor unsern Augen stehn, so müssen wir jetzt ihre Entwicklung verfolgen. Ist sie ein echtes geschichtliches Ding, so ist sie aus dem früher Bestehenden mit Nothwendigkeit, ohne Sprünge hervorgegangen und hat sich weiterhin mit den allgemeinen geschichtlichen Verhältnissen gebildet und geändert. Und hauptsächlich muss ihre Umbildung Schritt halten mit der Um-

---

[1]) Ebenso Huschke, Servius Tullius S. 622 f. 654. Becker-Marquardt II 3, 14, 41. Anders Lange II 478.

bildung der Tribus, mit denen die neue Verfassung so eng verwachsen ist; die Tribus sind aber in den verschiedenen Abschnitten unsres grossen Zeitraums wesentlich verschieden.

Wir vergegenwärtigen uns erst, wie die Reform erwuchs und in der ersten Zeit ihres Bestandes aussah.

Erster Zeitraum der Reformentwicklung.

Die alte servianische Verfassung ist von Hause aus eine aristokratisch-ritterliche Kriegsverfassung; sie ist veraltet, sowie die praktische Nothwendigkeit das Kriegsheer in seiner Zusammensetzung und Eintheilung umgestaltet hat. Neben der alternden Centurienverfassung ist die Tribusverfassung aufgekommen, welche keine Vorrechte der adligen Geburt und des höhern Vermögenssatzes kennt, sondern nur das wesentlich gleiche Recht der freien Geburt und des Bodenbesitzes in einer Tribus; seit dem hortensischen Gesetze vom Jahre 287 v. Chr. ist die Tribusversammlung als Gesammtgemeinde der Bodenbesitzenden thatsächlich und grundsätzlich anerkannt, in dieser neuen Gemeinde vollzieht sich die Verschmelzung des früheren Patriziates mit der vornehmen Plebs zur Nobilität. Man darf sich also unter dieser Tribusversammlung ja nicht den vornehmen und niedrigen Pöbel der caesarischen Zeit vorstellen; es war eine gut conservative, patriarchalisch-demokratische Versammlung von Grund- und Hauseigenthümern, meistens Gutsbesitzern und Bauern. In diesen Blütezeiten des römischen Freistaates in sozialer und politischer Beziehung war auch die ursprüngliche Bevölkerung zumal der ländlichen Tribus noch rein erhalten. Noch wurden die alten mit Geschlechternamen genannten Tribus, Romilia, Voltinia u. s. w. vorzugsweise von alten Adelsgeschlechtern besessen und bewohnt, welche einst kraft des patrizischen Occupationsrechtes diese Bezirke eingenommen und zu ihren Clientelen gemacht hatten[1]); die übrigen ländlichen Tribus, welche allmälig durch Eroberung, durch Ablösung der Clientel und Verleihung des Bürgerrechtes an die unterworfenen Landesbewohner hinzugekommen waren und geographische Namen erhalten hatten, waren im Besitze des neubürgerlichen, plebeischen Bauernstandes; die städtischen Tribus

[1]) Vgl. meine Recension von Ihnes röm. Geschichte in Fleckeisens Jahrb. 1869 S. 574.

endlich bestanden aus Besitzern des städtischen Bodens, die nicht zugleich draussen in den ländlichen Tribus ansässig waren, und den draussen oder drinnen grundbesitzenden Freigelassenen. Und in allen diesen Tribus war der Bodenbesitz noch fest, vererbte sich in adligen und bürgerlichen Familien noch stetig von Vater auf Sohn, und Heimatsrecht und Wohnsitz trafen noch zusammen. So war die Bevölkerung der einzelnen Tribus gleichartig, durch Stand und alte Zusammengehörigkeit in den politischen Interessen verbunden. Hier haben wir also geschichtlich erwachsene politische Körper: mit ihnen erwachsen ist eine natürliche Rangfolge und Gruppierung nach Alter und Ansehn.

Allzulange nach der hortensischen Bill durfte die alte Centurienverfassung neben der neuen Tribusverfassung, Eine Gesammtgemeinde neben der andern, nicht mehr stehn; als der Sturm des ersten punischen Krieges durch das morsche, durchlöcherte Fachwerk fuhr, krachte es zusammen und öffnete dem Neubau das Licht; aus Plan und Material der Ruine brauchte man, was zum Ausbau des neuen Gebäudes brauchbar war. Im Jahre 241, nachdem durch Zutritt der Tribus Velina und Quirina die Gesammtzahl der Tribus 35 geworden war[1]), wurden die bis dahin vorhandenen Tribus kraft ihres historischen Rechtes mit der Centurientheilung in der Weise vereinigt, dass die stimmfähige Mannschaft jedes Bezirkes in zwei Halbtribus oder Centurien der Jüngern und Aeltern getheilt wurde; Bedingung für die Stimmfähigkeit in den Tribuscenturien war ausser dem Bodenbesitz in der Tribus ein gewisser, für Alle gleich hoher Minimalsatz von Vermögen: wer von den Tribulen diesen Satz nicht aufwies, stand zwar in den Tribus und stimmte in den Tributcomitien der Plebs, d. h. der gesammten Tribusbürgerschaft als solcher, aber nicht in den Tribus und Tribuscenturien des *populus* und seiner Centuriatcomitien. Der Minimalsatz betrug wohl 50,000 Ass. Wenigstens war das damals ein Minimalsatz für bürgerliche Leistungen[2]).

Abgesehen von der timokratischen Vermögensschranke und

---

[1]) Für die Ansetzung ins Jahr 241 sind die Gründe noch einmal bündig zusammengefasst bei Lange II 464 ff.

[2]) Liv. XXIV 11. Dieser Satz ist nicht wesentlich höher als der von 11,000 Sesterzen, den Mommsen rö. G. II 263 schon für die erste Zeit der Reform ansetzt.

der militärischen Altersscheide, zwei Eigenthümlichkeiten der alten Centurienverfassung, sind es dieselben Tribus, welche jetzt in den Centuriatcomitien wie sonst in den Tributcomitien stimmen, gewisser Massen Dorfschaften, durch die Bande der Blutsverwandtschaft und der religiösen Gemeinschaft, der Nachbarschaft und der Gesellschaft in sich verbunden. Eine schöne Illustration dazu giebt uns das schon oben besprochene Wahlbild aus dem Jahre 210: als sich die Veturia der Jüngern mit der Vorwahl nicht zu rathen und zu helfen weiss, wird die Veturia der Aeltern herbeschieden, und gern lässt sich die jüngere Schwester von der ältern bemuttern; nicht bloss vergleichsweise nennt es Livius ein Pietätsverhältniss zwischen Kindern und Eltern: es ist ja die ganze jüngere und die ganze ältere Wählerschaft eines Bezirkes, Väter und Söhne.

Auch die Stimmordnung ist dieselbe wie in den Tributcomitien. Dort in den Tributcomitien stimmt als erloostes sogenanntes *principium* eine Tribus voran, hier wird eine Halbtribus als *centuria praerogativa* ausgeloost, wofür die Belegstellen aus Livius dritter Dekade schon oben beigebracht sind. In der aristokratischen Gleichheit aller Tribus — demokratische Gleichheit will ich hier lieber nicht sagen — darin liegt es begründet, dass die Praerogative aus allen Tribus erloost wird; zudem gehören die gentile Galeria und Veturia einerseits und die bäuerliche Arniensis anderseits in sehr entlegene Theile des *ordo tribuum*. — Ferner stimmen in den Tributcomitien nach dem *principium* die sämmtlichen Tribus bis zur letzten, nicht etwa bloss bis zur Majorität. Ebenso erzählt Livius XXIV 9 von den Centuriatcomitien, nachdem er den Ausfall der Praerogativwahl berichtet hat: *eosdem consules ceterae centuriae sine variatione ulla dixerunt.* Das nachdrücklich zugesetzte *sine variatione ulla* verlangt durchaus, dass wir *ceterae* im vollen Sinne von einer Gesammtabstimmung verstehen. In demselben Sinne heisst es XXVI 18: *iussi deinde inire suffragium ad unum omnes non centuriae modo, sed etiam homines P. Scipioni imperium esse in Hispania iusserunt.* — In ähnlichen Worten sprechen von demselben Scipio die Stellen XXVIII 38 und XXIX 22, und Einstimmigkeit aller Centurien wird ebenso XXVI 22 und XXXI 6 erwähnt.

Die Centurien oder besser die Centurienpaare scheinen der Reihe nach zu stimmen. Wenigstens bekommt man diese Vor-

stellung, wenn man liest, wie die Centurien der Praerogative alle bis auf die letzte, ohne eine Schwankung folgen. Wir denken uns das in der Weise: jede Tribus und wieder jede Tribuscenturie hatte gewisse natürliche Unterabtheilungen und Gruppen; wenn nun diese verschiedenen Gruppen Einer Tribus gleichzeitig über verschiedene Stimmbrücken defilieren, so wickelt sich das Stimmgeschäft rasch genug ab.

Auch in diesem Zuge, in der successiven Abstimmung, würde die neue Centurienversammlung ihrer Mutter, der Tribusversammlung, ähnlich sein; denn mag man dagegen sagen, was man will, in den Tributcomitien haben die Tribus der langen Reihe nach gestimmt, nicht etwa gleichzeitig.[1]) Wenn Dionysius den Ausdruck braucht, die Tribusversammlung stimme *μιᾷ κλήσει*, so heisst das: in Einer Klasse; gerade wenn jede Tribus für sich nach der Reihe stimmt und also völlige Gleichheit der sämmtlichen 35 Tribus gilt, so bilden sie zusammen nur Eine Klasse. Auch verschlägt es Nichts, wenn in den Tributcomitien trotz successiver Stimmabgabe doch jederzeit alle Tribus stimmen, nicht bloss eine Majorität derselben; die Gesammtabstimmung ist Form- und Ehrensache, sie ist der Ausdruck der förmlichen Gleichheit aller Tribus und einer guten alten Anschauung, nach welcher das Stimmrecht ein Ehrenrecht und nicht blosse Geschäftssache ist; man stimmte mehr als heute mit Gemüthlichkeit.

Abstimmung aller Stimmen und successive Einzelabstimmung der Centurientribus hat die neue Centurienordnung von den Tributcomitien herübergenommen; darin ist aber schon das Vorurtheil enthalten, dass K l a s s e n im alten Sinne in der Centurienordnung dieser Zeit nicht vorhanden sind.[2]) Wo einmal Klassen im eigentlichen Sinne existieren, wo also die Ungleichheit der

---

[1]) Wie schwer es hält, über die bestimmten Zeugnisse wegzukommen, sehe man bei Lange II 455. Becker II 3, 132 ff. Der Einwurf, successives Stimmen erfordere zu viel Zeit, trifft auch hier nicht zu; auch diese Tribus hatten ihre natürlichen Unterabtheilungen, und diese konnten ja gleichzeitig auf verschiedenen *pontes* einmarschieren.

[2]) Für die ganze Dauer der reformierten Verfassung nimmt die Beseitigung der alten Klassen Niebuhr an, röm. Gesch. III 382 ff. 398 f. Er kennt dafür die zwei Klassen der ländlichen und der städtischen Tribus. Nitzsch, die Gracchen S. 141, nimmt für den zweiten punischen Krieg keine, für die Zeit nach 179 zwei Klassen an.

Bürger im politischen Werth und Rechte ausdrücklich und sichtbarlich anerkannt ist, da wird man sich nicht scheuen, wenn die Majorität mit zwei oder drei höhern Klassen erreicht ist, die niedrigeren ohne Abstimmung nach Hause zu schicken. Dagegen setzt Plenarabstimmung ursprünglich voraus, dass alle Stimmabtheilungen nominell sich gleich stehen, also nicht in obere und untere Klassen sich gruppieren; entweder wurden sie alle auf einmal oder aber jede für sich berufen. Dass aber jede einzelne Tribus für sich sei aufgerufen worden, haben wir schon vorhin angenommen. Gegen das Dasein von Klassen spricht aber vor Allem die Erwägung: Klassen im alten Sinne, das sind genau geschiedene Vermögensstufen, lassen sich auf eine Versammlung nach örtlichen Bezirken gar nicht anwenden; denn die Bewohner einer localen Tribus sind natürlich mit Geld und Gut sehr ungleich gesegnet. Höchstens lässt sich eine aristokratische Rangfolge der Tribus nach Alter und Ansehen und historischem Rechte denken, und für eine solche Rangfolge war durch den sogenannten Ordo tribuum schon gesorgt: nur stehen hier die vier städtischen Tribus natürlich am Ende, nicht wie im Ordo tribuum der Tributcomitien nach einem alten städtischen Privilegium am Anfang. Ferner verlangt auch das Institut der einzelnen, erloosten Vorstimme in seinem ursprünglichen Sinne, dass alle übrigen Stimmen zusammen nur Eine Klasse bilden; denn wo es mehrere Klassen hoch und niedrig giebt, da ist ja die Erste Klasse die natürliche Vorstimme, das Vorrecht einer ersten Klasse ist eben das Vorstimmrecht. Klassen soll es also in dieser ersten Periode der Reform nicht geben: in der That werden Klassen nie mit einer Silbe erwähnt bis zum Jahre 169, und doch wäre an den verschiedenen schon angeführten Belegstellen die Gelegenheit ihrer Erwähnung zu thun wohl günstig. *Cum tacent, clamant.* Besonders laut spricht aber eine bisher nicht näher berührte schweigsame Stelle, Liv. XXIV 11. Als es im Jahre 214 für eine Flottenunternehmung nach Sicilien an Matrosen mangelt, wird der Bürgerschaft je nach dem Vermögen die Stellung und Ausrüstung von Matrosen auferlegt; dabei wird die zeitige Censusscala, nach welcher die Bürger im Jahre 220 abgeschätzt worden, zu Grunde gelegt, und doch verlautet kein Wort von Klassen. Auch Polybius, wo er die neuere Ordnung der Legionen schon für die Zeit des hannibalischen Krieges beschreibt, setzt die Beseitigung

der früheren Klassenunterschiede voraus; nicht allein giebt es im Heere nur noch zwei Vermögensabstufungen, 4000 Ass und 100,000 Ass, es wird auch nichts davon laut, dass diese Stufen politischen Klassen entsprechen.[1])

Wenn nun aber nach den localen Tribus gestimmt wird, wenn zusammenstimmt, was zusammenwohnt, wenn die Centurien der Aeltern und Jüngern nicht besondere Waffengattungen, besondere Vermögensklassen oder besondere politische Körperschaften, sondern Väter und Söhne, Nachbarn und Heimatgenossen einschliessen, was fangen wir da mit dem übrigen Inventarium der königlich servianischen Verfassung an — mit den Centurien der *cornicines tubicinesque*, der *fabri aerarii* und *tignarii*, der *accensi*, der *proletarii*, ja, was fangen wir mit den Rittercenturien an? — Es mag für Manchen schmerzlich sein, diesen ehrwürdigen Hausrath in die Rumpelkammer setzen zu sehen, aber fort muss er, wie wir schon oben erklärt haben. Denn erstens ist die Ueberlieferung so aller Pietät baar, dass sie in dem ganzen langen Zeitraum der reformierten Verfassung die Hornisten und Trompeter, Zimmerleute und Schmiede, die Proletarier und die unsäglichen Accensi geradezu todt schweigt — mögen sie als Zünfte und Gilden ihr Dasein noch fristen, mit den Comitien haben sie Nichts mehr zu schaffen —, zweitens beruhen diese Zusatzcenturien auf der früheren Kriegsverfassung und schweben bei einer Grund- und Gauverfassung völlig in der Luft. Aber ebenso wenig als die Zusatzcenturien der Techniker passen die Rittercenturien in unsere Tribusverfassung herein: die Ritter sind ja aus allen möglichen Tribus zusammengelesen, sie vertreten nicht den Heimatsort, sondern den Reichthum; sie passen folglich nur in eine Vermögensklassenordnung. Und das Vorstimmrecht hat ja nun die erlooste Praerogative; früher hiessen gerade die Rittercenturien etwa einmal *praerogativae*, wie bei Livius X 22, jetzt stimmt die Looscenturie voran, wahrscheinlich doch darum, weil keine bevorrechteten Klassen und Körperschaften mehr da sind. Es ist also gewiss kein Zufall, wenn die Rittercenturien ganz wie die Klassen in der ersten Reformzeit niemals genannt werden, dagegen, ganz wie die Klassen und mit diesen zusammen, im Jahre 169 plötzlich auftauchen. Und nicht allein nicht genannt

[1]) Niebuhr, röm. Gesch. III 389. 395.

werden sie, sie werden stillschweigend ausgeschlossen. Denn die Stimmabtheilungen ausser der Loosstimme heissen V 18 schlechtweg Tribus, danach dürfte es ausser der Praerogative keine einzeln und besonders stimmenden Centurien geben; ferner sieht auch der Ausdruck *iure vocatae*, womit die übrigen Stimmabtheilungen der Vorstimme gegenübergestellt werden, ganz so aus, als wenn es im Gegensatz zum Loose nur Ein gleiches Recht, nicht aber Klassen- und Korporationsrechte gebe; und endlich, wenn neben der Vorstimme die übrigen Stimmen in Bausch und Bogen als „alle andern" bezeichnet werden, so scheinen darunter keine so wichtigen und eigenthümlichen Stimmen wie die der Ritter sich zu befinden. Dabei mögen die Rittercenturien als aristokratische Bürgergarde immerhin fortgedauert haben, nur nicht in der Tribuscenturienverfassung.

Ich fasse zusammen. Während des zweiten punischen Krieges, wahrscheinlich seit der Censur des Aurelius Cotta und Fabius Buteo im Jahre 241, besteht folgende Ordnung der Centuriatcomitien: erst stimmt, aus allen Abtheilungen ausgeloost, eine Halbtribus der Jüngern als Praerogative; dann folgen nach der alten aristokratischen Rangordnung die übrigen Tribus, jede in zwei Alterscenturien getheilt, alle Tribulen umfassend, welche einen bestimmten Minimalcensus aufweisen; die Tribus stimmen eine nach der andern, sie stimmen bis zur letzten und bilden so nur Eine Klasse; Ritter- und Technikerstimmen u. dgl. giebt es nicht.

Das waren die guten alten Zeiten des römischen Volkes, die Zeiten seiner intensivsten Kraft — wo zusammen stimmte, was zusammen wohnte und kraft alter Nachbarschaft und Familienverbindung zusammen gehörte. Patrizier und Plebejer, die in derselben Tribus angesessen waren und den Minimalsatz an Vermögen aufweisen konnten, standen sich im politischen Rechte gleich, und der reichere, ältere, vornehmere Theil der Plebs schmolz mit seiner patrizischen Nachbarschaft und Schwägerschaft zur Nobilität zusammen, welche im Besitz der höheren Aemter war. Im Prinzip galt die republikanische Gleichheit des aktiven und passiven Wahlrechtes auf Grund des festen Eigenthums, daneben in der Praxis die gut aristokratische Einseitigkeit des passiven Wahlrechtes auf Grund des grösseren Eigenthums und des ältern, ansehnlicheren Namens. Noch konnte ein armer Nobile, der mit Müh und Noth seinen Minimalsatz aufbrachte,

und ein bäuerlicher Grundbesitzer, dessen Ahnen einst Clienten gewesen, dem reichen Krämer und Freigelassenen wie dem armen Schlucker den Rücken kehren.

Aber so konnten die Verhältnisse nicht immer bleiben. Die Grundlage der Tribuscenturienverfassung, der feste Besitz von Grund und Boden, wurde durch einen so gewaltigen Kampf, wie den zweiten punischen, stark erschüttert, durch die macedonischen und asiatischen Kriege mit ihren schlimmen wirthschaftlichen und sittlichen Einflüssen völlig unterwühlt. Familien und Bezirke verarmten und veräusserten den festen Besitz, Kapitalisten und Spekulanten, Leute von niedrigem Herkommen und Stande kauften sich an. So floss eine sehr verschiedenartige, zum Theil zweideutige Bevölkerung in den ländlichen Tribus zusammen und stimmte in der Wahlversammlung bunt durch einander. Und so musste sich mit der Zeit das Bedürfniss einer weitern Reform äussern, und zwar auf Seiten der Aristokratie; die Reform musste dahin gehen, die verschiedenartigen sozialen Bestandtheile der örtlichen Tribus in der Wahlversammlung zu sondern, die Macht des Standes und der Geburt zu stärken, gegen das Vordringen der Geldmacht Abwehr zu leisten. Es folgt also ein

Zweiter Zeitraum der Reformentwicklung.[1])

Ich habe schon oben bemerkt, wie im Jahre 169 mit einem Schlage Klassen und Rittercenturien wieder auftauchen. Es halten nämlich, wie Livius XXXXIII 16 erzählt, die Centuriatcomitien Gericht über die angeklagten Censoren Sempronius und Claudius; acht von den zwölf Rittercenturien, heisst es, und viele andere Stimmen der ersten Klasse verurtheilen die Angeklagten, doch wird die Plebs für sie gewonnen, und sie gehen frei aus. Die Klassen, die hier wieder auftreten, sind das Zeichen einer genaueren Scheidung der sozialen Bestandtheile überhaupt, die Rittercenturien im Besondern das Zeichen einer Vermögens- und Korporationsordnung. Und ein drittes Anzeichen durchgreifender

[1]) Eine völlige Umgestaltung der Centuriatcomitien in dieser Zeit nehmen auch Huschke und Nitzsch an, Servius Tullius S. 684 ff., die Gracchen S. 139 ff., aber eine Umgestaltung nach lokalem Prinzip, welche die Entwicklung auf den Kopf stellt. In wesentlichen Punkten stimme ich dagegen überein mit Zachariä, Sulla II S. 65 ff.

Veränderungen liegt in dem Stillschweigen von einer einzelnen Praerogative; gerade an dem Punkte, wo die Freunde der Angeklagten den ungünstigen Ausgang der Abstimmung voraussehen und deswegen ihren Bittgang bei der Plebs antreten, gerade da würde man nach dem Beispiel anderer Abstimmungsgeschichten bestimmt erwarten, dass entweder der ungünstige Ausfall der weissagenden Loosstimme Erwähnung fände oder aber der nach Cicero unerhörte Fall eines Widerspruchs der Looscenturie mit den folgenden Stimmen constatiert würde; es wird Nichts davon erwähnt, offenbar darum, weil es jetzt wieder Vorrechte einzelner Körperschaften und ein Stimmvorrecht der Rittercenturien giebt und somit eine gottesgerichtlich unparteiische Loosstimme überflüssig geworden ist.

Also eine Gruppierung der gleichartigen Bestandtheile des Volkes in Klassen, und dabei, wie der erste Theil unsrer Abhandlung gezeigt hat, immer noch eine Abstimmung nach den 35 Tribus! Wie lässt sich das vereinigen? Schon die ältern Tribus, welche doch eine grosse Gleichartigkeit der Bevölkerung besassen, würden sich einer genauen Klassenabsonderung nicht anbequemt haben — und nun gar das Chaos der gegenwärtigen Bevölkerung! Es bleibt Nichts übrig, als dass man die Tribus selber und ihren Inhalt geändert hat.

In der That haben wir das vollgültigste Zeugniss dafür, dass im Jahre 179, also zehn Jahre früher, als das vorhin erwähnte Centuriengericht stattfindet, dass da die Censoren Fulvius und Lepidus die Tribus umgewandelt haben. Die allerdings lakonische Nachricht davon lautet im 40. Buche des Livius, Kapitel 51: *mutarunt suffragia regionatimque generibus hominum causisque et quaestibus tribus descripserunt* — zu Deutsch: die Censoren änderten die Stimmen, indem sie Region für Region Tribus abgrenzen nach den natürlichen Schichten des Volkes nebst ihren äusseren Verhältnissen und Erwerbsarten. — Sie änderten die Stimmen, es fragt sich, welche. Schon oben sprachen wir davon, dass *suffragia* an dieser Stelle fast soviel ist als *tribus,* dass aber unter *suffragia* so schlechtweg weitmehr die Centuriatabstimmung verstanden werden muss als etwa die eigentliche Tributabstimmung. Also das Objekt der Aenderung sind die Tribus der Centuriatcomitien. Welches ist nun die Art der Aenderung? Das Verbum *describere* bedeutet: einen Körper ab-

grenzen einem andern gegenüber, ihn aus einzelnen Theilen bilden und zum Ganzen abrunden und organisieren. Die Art der Aenderung ist also eine Neubildung der Stimmtribus aus gewissen Bestandtheilen. Und zwar ist das Prinzip der Neubildung ein doppeltes: erstens ein örtliches, *regionatim* —, zweitens ein soziales, *generibus hominum causisque et quaestibus*. Die beiden Prinzipien sind sich aber nicht beigeordnet, da die Begriffe *regionatim* und *generibus hominum* weder durch Bindewörter verknüpft, noch in der gleichen Wortform, Adverbium oder Ablativus des Substantivums, ausgedrückt sind; sie sind sich also untergeordnet. Wir können etwa sagen: in dem äussern Rahmen örtlicher Bezirke stellen sich die aus bestimmten sozialen Bestandtheilen geschaffenen Tribus dar.

Den lokalen Rahmen bilden jedenfalls die alten Rayons der 35 Tribus; an diesen Bezirken haften einmal die Namen Romilia, Voltinia u. s. w., und dass man etwa den Boden selbst neu nach Tribus eingetheilt habe, davon verlautet Nichts.[1]) Also die neuen Stimmtribus tragen die Namen, mit welchen bisher und fernerhin die 35 Theile des römischen Grund und Bodens bezeichnet werden. Der Inhalt aber des Rahmens, die 35 $\times$ 2 Gruppen römischer Bürger, die als Romiliae seniores und iuniores u. s. w. das Bürger- und Stimmrecht in den einzelnen Tribus besitzen, werden gebildet *generibus hominum causisque et quaestibus*. Livius liebt es, drei Begriffe so zu verbinden, dass das erste Glied den Hauptbegriff enthält und von den beiden folgenden, selbständig neben einander stehenden ergänzt und erweitert wird; an das Hauptglied schliessen sich die beiden Nebenglieder mit *que* an, unter sich sind sie mit *et* verbunden. Hauptbegriff sind hier die *genera hominum*, das Wort *genera* ist mit Betonung vorangestellt, also im vollen Sinne des Wortes zu fassen: es sind natürliche Klassen und Schichten des Volkes, Klassen des angeborenen Standes. Ergänzende und erweiternde Begriffe sind *causae* und *quaestus; causae* sind im Gegensatz zum angeborenen, nothwendigen Stande die zufälligen, erworbenen äusseren Verhältnisse, Vermögen, Amt und Würden u. dgl.;[2]) *quaestus* sind Erwerbsarten, zunächst die drei Hauptzweige römischer Er-

---

[1]) Mommsen, röm. Tribus S. 2 ff. 94.

[2]) Vgl. die causae populi bei Cic. de leg. III 18, 41.

werbsthätigkeit: Ackerbau, Handel und Geldgeschäft, Handwerk. Also es sind Bürger und Stimmberechtigte einer Tribus nicht ohne Weiteres diejenigen, welche darin ansässig und wohnhaft sind: das mag zuletzt in einzelnen Tribus ziemlich bunte Gesellschaft gewesen sein; sondern die Censoren theilen die stimmfähige Bürgerschaft nach Wohnort, Geburt, Vermögen und Erwerbsart in 35 Theile und weisen jeden Theil einem der alten Tribusrayons zu; der Ortsbezirk ist die bürgerrechtliche Heimat der ihm zugeschriebenen Bürger, diese tragen den Tribulennamen nach diesem Bezirke, und die Stimmfähigen stimmen in der entsprechenden Stimmtribus, doch brauchen sie nicht durchaus in der Ortstribus des Namens ansässig und wohnhaft zu sein. Demnach ist die Verfassungsveränderung vom Jahre 179 eine Art gesetzlicher Wiederherstellung der alten Tribusverhältnisse, wie sie sechzig Jahre früher, zur Zeit der ersten Reform, thatsächlich gewesen sein mögen: damals war noch die eigentliche Bevölkerung und Einwohnerschaft der einzelnen Tribus nach Stand, Vermögen und Erwerbsart von Haus aus gleichartig, und diese Bevölkerung war deshalb zugleich die stimmende Bürgerschaft ihrer Tribus — jetzt ist die Bevölkerung der Tribus oft zu bunt geworden, man scheidet daher das Stimmbürgerrecht vom blossen Bewohnerrecht und bildet wenigstens eine gleichartige Stimmbürgerschaft der einzelnen Tribus.

Von den Einzelheiten der neuen Ordnung wird gleich die Rede sein; hier zunächst ein Paar Stellen, welche im Allgemeinen eine Herstellung in sich gleichartiger Tribus bestätigen. In der Rede pro Flacco 7, 15 beklagt sich Cicero über den unaufhaltsamen Verfall der guten, alten Verfassung, die man von den Vorfahren ererbt: zur Zeit der Vorfahren seien alle Beschlüsse, *plebiscita* und *populi iussa*, gefasst worden, *submota contione, distributis partibus tributim et centuriatim, discriptis ordinibus, classibus, aetatibus, auditis auctoribus, re multos dies promulgata et cognita.*[1]) Mit der Zeit der Vorfahren, der Blütezeit der Verfassung nach Ciceros Ideal, ist der Zeitraum vor den Bürgerkriegen und Revolutionen gemeint, dessen Vertreter der jüngere Scipio ist und dessen Verfassung in Ciceros Schriften vom Staat und von den Gesetzen als verwirklichtes Ideal geschil-

---

[1]) Ueber die Gliederung und Interpunktion des Satzes siehe oben.

dert wird. In damaliger Zeit also sollen sogar die Tributcomitien eine Ordnung nach *ordines*, *classes*, *aetates* aufgewiesen haben, auch in den Tributcomitien sollen die Theile des Volkes nicht bloss nach Tribus, sondern auch nach Centurien vertheilt gewesen sein! Dabei mag Cicero allerdings dem rednerischen Eindruck zu Liebe den Mund zu voll nehmen, und eine rednerische Lüge fällt ihm nicht schwerer als Manchem heutzutage eine gesellschaftliche; aber nehmen wir nur den Grundgedanken als wahr an, dass auch auf die Tributcomitien die timokratische Ordnung Einfluss geübt, dass in den Tribus der Tributcomitien gleichartige soziale Bestandtheile sich befunden haben, so genügt uns das schon. Denn soviel steht fest, in den Tributcomitien wurde nach dem *ordo tribuum* gestimmt, und so stimmte in diesen Tribus Alles, was in den Tribus heimatberechtigt war, ohne die Schranke des Minimalcensus; wenn trotzdem auch in diesen Tribus die Klassen- und Standesordnung sich geltend machte, so hat man eben den Inhalt der Heimattribus erst nach diesen timokratischen Grundsätzen gebildet.[1])

Ich denke mir die Sache so: die grossen Massen der Tribulen, welche den für die Centurienversammlung nöthigen Minimalsatz nicht aufwiesen, blieben je in der Tribus, in der sie von früher her das Heimatsrecht hatten, also in derjenigen Tribus, welche sie besassen und bewohnten; innerhalb dieser Tribus stimmten sie in den Tributcomitien. Diejenigen Bürger aber, welche die Hauptbedingung für die Centuriatcomitien erfüllten, wurden von den Censoren nach Massgabe ihres Standes, Vermögens und Erwerbes in gewisse Hauptstufen getheilt, diese Hauptstufen entsprachen je einer Gruppe von Tribus. — Innerhalb jeder Hauptstufe wurden dann soviel Unterabtheilungen nach dem Wohnort gemacht, als es in der entsprechenden Tribusgruppe Tribus gab, und jede von diesen Unterabtheilungen wurde einem Tribusrayon zugewiesen. Nur diese von den Censoren gebildeten, beweglichen Hälften der Tribus machten die Centurienversammlung aus; mit den unbeweglichen Tribushälften zusammen bildeten sie die Tri-

---

[1]) Damit erledigt sich der Einwand, es könne 179 deswegen keine Umgestaltung der Tribus stattgefunden haben, weil das ein Umsturz der Tributcomitien und ihres Wesens geworden sein würde: die Tributcomitien sind eben wirklich andere. Lange II 481.

busversammlung, unterschieden sich aber auch da vermöge ihrer innern Gleichartigkeit und ihrer besondern Organisation; sie vertraten als besondere, in sich enger geschlossene Körper auch in den Tributcomitien die timokratische Ordnung.

Die gleichartigen Hauptstufen nennt Cicero schlechtweg *partes*; diese *partes* werden *tributim et centuriatim* vertheilt, so entstehen die Stimmtribus und Centurien der Centurienversammlung. Ganz dasselbe sagt eine zweite Stelle Ciceros, de leg. III 3, 7: *censores populi aevitates, suboles, familias pecuniasque censento, urbis tecta templa, vias aquas, aerarium vectigalia tuento, populique partis in tribus discribunto, exin pecunias, aevitates, ordines partiunto* . . . — Cicero schreibt hier nach seinem Verfassungsideale, welches Nichts ist als die schon in der Schrift vom Staate gepriesene historische Verfassung, den Censoren ihre regelmässige Thätigkeit vor. Erst nehmen sie das Inventarium von Volk und Land auf; das Volk schätzen sie nach Alter, Nachwuchs, Familienverhältnissen, Wirthschaft und Vermögen, das heisst: auf Grund der Schatzungslisten der früheren Lustra wird ein neues Verzeichniss aufgenommen mit den nöthigen Veränderungen und Zusätzen; die eingeschriebenen Tribulen sind älter geworden, viele von ihnen sind im Laufe des Lustrums aus dem Alter der *iuniores* in das der *seniores* übergetreten, viele junge Bürger haben erst jetzt das stimmfähige Alter erreicht, wieder Andre sind gestorben und werden aus der Liste gestrichen, Kinder sind geboren und haben die Volkszahl vermehrt; Familien- und Wirthschaftsverhältnisse, Wohnort, Stand und Vermögen und damit die politischen Rechte der Einzelnen haben mancherlei Aenderungen erlitten. Ist das neue Verzeichniss aufgenommen, so ergeben sich daraus die Modificationen der Stimmliste und der 35 $\times$ 2 Abtheilungen derjenigen Bürger, welche in den Centurien Stimmrecht haben; sind erst die augenblicklich im Volke vorhandenen *partes* oder Hauptschichten ermittelt, so werden sie von Neuem in die einzelnen Tribus eingewiesen: *populique partis in tribus discribunto.* Sie heissen hier ausdrücklich *populi partes* im Gegensatz zur Plebs, welche die gesammte Bürgerschaft der Tribus umfasst.

Eine dritte Stelle, wo von diesen sozusagen künstlich hergestellten gleichartigen Stimmtribus die Rede ist, finden wir in demselben Buche Ciceros etwas weiter unten, 4, 11: *de capite*

civis nisi per maximum comiliatum ollosque, quos censores in partibus populi locassint, ne ferunto. — Wozu 19, 44 folgende Erklärung gegeben wird: *ferri de singulis nisi centuriatis comitiis noluerunt; descriptus*[1]) *enim populus censu, ordinibus, aetatibus plus adhibet ad suffragium consilii quam fuse in tribus convocatus.* — Hier werden die Centuriatcomitien der Vorfahren den Tributcomitien entgegengesetzt, und zwar unterscheiden sie sich als höchste Versammlung dadurch, dass sie nur aus solchen Leuten bestehen, welche von den Censoren in den *partes populi* ihren Platz erhalten haben; ihren Platz in den *partes* haben sie aber, wie die beigefügte Erklärung sagt, auf Grund ihres Vermögens, ihres Standes und Alters erhalten. Die *partes populi* bestimmt daher Servius zur Aeneis VII 716 dahin: *partes populi classes vocamus quae quinque fuerunt.*[2]) Aber ganz dasselbe sind die *partes populi* und das, was man gewöhnlich die fünf Klassen nennt, doch wieder nicht. Auch Stand und Alter, nicht bloss das Vermögen, soll in dem Begriffsumfang der *pars* Raum finden, und dann ist die *pars* offenbar das *Prius*, sie ist im Volke von vornherein vorhanden, wird von den Censoren in ihrem Umfang festgestellt, und erst wenn sie in ihre Tribus und Centurien eingetheilt ist, wird sie zur Stimmklasse.

Soviel über die Herstellung künstlicher Stimmtribus im Allgemeinen. Jetzt ist die Frage: in welcher Weise wurden die verschiedenen Verhältnisse der *genera hominum causaeque et quaestus* verwendet und vereinigt, um eine einheitlich und folgerichtig aufsteigende Stufenleiter der Tribuscenturien zu erhalten? und was ist unter den natürlichen Schichten und den äussern, erworbenen Verhältnissen genauer zu verstehen?

Jedenfalls ist das Vermögen wieder ein wichtiger Eintheilungsgrund. Unter den *causae* wenigstens stellt man sich vorzugsweise das Vermögen vor, und die Klassen, welche zuerst im Jahre 169 auf Anlass des Censorenprozesses und des Voconischen Gesetzes wieder auftauchen, dann für die Gracchische Zeit und öfter für die Caesarische Zeit genannt oder vorausgesetzt werden,[3]) diese Klassen sind mit ihrem Namen unlösbar an das Vermögensprinzip geknüpft.

---

[1]) Die Hss. haben *descriptus*, nicht *discriptus*.
[2]) Ebenso Mommsen, röm. Tri. S. 90.
[3]) Die Stellen sind bei Lange II 496 Anm. 4—6 zusammengestellt.

Aber Livius wendet den technischen Ausdruck *census* nicht an, wir legen den Begriff des Vermögens bloss in den allgemeineren Ausdruck *causae* hinein. Ausserdem stellt Livius als Hauptbegriff nicht die *causae*, sondern die *genera hominum* mit starkem Ton voran. Grundprinzip ist Geburt und Stand, das Vermögensprinzip tritt ergänzend und erweiternd hinzu.

Gerade so beschreibt aber Cicero an mehreren Orten die alte Verfassung, wie sie im goldenen Verfassungszeitalter, im Zeitalter des jüngern Scipio, bestanden habe; wir haben die Stellen zum Theil schon oben angeführt. In der Rede pro Flacco heisst es 7, 15, die Vorfahren hätten getagt *distributis partibus tributim et centuriatim, discriptis ordinibus, classibus, aetatibus.* In Scipios Preis der Verfassung *de re publ.* IV 2 lautet es: *quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus . . .* Aus der Schrift *de legibus* schreibt die Stelle III 3, 7 den Censoren vor, nachdem sie die *partes populi* in die Tribus vertheilt: *exin pecunias, aevitates, ordines partiunto . . .*, und III 19, 44 heisst es vom Volk der frühern Centuriatcomitien: *descriptus enim populus censu, ordinibus, aetatibus plus adhibet ad suffragium consilii quam fuse in tribus convocatus.* — Zunächst beachte man, dass die Klassen an den beiden ersten Stellen, wo sie ausdrücklich genannt sind, erst an zweitem und drittem Platze genannt werden, während an der Spitze die *ordines* stehen. An allen Stellen aber stehen diese *ordines* in gleicher Linie mit den Klassen oder Vermögensstufen und sind ebenfalls mit den Ausdrücken *describere, discribere* und *partire* verbunden, müssen also mindestens ein ebenso durchgreifendes Prinzip in der Bildung der Comitien sein und sich ebenso wie die *pecuniae* und die *aetates* in geschlossenen Corps des grossen Stimmheeres darstellen. Diese *ordines* sind offenbar nichts Anderes als die *genera hominum* bei Livius.

Was sind aber *ordines* und *genera hominum* alle beide? Man hat an den *ordo libertinus* und an den Unterschied der *rustici* und der *urbani* gedacht.[1]) Das Eine mit Recht, das Andre mit Unrecht. An den *ordo libertinus* soweit mit Unrecht, als er neben Vermögensklassen kein ebenbürtiges, durchgehendes Prinzip darstellt und unseres Wissens die Liberti für sich allein niemals

---

[1]) Mommsen röm. Trib. S. 89 f. Lange II 467. 480 f.

ein geschlossenes Corps des Comitienheeres gebildet haben. An den Unterschied zwischen *rustici* und *urbani* gewiss mit Recht; denn wo nach Tribus gestimmt wurde, da bildeten diese beiden Stände stets zwei scharf getrennte ungleiche Tribusgruppen. In der nachgracchischen Zeit denkt man ausserdem am liebsten an die *ordines κατ' ἐξοχήν, ordo senatorius, ordo equester* und *ordo tribunorum aerariorum* oder *ordines amplissimi*. Vor C. Gracchus freilich war der eigentliche *ordo equester* noch nicht vorhanden; aber von Alters her gab es eine verwandte dreifache Gliederung nach Geburt und Stand, die zudem mit den Tribus geschichtlich erwachsen und mit den Namen derselben für immer verwachsen war und von den Censoren bei der Gruppierung der Stimmtribus nicht übersehen werden konnte. Die eine dieser alten Standesgruppen der Tribus ist, wie schon gesagt, die Gruppe der vier städtischen Tribus; die 31 ländlichen Tribus wiederum zerfallen in zwei alte Standesgruppen, die 16 älteren, welche von alten patrizischen Geschlechtern den Namen tragen und früher auch vom Patriziate besessen und bewohnt gewesen sind, und die 15 jüngern Tribus, welche bis zum Jahre 241 allmälig durch Zuwachs an Neubürgern hinzugekommen sind und geographische Namen tragen: es ist schon oben von diesen drei Gruppen die Rede gewesen.[1]) Diesen drei alten Standesgruppen der Tribus entsprechen die drei *genera* oder *ordines:* Nobilität oder patrizisch-plebeischer Amtsadel, plebeische Bauerschaft und städtische Plebs der Freigelassenen und der nicht ackerbauenden Freigeborenen. Früher hatten diese Stände mit Ausnahme der Freigelassenen auch ihren Sitz und Besitz in den zugehörigen Standestribus gehabt; jetzt wird künstlich durch Gesetz die alte Tribusbürgerschaft hergestellt, indem die Nobilität kraft ihres Standes in die 16 ersten Tribus eingeschrieben wird, die plebeische Bauerschaft in die 15 folgenden, Freigelassene und Nichtbauern in die vier letzten — alle natürlich nur dann, wenn sie mit einem gewissen Vermögenssatze die *condicio sine qua non* für die Centuriattribus erfüllen.

---

[1]) Huschke S. 658 ff. Wir zählen bloss 16 patrizische Tribus und dafür 15 plebeische, indem wir die Crustumina mit ihrem geographischen Namen als erste der ländlich-plebeischen betrachten; sie ist ja auch entstanden und benannt von der ersten Secession, eine Errungenschaft der Plebs. Vgl. m. Recension von Ihne, Fleckeis. Jahrb. 1869 S. 574.

Wie lassen sich nun mit diesen drei Tribusklassen des Standes bestimmte Vermögensstufen vereinigen? — Mit den bekannten fünf Censusklassen in fortlaufend aufsteigender Reihe geht es augenscheinlich nicht. Denn manches Standesmitglied der Nobilität war in den bösen Zeiten ohne eigene Schuld verarmt und konnte es mit dem reichen plebeischen Bauer im Vermögen nicht aufnehmen, ein Mann des Mittelstandes hatte es in denselben Zeitläuften durch Glück und Kopf zu einem stattlichen Grundbesitz gebracht, ein spekulativer Freigelassener hatte mehr Geld als Nobile und Bauer alle beide. Soll also das Censusprinzip das Standesprinzip nicht aufheben, so kann die Gruppierung und Rangordnung nach dem Gelde nur innerhalb der drei Standesklassen der Tribus Statt haben.

Fünf Klassen sollen wir bekommen; soviel sind es wieder wie einst, wie uns auf Anlass des Voconischen Gesetzes und eines Reformplanes des jüngern Gracchus berichtet wird.[1]) Also müssen innerhalb jener drei Gruppen von 16 + 15 + 4 Tribus noch zwei Einschnitte nach dem Census gemacht werden. Hatte es Zweck, die vier städtischen Tribus noch in Klassen zu theilen? — Gewiss nicht. Denn durch die Klassentheilung sollen erstens die besondern Elemente der Bürgerschaft besondere Stimme und besondere Majorität bekommen, die vier Tribus der städtischen Plebs stellen aber nur Ein Element dar —, zweitens soll bei Theilung der höhern und niedern Klassen, wo das nominell gleiche Stimmrecht einmal aufgehoben ist, auch nicht von allen Stimmabtheilungen, sondern nur bis zur Majorität gestimmt werden — bis zu den vier städtischen Tribus wird aber überhaupt nur selten gestimmt, und wenn es geschieht, kommt es auf 1—2 Tribus mehr oder weniger des Zeitverlustes wegen nicht an. Ebenso gut müssen die 16 Tribus der Nobilität beisammen bleiben, erstens, weil sie ebenfalls nur Einen Stand darstellen, zweitens weil bei 35 Tribus im Ganzen und einer Mehrheit von 18 Tribus die 16 ersten jeden Falles durchstimmen müssen. Dagegen die 15 Tribus der mittleren Gruppe, des freibäuerlichen Standes, weiter zu theilen, empfiehlt sich aus mehreren Gründen. Erstens lag in dieser Gruppe der Schwerpunkt

---

[1]) Gell. VII 13. *Pseudosallust. de rep. ord.* II 8. Nicht völlig beweisend ist Cic. *acad. prior.* II 23, 73.

der Abstimmung; denn vor C. Gracchus gab es 70 Tribuscenturien und 12 Rittercenturien [1]), die Majorität war also 42 Stimmen; seit Gracchus gab es nur sechs Ritterstimmen, also bei 76 Stimmen im Ganzen eine Mehrheit von 39; zuerst lag somit die Mehrheit ganz am Ende der ersten Klasse, der zweiten ganz nahe, nachher lag die Mehrheit am Anfang der zweiten Klasse selber. In den meisten Fällen, bei leichteren und schwereren Schwankungen, musste gerade bei der zweiten Klasse das Zünglein der Wage sich neigen, und wollte man nicht weit über die Mehrheit hinaus stimmen lassen, so musste man diese 15 Tribus in Unterabtheilungen zerlegen. Ferner konnte zwar ein armer Nobile durch Amt und Würden oder alte Familie einem reichen Mitgliede der jüngern Nobilität die Wage halten, und die Nobilität bildete also besser eine einzige Klasse ohne Ansehen des Vermögens; dagegen schieden sich die plebeischen Bauern nur nach dem höheren und niedrigeren Vermögen, und bekanntlich macht der Geldstolz des Bauern solche Unterschiede sehr scharf. Ferner wurde im zweiten Stande die Bürgermenge immer massenhafter, und schwoll mit abnehmendem Vermögen immer mehr an: eine Theilung der Flut war wünschenswerh. Da aber in Geburt und Stand alle 15 Tribus sich gleich standen, das geringere Vermögen in den niedrigeren Tribus durch die grössere Kopfzahl ausgeglichen wurde, und die Klassenabtheilung auch einer bequemeren Abstimmung wegen da war, so theilte man am bequemsten die 15 Tribus durch zwei Einschnitte in drei gleiche Gruppen von je fünf Tribus.

Der Grundriss dieses Verfassungsbaues würde also so aussehen:

I genus nobilium	= I Klasse	= 16 Tribus	= 32 Centurien.
II genus plebeiorum rusticorum	II Klasse	= 5 —	= 10 —
	III Klasse	= 5 —	= 10 —
	IV Klasse	= 5 —	= 10 —
III genus plebeiorum urbanorum	= V Klasse	= 4 —	= 8 =

Soweit nach allgemeiner Wahrscheinlichkeit. Es giebt aber für diese Klassentheilung der 35 Tribus auch einige Beweise bestimmterer Art.

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz *sex suffragia* in Fleckeisens Jahrb. 1868 S. 542.

Zunächst eine, wie mir scheint, treffende Analogie aus früherer Zeit. Die reformierte Centurienversammlung hat immer darauf Anspruch gemacht, aus der alten servianischen Verfassung hervorgegangen zu sein; Livius und Dionysius sprechen von der königlichen Verfassung so, dass man sieht, die Centurienverfassung der Kaiserzeit gilt ihnen im Wesentlichen als die Erbinn der alten. Namentlich lassen sie über eine so eigenthümliche Verschiedenheit der neuen Verfassung, wie es fünf ganz gleiche Klassen von 70 Centurien sein würden, auch nie eine Andeutung fallen; es ist erlaubt anzunehmen, dass die Klassen in der Centurienzahl noch immer verschieden sind und sich in ähnlichem Verhältniss wie früher abstufen. Nun ist das Verhältniss der Centurienzahl zwischen den früheren Klassen folgendes: 80 : 20 : 20 20 : 30, unser Verhältniss lautet: 32 : 10 : 10 : 10 : 8.[1]) Man wird uns zugeben, dass die Aehnlichkeit *mutatis mutandis* sehr stark ist; im Besondern ist es bedeutsam, dass hier wie dort die drei mittleren Klassen gleich viel Centurien aufweisen und dass diese drei Klassen jedenfalls in beiden Verfassungen ursprünglich aus einer einzigen grössern Klasse hervorgegangen sind; es enthielten die drei mittleren Klassen auch bei Servius den Mittelstand, ebenso wie jetzt, und in den 80 Centurien der ersten servianischen Klasse war einst der Patriziat beisammen, wie jetzt die Nobilität in den ersten 32 Centurien[2]). Auch das Zahlenverhältniss zwischen Nobilität und Plebeität ist dasselbe, wie früher zwischen Patriziat und Plebs: 32 Centurien des Adels gegen 38 Centurien der Bürgerlichen ist das Verhältniss in der reformierten Verfassung, 80 gegen 90 in der alten. In beiden Verfassungen sind die Rittercenturien aus Adligen und Bürgerlichen gemischt auf Grund des höchsten Vermögens und bilden die Vermittlung zwischen Geburts- und Geldadel.

Also in der ersten Klasse die Nobilität, in den folgenden die Plebs: dafür giebt uns den schlagenden Beweis Liv. XXXXIII 16, die Erzählung von dem mehrerwähnten Censorenprozess. Die Abstimmung der Centurien hat begonnen, bis jetzt haben acht von den zwölf Rittercenturien und viele andere Centurien

---

[1]) Aehnlich stellt Huschke, Servius Tullius S. 634. 669. 675 für die reformierte Verfassung seiner Construktion ein früheres Verhältniss auf 8:2:2:2:3 und ein späteres 10:4:4:4:13.

[2]) Vgl. Huschke, Servius Tullius S. 145 ff.

der ersten Klasse für die Verurtheilung des Censors Claudius gestimmt. Sofort legen eine Anzahl der vornehmsten Bürger vor den Augen des Volkes ihre goldenen Ringe und ihr Standeskleid ab zum Zeichen der Trauer und gehen herum, die Plebs um Gnade zu flehn. Aus der Plebs, die für den andern Censor Gracchus eingenommen ist, tönt es, Gracchus habe Nichts zu befürchten; da erklärt Gracchus, er theile das Loos seines Amtsgenossen. Die Selbstdemüthigung der Senatoren und die Erklärung des Gracchus wirken: Claudius wird freigesprochen. — Diese Darstellung können wir nur so verstehen: vor dem Zwischenfall hat ausser den Rittern die ganze erste Klasse gestimmt, und der Ausfall ist ausgekündigt, sonst könnte derselbe nicht bekannt sein; nach der ersten Klasse soll die Plebs an die Reihe kommen, darum soll sie umgestimmt werden. Die erste Klasse und die Plebs stehen somit im Gegensatz zu einander, die erste Klasse enthält die Nobilität, die folgenden Klassen die Plebs.

Denselben Schluss ziehen wir nothwendig aus einem Vorgang, der nach Ciceros Andeutungen in die Zeit des jüngern Gracchus fällt. Cicero lässt nämlich de rep. IV 2 den jüngern Scipio sagen: *quam commode ordines descripti, aetates, classes, equitatus, in quo suffragia sunt etiam senatus, nimis multis iam stulte hanc utilitatem tolli cupientibus, qui novam largitionem quaerunt aliquo plebei scito reddendorum equorum.* — Also die Senatoren gaben bisher in den Rittercenturien ihre Stimmen ab, jetzt sollten sie aus denselben austreten. Nun finden wir später die Rittercenturien auf sechs Stimmen, *sex suffragia* beschränkt und bei der Abstimmung nicht mehr vor, sondern hinter die erste Klasse gestellt, so bei Cicero Phil. II 33[1]). Diese Zurücksetzung hängt aller Wahrscheinlichkeit nach zusammen mit jenem Austritt der Senatoren: jetzt stimmt ja der angesehenste Theil der Bürgerschaft, der Senat, nicht mehr in den Rittercenturien, sondern doch wohl in der ersten Klasse; in den Rittercenturien stehen und stimmen später lauter junge Leute, *adolescentuli,* wie sie Q. Cicero nennt. Dass diese hinter der ersten Klasse zurückstehn müssen, ist Nichts als billig — freilich nur dann, wenn in der ersten Klasse bloss der Adel stimmt. Denn wenn in der

---

[1]) Vgl. m. Aufs. *sex suffragia* in Fleckeisens Jahrb. 1868 S. 541. 542 f.

ersten Klasse Leute aller Stände bloss nach dem Census stimmen, werden die reichen jungen Adligen, die mit den Rittercenturien stimmen sollen, denn Lust haben, trotz doppelter Nichtachtung ihres Standes wie ihres Vermögens sich hintenansetzen zu lassen?

Ebenfalls in die Zeit des jüngern Gracchus gehört der Ursprung des *ordo equester*. Es war dies der Stand der reichsten Plebejer, die mindestens ein Vermögen von 400,000 Sesterz besassen; es gehörten zu ihnen die reichsten Leute im Staate überhaupt. Sie erhielten auf Grund ihres Census das Richteramt; weil aber ihr Census der Rittercensus war, hiessen sie *equites* wie die jungen Standes- und Vermögensritter der Rittercenturien. Wenn nun der *ordo equester* denselben höchsten Census hatte wie die Rittercenturien, die Rittercenturien aber trotz ihrem Census hinter der ersten Klasse stimmten, so konnte auch der Ritterstand kraft desselben Vermögens nicht in der ersten Klasse stimmen. Sicherlich stimmte er gleich hinter den Rittercenturien in der zweiten Klasse, und eben diese Nachbarschaft, die Censusgleichheit und die Mitgliedschaft reicher junger Plebejersöhne in den Rittercenturien — alles das verschaffte der ganzen Klasse der reichsten Plebejer den Namen des Ritterstandes und brachte die Rittercenturien in die Abhängigkeit vom Ritterstande, welche Q. Cicero in seinen Rathschlägen für Consularcandidaten auszubeuten empfiehlt[1]).

Also die reichsten Plebejer seit 179 in der zweiten Klasse, der senatorische Stand kraft seines Standes in der ersten — denn kraft eines höhern Census als des höchsten kann es nicht sein —: da sieht man doch auch, wie sich so geschlossene, in Phalanx gegen einander kämpfende politische Stände bilden können, als welche der senatorische und der ritterliche seit C. Gracchus erscheinen; man begreift, wie dieser Staatsmann einen Theil der Plebs schon als einen besondern, selbständig und stark entwickelten Organismus des politischen Lebens vorfindet, dem er so wichtige Funktionen übertragen kann, wie dann diese Klasse so rasch zu einem eigenen Stande sich abschliesst und eine eigene Stellung zwischen Senat und Plebs einnimmt; man erkennt aber auch, warum allem Reichthume zum Trotz der Ritterstand doch

[1]) commentar. petit. 8, 33.

nur die zweite Rolle im Staate spielt und den Nebenbuhler nicht verdunkeln kann. Wären Adel und Ritterschaft in einer und derselben ersten Klasse zusammen mit der Masse von Bauern, die einen so niedrigen Census wie den gewöhnlich angenommenen Census erster Klasse von 100,000 Ass oder auch Sesterz aufzuweisen haben — die Schaumtropfen dieses Ständekampfes würden sich in der ganzen Brandung verlieren. Für unsre Ansicht ferner, dass in 15 Tribus die plebeische Bauerschaft und Grundbesitzerschaft enthalten gewesen, spricht eine Nachricht aus der Zeit des Bundesgenossenkrieges, von der schon oben die Rede gewesen ist und unten noch weiter die Rede sein wird. Appianus erzählt nämlich, ehe die Italiker in die alten 35 Tribus aufgenommen worden; habe man sie in 15 besondere Tribus eingetheilt. Die Italiker waren ja Neubürger wie einst die Plebs der 15 jüngern Tribus, sie waren gegenüber der römischen Nobilität dem Stande nach Plebejer; folgerichtig also verdoppelte man die Zahl der plebeischen Tribus.

Verständlicher und weniger willkürlich und abenteuerlich wird nun auch die Wiederherstellung der königlich servianischen Centurienordnung durch Sulla. Es sollte, wie Appianus bell. civ. I 59 sagt, künftig nicht mehr nach Tribus abgestimmt werden, sondern nach Centurien, wie der König Tullius es geordnet, und zwar darum, damit die Abstimmungen nicht in den Händen der Besitzlosen und Frechen, sondern der Besitzenden und Wohlberathenen liege. Hatten nun alle Klassen damals gleichviel Centurien, so setzt uns Sullas Verwegenheit, wieder das alte Uebergewicht der ersten Klasse herzustellen, in natürliche Verwunderung[1]), unsre Verwunderung steigt, wenn die Worte Appians: „nicht nach Tribus, sondern nach Centurien“ bedeuten sollen: „nicht nach Klassen mit gleich viel Centurien, sondern nach Klassen mit verschiedener Centurienzahl,“ und unsre Verwundrung steigt zum Gipfel, wenn wir überlegen, dass man erst zu Sullas Zeit auf die Entdeckung kam, wie ochlokratisch eine Verfassung sei mit fünf gleich grossen Klassen und einem höchsten Census von 100,000 Ass oder Sesterz! Ganz natürlich aber ist Sullas Gedanke, wenn damals noch die Verfassung von 179 in ihren Formen fortbestand, im Inhalt aber sich geändert hatte. Es be-

[1]) Vgl. Mommsen röm. Gesch. II 262 ff.

standen dann fünf ungleiche Klassen mit einem ähnlichen Verhältniss der Stimmenzahl wie in der altservianischen Verfassung und einem ähnlichen Uebergewichte der ersten Klasse: insofern war Sullas Rückkehr zu Servius Tullius weniger verwegen in formaler Beziehung. Sachlich hatte Sullas Reform sogar eine innere Nothwendigkeit. Die Stimmtribus hiengen ja mit den localen Tribus, von denen sie ursprünglich herkommen, fast gar nicht mehr zusammen; der Boden hatte gewiss seine Besitzer so stark gewechselt, dass nur der kleinere Theil der Stimmbürger einer Tribus in dem Rayon derselben noch ansässig war; die Censuren wurden seltener und nachlässiger, und allerlei Leute drängten sich in die höheren Stimmtribus ein; der alte Grundsatz, dass die Einwohner der Tribus auch ihre Bürger seien, machte sich also nach zwei Seiten wieder geltend: einerseits verdrängte er die bessere Bürgerschaft aus den besseren Tribus, anderseits drängte er die schlechtere Menge in dieselben hinein. Es war Zeit, dass das lose Band zwischen Orts- und Stimmtribus völlig gelöst wurde. Das war aber auf zwei Weisen möglich: entweder wurden Orts- und Stimmtribus wieder für identisch erklärt und der thatsächliche Zustand gesetzlich geordnet, oder man liess die Tribus Tribus sein und stimmte nach einer Klassenordnung von Centurien, die Nichts mit den Tribus zu thun hatten. Das Letztere wählte Sulla. Ob er aber wirklich 193 Centurien wieder einführte, oder nur die 76 Centurien, welche er vorfand, mit ihren fünf ungleichen Klassen ganz unabhängig von den Tribus machte und strenge die Sonderung der Stände und Vermögensschichten durchführte, ist mit Sicherheit nicht zu sagen. Ich möchte das Zweite annehmen: mit den Worten Appians stimmt es ebensogut; denn es werden nicht diejenigen Centurien, die Servius eingerichtet, entgegengesetzt den 35 Tribus, sondern eine Abstimmung nach Centurien, wie sie Servius angeordnet, wird gegenüber gestellt einer Abstimmung nach Tribus, was die damalige Centurienabstimmung ja wirklich war.

Gegen die Gleichheit der Centurienzahl in den Klassen und zu Gunsten eines Zahlenverhältnisses, wie wir es oben aufgestellt haben, spricht endlich aus späterer Zeit Cicero in der Wahlgeschichte Phil. II 33. Die Praerogative, erzählt er, wird erloost und stimmt und wird ausgerufen. Die erste Klasse wird berufen und ausgerufen. Dann die Suffragia. Dann wird die zweite Klasse

berufen. Das Alles geht schneller als mans erzählt. Wie die Sache abgemacht ist, da erfolgt erst des Antonius Einspruch, der die Wahl umstossen soll. — Nimmt man billiger Weise die Worte *confecto negotio* so, wie sie dastehen, so heisst das: mit Praerogativa, zwei Klassen und sechs Ritterstimmen ist die Mehrheit erreicht, wenn auch die Abstimmung weiter gehen sollte. Hätten aber die Klassen alle gleich viel Centurien, z. B. je 70, so wären mindestens zwei und eine halbe Klasse nöthig, um die Mehrheit zu erreichen. Nach unserer Rechnung hat die erste Klasse 32, die zweite 10 Stimmen, dazu Vorstimme und Ritterstimmen 7, Summa Summarum 49 Stimmen, also bei 76 Stimmen im Ganzen schon ein Mehr von 11.

Die bis dahin gebrauchten Gründe halten nicht alle gleich fest, sie genügen aber, glaube ich, unsere Tribus-Klassenordnung in den wesentlichen Punkten festzustellen. Und unter der oben gerechtfertigten Annahme, dass die Tribus als solche in den Centuriatcomitien auftraten und, wo Klassen vorhanden waren, selbst Theile dieser Klassen waren, unter dieser Annahme wird es schwer halten, eine ebenso praktische und geschichtlich nothwendige Theilung der Tribus und des Volkes zu finden.

Bis jetzt ist das Ergebniss für die Reform vom Jahre 179 dieses: nach den revidierten Censuslisten bilden die Censoren jedesmal aus denjenigen Bürgern, welche einen gewissen niedrigsten Satz an Vermögen aufweisen, fünf grosse Theile nach Stand, Vermögen und Erwerb, jeder Theil wird sozusagen von oben nach unten in zwei Hälften nach dem Alter gespalten. Jeder Theil entspricht einer Gruppe von Tribus; entsprechend der Zahl dieser Tribus wird er in die Queere in kleinere Theile zerfällt, nach Wohnort, Ansässigkeit, Rang, alten Beziehungen der Familie zur Tribus, und diese kleineren Theile, jeder wieder in zwei kleinste Altershälften gespalten, werden je einer Tribus zugewiesen und heissen selbst Tribus, ihre Altershälften Centurien. In den Centuriatcomitien treten diese 35 $\times$ 2 Tribuscenturien als Stimmkörper auf, nach der Rangfolge der Tribus, aber in fünf grösseren Massen von solchen Tribus, welche in Stand und Vermögen sich nahe stehen. Es stellen sich also bei der Wahlversammlung diejenigen Prinzipien, nach welchen die einzelnen *partes* auf dem Papier gebildet sind, gleichsam in Fleisch und Blut verkörpert dar in den *ordines*, *classes* und *aetates*. Das meint Cicero, wenn er de

leg. III 3, 7 seinen Censoren nach der Einweisung der *partes* in die Tribus vorschreibt: *exin pecunias, aevitates, ordines partiunto*, und wenn er pro Flacco 7, 15 die Wahlversammlung der Vorfahren erst mit den Worten: *distributis partibus tributim et centuriatim*, dann gleich mit den Parallelworten schildert: *discriptis ordinibus, classibus, aetatibus*. Die Verba *partire* und *discribere* bezeichnen eben die Bildung und Abtrennung besonderer Massen. — Es stellte sich dar der *ordo nobilium* in den 16 ersten Tribus, der *ordo plebeiorum rusticorum* in den folgenden 15 Tribus, der *ordo urbanorum* in den 4 letzten. Die *aetates* konnten sich in grösseren Massen verkörpert insofern darstellen, als wohl sämmtliche *centuriae iuniorum* einer Klasse in der Wahlversammlung wieder besonders standen und stimmten und ebenso die *centuriae seniorum*. Innerhalb der *ordines* stellen sich endlich die *pecuniae* oder die *classes* im engern Sinne so dar, dass die erste Vermögensklasse mit dem *ordo nobilium* zusammenfällt, indem jeder *Nobile*, welcher das Minimalvermögen besitzt, in die erste Klasse kommt; der zweite Stand aber zerfällt in drei Tribusklassen nach dem Vermögen: davon hat die unterste oder die vierte Klasse als Census den Minimalsatz, der überhaupt den Eintritt in einen der *ordines* des Centurienvolkes bedingt, die beiden obern oder die dritte und zweite Klasse haben höhere Censussätze; im dritten Stande wiederum stellt sich zugleich die fünfte Klasse dar, diese Klasse kann wieder nur denjenigen Satz des Eintrittsgeldes fordern, der überhaupt zum Eintritt in die *partes populi* und die *ordines* und *classes* berechtigt.

Hier gilt es, einer bösen Frage fest ins Gesicht zu sehen, der Frage nach der Censusscala dieser Zeit. Ich darf freilich nicht hoffen, die Sache zu erledigen: das müssen Sachverständige thun; aber meine Bedenken gegen die gewöhnliche Annahme und meine Vermuthungen für eine richtigere will ich aussprechen.

Man nimmt seit Böckhs metrologischen Untersuchungen gewöhnlich an, dass gerade in den Zeiten der reformierten Verfassung jene Censusscala von 100,000 Ass; 75,000; 50,000 u.s.w. für die fünf Klassen gegolten habe, welche bei Livius und Dionysius von König Servius eingeführt wird; nur seien die Asssummen im zweiten Jahrhundert v. Chr. irgend einmal in gleichlautende Sestertiensummen umgesetzt worden, oder sie seien schon

für die erste Reformzeit als schwere Ass oder als Sesterze zu berechnen. Die alten Schriftsteller denken immer an leichte Ass, und wir mit ihnen [1]).

Dagegen lässt sich Allerlei einwenden. Wie schon oben gesagt, wenn die Ordnung nach dem Stande und die nach dem Vermögen sich nicht gegenseitig aufheben sollen, wenn nicht ein und derselbe Nobile kraft seines Standes in einer höhern, kraft seines Vermögens in einer tiefern Tribus stimmen soll als ein reicher Bauer, so ist es mit einer regelmässig aufsteigenden fünfsprossigen Censusleiter Nichts. — Ferner dürfen wir die Ansätze, gegenüber unsern Vorstellungen von den damaligen Vermögensverhältnissen der Römer, lächerlich klein nennen [2]); die Klassensätze sollen doch als Durchschnittssätze für gewisse Hauptschichten der Bevölkerung gelten: da setzt aber die höchste Klasse viel zu tief ein, und die Abstände zwischen den fünf Klassen sind verschwindend. Wir haben aber auch bestimmte Angaben über Censussätze, die schon in den älteren Zeiten der Reform gegolten haben und weit höher hinaufgreifen. So erzählt uns Livius an einer schon oben angeführten Stelle XXIV 11, wie im Jahre 214 der Bürgerschaft je nach dem Vermögen die Stellung und Ausstattung von Matrosen auferlegt wurde: derjenige, heisst es, welcher selbst oder dessen Vater unter den Censoren L. Aemilius und C. Flaccus auf 50,000 bis 100,000 Ass geschätzt worden, oder der seither zu soviel Vermögen gekommen sei, der sollte Einen Matrosen mit sechsmonatlichem Solde stellen; wer über 100,000 Ass bis zu 300,000, sollte drei Matrosen mit Jahressold liefern; wer über 300,000 bis zu 1,000,000, fünf Mann; wer über 1,000,000, sieben Mann; Senatoren acht Mann mit Jahressold. Klassen werden nicht genannt und das stimmt zu unsrer

[1]) Boeckh, metrolog. Untersuchungen S. 427 ff. Lange I[1] 358 ff. Mommsen röm. Gesch. I 829 Anm. II 262 f. Polybius drückt die Summe von 4000 Ass durch 400 Drachmen aus, die höchste Censussumme zur Zeit des zweiten punischen Krieges 1,000,000 Ass ist offenbar gleich zu rechnen dem bekannten Census von 400,000 Sesterzen; der Grenzcensus der Voconia ist von 100,000 leichten Ass erst später auf schwere erhöht, Böckh S. 431. 435.

[2]) Vgl. die Worte Mommsens röm. Gesch. II 264: „seit diesem Jahre (241) war eine ungeheure finanzielle Umwandlung eingetreten, welche selbst eine nominelle Erhöhung des Minimalcensus gerechtfertigt haben würde“. Niebuhr III 392. Huschke S. 671 f.

Annahme, dass in diesem ersten Zeitraume der Reform es Klassen in den Comitien nicht gegeben habe. Aber die angewendeten Sätze 50,000; 100,000; 300,000; 1,000,000 sind der damals gültigen Censusscala entnommen und geben uns einen Massstab dafür, welches zur Zeit des zweiten punischen Krieges die allgemeinen Vermögensverhältnisse zu Rom waren, und wie weit die Hauptstufen des Vermögens von einander abstanden, nach welchen die bürgerlichen Lasten und Leistungen bemessen wurden. Wäre es nicht billig und echt römisch, die Rechte mit demselben Masse zu messen? Ist es denkbar, wenn im zweiten punischen Kriege nach Vermögensstufen von 200,000, ja von 700,000 Ass Höhe die leistungsfähigen Schichten der Bürgerschaft abgestuft werden, dass dreissig Jahre später, in den Zeiten des steigenden Reichthums Stufen von 25,000 Ass massgebend seien für die stimmfähige Bürgerschaft? — Auch sind die Summen im Jahre 214 *nicht etwa* aussergewöhnlich hoch gegriffen; es wird ja vorausgesetzt, dass die sämmtlichen Senatoren, die Ehren halber noch einen Mann mehr stellen als die höchste Vermögensklasse, ungefähr doch die Leistungsfähigkeit dieser Klasse haben. — Man wende nicht ein, dass die demokratische Gleichheit niedrige Klassensätze mit sich gebracht habe; denn mit dem demokratischen Charakter der reformierten Verfassung sieht es in diesen ältern Zeiten anerkannter Massen noch schlecht genug aus. Die Nobilität hat die Wahlen in der Hand und regiert durch Beamte und Senat, sogar der Reichthum spielt nur insofern eine politische Rolle, als er mit der Nobilität Hand in Hand geht, erst C. Gracchus verhilft ihm zur eigenen Bedeutung; von demokratischer Gleichheit ist an den Beamtenlisten und an der politischen Geschichte dieser Zeiten Nichts zu sehen noch zu spüren[1]. Unter diesen Verhältnissen ist es rein unmöglich, dass schon ein Census von 100,000 Ass zum Stimmrecht in der ersten Klasse berechtige; damit wäre die erste Klasse überfüllt und jede Einwirkung der Nobilität und des wirklichen Reichthums auf die Wahlen erdrückt worden.

Noch mehr. Schon oben sprachen wir davon, dass die Rittercenturien seit C. Gracchus hinter der ersten Klasse standen.

---

[1]) Vgl. Mommsen röm. Gesch. I 792 ff. II 69 ff. Der Nachweis des demokratischen Charakters der Reform, z. B. bei Lange II 479 f., ist sehr schwankender Art.

Der Rittercensus betrug aber 400,000 Sestertien oder 1,000,000 Ass. Wie kann es dabei der ersten Klasse mit einem Census von 100,000 Assen einfallen, auf Grund dieses Census voranzustimmen? — Den Rittercensus, eine Million Ass mindestens, konnte in diesen jüngeren Zeiten ein ganzer grosser Stand aufweisen — der Ritterstand. Und während dieser Stand, der nur auf Grund des Reichthums zu seiner politischen Bedeutung kam, doch nur die zweite politische Rolle spielte, während dessen soll ein Zehntel jener Summe genügt haben, das politische Stimmrecht erster Klasse zu verleihen!

Nein, die Summen sind zu bettelhaft, und sie sind für unsern Zeitraum der Reform, soviel ich weiss, nirgends ausdrücklich bezeugt als an einer einzigen, allerdings 'klassischen' Stelle. Sie steht bei Gellius VI 13. „Classici, heisst es da, wurden nicht Alle genannt, die in den fünf Klassen waren, sondern nur die Leute der ersten Klasse, die auf 125,000 Ass und mehr geschätzt waren. *Infra classem* wiederum hiessen die Leute der zweiten und aller folgenden Klassen, die auf eine geringere Summe als die bezeichnete geschätzt wurden. Ich habe das desshalb beiläufig angemerkt, setzt Gellius hinzu, weil man bei der Rede des M. Cato, worin er das Voconische Gesetz empfahl, die Frage aufzuwerfen pflegt, was *classicus* und *infra classem* bedeute." — Diese beiläufige Anmerkung des Gellius hat man unbesehen hingenommen, statt sich die naheliegende Frage aufzuwerfen: wie ist es möglich, dass es zwar fünf Klassen, aber nur Eine Klasse *classici* geben kann, dass vier von fünf Klassen unter aller Klasse, *infra classem* sein können? — Man wird antworten, die erste Klasse heisse im eminenten Sinne Klasse als die wichtigste. Freilich, eine wunderliche Eminenz, wenn nach Pantagathus die erste Klasse mit 70 Stimmen neben vier andern Klassen mit 280 Stimmen steht und jedenfalls fast die Hälfte dieser andern Klassen zur Abstimmung kommen muss, um eine Majorität zu gewinnen. Aber auch nach unserer Darstellung hat die erste Klasse kein solches Uebergewicht, um kurzweg die Klasse zu heissen; zwar in den alten Zeiten der königlich servianischen Verfassung, da mochte die erste, patrizische Klasse mit den Rittercenturien oft allein berufen werden und die einzige *classis* bilden: die Nobilität dagegen ist in ihren Interessen weniger übereinstimmend. Ja, hätte man auch *classicus* im eminenten

Sinne gebraucht, *infra classem* würde man doch die vier folgenden 'Klassen' niemals genannt haben. — Vielmehr sind *classici,* wie schon der Name sagt, diejenigen, welche in den fünf Klassen stimmen; *infra classem* diejenigen, welche unter den fünf Klassen stehn, das Stimmrecht in den Centuriatcomitien nicht haben, also im Sinne der alten Verfassung die Proletarier. Wirklich setzt Gellius selber XIX 8, 5 den *classicus* in Gegensatz zum *proletarius,* wenn er von einem *classicus adsiduusque aliquis scriptor, non proletarius* spricht[1]).

Als Census der Classici giebt Gellius 125,000 Ass an. Nach unserer Erklärung von *classicus* wäre dies also derjenige Census, den Jeder aufweisen muss, welcher in den fünf Klassen stimmen will — es wäre derselbe Minimalcensus der Centuriatcomitien, von dem schon mehrfach die Rede gewesen. Dass in der That der Minimalcensus für die Aufnahme in die fünf Klassen zu irgend einer Zeit 125,000 Ass betragen habe, das nehmen wir schon desshalb gerne an, weil sich so der Irrthum des sonst trefflichen Gellius leicht entschuldigen lässt. Denn die erste Klasse war Standesklasse der Nobilität und hatte als solche keine andere Censusschranke als eben den allgemeinen Minimalcensus; ein Minimalcensus der sämmtlichen fünf Klassen also, im Belauf von 125,000 Ass, war zugleich wirklich, wie es Gellius sagt, der Census der ersten Klasse. — Ferner: in welcher Weise war denn wohl von dem Census der *classici* und dem *census infra classem* bei Cato die Rede? Das Voconische Gesetz, für welches Cato sprach, enthielt gewisse Beschränkungen des Erblassrechtes; dabei ist mehrfach von einem Census von 100,000 Ass die Rede: wer mehr als 100,000 Ass besass, sollte keine Frauen zu Erben einsetzen. Nun ist es eine sehr natürliche Annahme von Böckh[2]), dieser Census des Voconischen Gesetzes sei einer und derselbe wie der klassische Census, von dem anlässlich des Voconischen Gesetzes Cato gesprochen; die 125,000 Ass des Gellius seien identisch mit den sonst genannten 100,000 Assen. Est ist sehr natürlich, sag ich, dass der *census classicus* eben als Grenzlinie des Erblassrechtes eine Rolle spielte; es ist dies, wie mich dünkt,

---

[1]) Mommsen rö. Tri. S. 121 Anm. 152 setzt einmal die Classici nur in die erste Klasse, das andre Mal die Assidui in alle fünf Klassen.

[2]) Metrologische Untersuchungen S. 430.

noch natürlicher dann, wenn der *census classicus* nicht eine Censusgrenze wie viele andre, sondern die Hauptgrenze zwischen dem vollberechtigten Theile der Bürgerschaft und der von den Centuriatcomitien ausgeschlossenen Menge gewesen ist. Uebrigens macht die Verschiedenheit der beiden Summen 100,000: 125,000 für die Sache keinen Unterschied; sie erklärt sich leicht aus der später üblichen Sesterzrechnung, wo 100,000 leichte Ass keine runde Sesterzsümme gaben, wohl aber 125,000 Ass gleich 50,000 Sesterz gerechnet wurden. — Eine ähnliche Rolle spielte der Census von 100,000 Ass im römischen Heere dieser Zeiten. Polybius nennt in seiner Beschreibung der römischen Heereintheilung nur zwei Censusstufen, die eine von 400 Drachmen oder 4000 leichten Ass, die andre von 10,000 Drachmen oder 100,000 Ass. Was unter 4000 Ass besass, wurde zur Flotte geschickt; Alles, was über 4000 stand, diente in der Legion, und hier gab es vom armen Bauer bis zum Millionär nur noch Eine Scheidelinie: wer nämlich über 100,000 Ass geschätzt war, trug statt einer blossen Brustplatte einen Kettenpanzer[1]. Dies soll nun eine Auszeichnung der ersten Klasse sein. Waren aber sonst die fünf Klassen mit ihren Unterschieden der Ausrüstung und Stellung im Heere gewichen, wie kam allein die erste Klasse dazu sich noch bemerklich zu machen? zumal eine erste Klasse, die sich nach der Darstellung des Pantagathus sonst gar nicht zu ihrem Vortheil von den vier andern Klassen unterscheidet. Viel besser passt es, im Heere diejenigen, welche überhaupt in den Klassen sind, vor denjenigen auszuzeichnen, welche nicht zum Populus der Centuriatcomitien mitgehören. Die 100,000 Ass des Polybius sind, denke ich, mit unserm *census classicus* eins und dasselbe[2].

Für uns hat somit die gewöhnliche Censusleiter ihren Halt verloren; mit dem allgemeinen Klassencensus haben wir aber einen festen Boden gewonnen, auf dem wir eine neue Scala aufrichten können.

---

[1]) Polyb. VI 19. 23.

[2]) Man wende nicht ein, die Legionäre seien bloss aus den fünf Klassen genommen worden. Polybius nennt die Klassen gar nicht, wesshalb Niebuhr dieselben ganz aus dem Heere beseitigt. Und Sallustius (Iugurth. 86) sagt bloss, dass früher der Hauptheil des Heeres aus den Klassen sich rekrutierte. Mommsen röm. Tri. S. 117.

Jeder, der über 100,000 Ass im Vermögen hat, kommt in die Klassen; ist er seines Standes ein Nobile, so tritt er in die erste Klasse; ist er ein blosser ackerbauender Plebejer, wird er dem zweiten Stande, der die zweite, dritte und vierte Klasse umfasst, zugewiesen; ist der Hunderttausender kein Landbesitzer, so wandert er in die fünfte Klasse, die mit dem dritten Stande zusammenfällt: durch ihren Census wird freilich diese Klasse sehr hoch gestellt, und es zeigt sich darin der ausschliesslich aristokratische, ja oligarchische Charakter der vorgracchischen Zeit. Der klassische Census ist also Minimalcensus für alle drei Stände und somit Klassencensus für die erste Klasse, für die vierte Klasse als niedrigste des zweiten Standes und für die fünfte Klasse; er ist hier überall 100,000 leichte Ass. Zu bestimmen bleibt noch der Census der zweiten und der dritten Klasse.

Im Stande der Plebs sind die reichsten Leute diejenigen, welche seit der *lex iudiciaria* des C. Gracchus den zahlreichen und einflussreichen Richter- und Ritterstand bilden. Und zwar fand Gracchus offenbar schon eine geschlossene Klasse der reichsten Plebejer vor: sonst hätte er ihnen nicht die Gerichte so einfach übertragen können. Diese Männer mit ihrem bürgerlichen Ansehen und Reichthum standen den zum Theil adligen, vor Allem aber reichen jungen Rittern *equo publico* im sozialen Rang am nächsten, sie hatten denselben Census und denselben Namen Ritter: es ist somit keine unbescheidene Vermuthung, die wir schon an früherer Stelle angedeutet haben, dass auch der Platz des Ritterstandes in der Klassenordnung dem der Rittercenturien zunächst lag; nun stehn die Rittercenturien seit Gracchus vor der zweiten Klasse, in der zweiten Klasse selber müssen wir den Ritterstand suchen, oder gerade herausgesagt, die reichsten Plebejer, welche die zweite Klasse füllen, bilden eben seit Gracchus den Ritterstand. Und es ist auch natürlich, dass ein so wichtiger Census wie der des Ritterstandes mit der timokratischen Stimmordnung im Zusammenhang steht; neben der gewöhnlichen Censusleiter wächst der Rittercensus von 400,000 Sesterz ohne Anhalt in schwindelhafte Höhe, gleich Münchhausens fabelhafter Mondleiter. Und schon in der Zeit des zweiten punischen Krieges erscheint die Million Ass als höchste Vermögensstufe der Censorenliste und zwar in folgerichtiger Reihe über andern Stufen: wer auf 1,000,000 Ass geschätzt war, sagt Livius XXIV 11, sollte sieben

Mann Schiffleute mit Jahressold stellen — vorher sind Census-stufen von 50,000, 100,000 und 300,000 Ass genannt, und nach-her werden mit acht Mann nur noch die Senatoren angesetzt, aber ohne Angabe einer Vermögensstufe. Folglich ist die höchste eigentliche Vermögensklasse die der Millionäre, die Senatoren stehen ohne Ansehen des Vermögens nur kraft ihres Standes höher. Darin liegt schon das spätere Verhältniss vorgedeutet, wo die erste Klasse Standesklasse, die zweite die oberste Vermögens-klasse ist.

Zwischen diesem Millionencensus der zweiten Klasse und dem klassischen Census der vierten Klasse, 100,000 Ass, muss der Vermögenssatz der dritten Klasse mitten inne liegen; da die Abstände der Censusleiter sich von unten nach oben natürlich erweitern, so wird die gesuchte Stufe wohl mehr nach 100,000 als nach 1,000,000 Ass hin zu liegen kommen. Die vorhin an-geführte Liviusstelle aus der punischen Zeit nennt zwischen den Stufen 100,000 und 1,000,000, die wir schon aus der ersten Periode in die zweite herüber genommen haben, eine Stufe von 300,000 Ass. Ich sehe keinen Grund, warum die Reformatoren des Jahres 179 diesen Mittelsatz geändert haben sollten.

Unsere Klassenordnung nach dem Vermögen sieht also folgen-der Massen aus:

I Klasse	100,000 Ass,	*census classicus.*
II Klasse	1,000,000 Ass,	*census equester.*
III Klasse	300,000 -	
IV Klasse	100,000 -	*census classicus.*
V Klasse	100,000 Ass,	*census classicus.*

Ich wage nicht zu sagen, ob und wie weit innerhalb der einzelnen Vermögens- und Standesklassen noch weitere Sonderung und Einigung der sozialen Bestandtheile Statt gefunden habe. Waren z. B. die 16 Tribus der ersten Klasse unter sich wiederum ge-bildet und geordnet in Rücksicht auf den Reichthum? oder war es die alte Ansässigkeit in einer Tribus oder der alte angesehene Name der Familie oder Amt und Würden ihrer gegenwärtigen Mitglieder, wonach die Nobilen den einzelnen Tribus zugewiesen wurden? Ich glaube das Letztere.

Ebenso ungewiss ist es, ob in dieser Zeit einer stark aristo-

kratischen Ueber- und Unterordnung von Klassen, ob da etwa bloss bis zur Majorität sei gestimmt worden, oder dennoch Plenarabstimmung wie im vorhergehenden Zeitraum gegolten habe. Im Capitalgericht der Centurien stimmten, wie Polybius VI 14 erzählt, alle Tribus bis zur letzten, so dass der Angeklagte so lange Frist zur freiwilligen Verbannung hatte, als noch Eine Tribus im Rückstande mit der Abstimmung war. Für die Abstimmung bei Wahlen fehlt es an Zeugnissen. Galt die Plenarabstimmung, so war es eine Nachgiebigkeit der Oligarchie gegen das Herkommen und den alten Begriff der Tribusversammlung.

Wir veranschaulichen uns noch einmal den Gang der Abstimmung, wie sie seit dem Jahre 179 vor sich ging. Zuerst stimmen die 12 Rittercenturien, die allein von den 18 früheren aus dem langen politischen Schlafe wieder aufgewacht sind[1]). Nachdem das Ergebniss ihrer Abstimmung verkündet, wird die erste Klasse berufen, den patrizisch-plebeischen Amtsadel oder die Nobilität umfassend, soweit sie einen Census von 100,000 Ass aufweist und nicht schon in den Rittercenturien gestimmt hat; es sind 16 Stimmtribus mit gentilicischen Tribusnamen, 32 Tribuscenturien der Aeltern und der Jüngern. Dann folgt die zweite Klasse, die reichste grundbesitzende Plebs enthaltend mit einem Vermögen von mindestens einer Million Assen; es sind die 5 ersten Tribus mit geographischen Namen oder 10 Centurien. Hinter ihr die dritte Klasse, Bauern mit einem Vermögen von mindestens 300,000 Assen, wieder 5 Tribus oder 10 Centurien. Dann die vierte Klasse mit dem klassischen Census von 100,000 Ass, die letzte bäuerliche Klasse, ebenfalls 5 Tribus oder 10 Centurien. Zuletzt kommt die fünfte Klasse, Leute ohne Landbesitz oder aber unfreier Abkunft, doch mit einem Vermögen von mindestens 100,000 Ass, 4 Stimmtribus mit den Namen der städtischen Tribus, 8 Centurien.

Auch diese Verfassung war nicht für die Ewigkeit gebaut. Von den Freigelassenen, den Gespenstern der römischen Verfassung, welche in dieser und den folgenden Zeiten das Haus unsicher machen, wollen wir noch schweigen: die Ueberlieferung

---

[1]) Ich nehme die Stelle Liv. XLIII 16 einfach so, wie sie sich giebt; dann haben wir nur 12 Centurien. Vgl. m. Aufsatz *sex suffragia* in Fleckeisens Jahrb. 1868 S. 542 m. Anm. 12.

über sie ist theils unklar theils lückenhaft und lässt sich nur klären und ergänzen, wenn wir die Hauptfrage klarer und vollständiger überschauen. Aber wenn der Briefschreiber Pseudosallustius ad Caesarem ep. II Recht hat, so beantragte C. Gracchus als Volkstribun, die fünf Klassen zusammenzuwerfen und die Centurien derselben nach dem Loose stimmen zu lassen. Der Antrag hatte freilich nicht den Sinn, in welchem der moralisirende Schulredner ihn fasst: dass der persönliche Werth den Einfluss des Geldes wett machen sollte; im Gegentheil, C. Gracchus, welcher der zweiten Klasse das Richteramt und damit die schneidigste Waffe gegen den senatorischen Stand in die Hände gab, wollte das Vorstimmrecht wiederum der Nobilität aus den Händen nehmen und wollte dem vermöglichen Plebejerstand gegenüber dem senatorischen Stande, dem einfachen Grundbesitze und Capitalbesitz gegenüber dem vereinigten Geld- und Amtsadel gleiche Stellung anweisen. Zwar ist dieser Antrag unseres Wissens nicht zum Gesetz geworden; aber in demselben Geiste geschah es, dass man die ältern Ritter, welche mit Amt und Würden in den Senat eintraten, aus den Rittercenturien austreten und in der ersten Klasse stimmen liess[1]), dass in Folge dessen der junge Adel und Reichthum der *sex suffragia* hinter der ersten Klasse stimmte, das Vorstimmrecht also verlor, und den Standesnamen Ritter mit den reichen Plebejern der zweiten Klasse theilte. Seither ist die Majorität von 76 Stimmen 39; die 32 Tribuscenturien der ersten Klasse mit den 6 Ritterstimmen können die Majorität nicht mehr erreichen, und die zweite Klasse gewinnt an entscheidender Bedeutung. Möglich, dass an Stelle der vorstimmenden Rittercenturien schon damals wieder die erlooste Praerogativa trat, und dass damit die Gleichheit alles Stimmrechtes, welche Gracchus durch die Loosung sämmtlicher Centurien herstellen wollte, wenigstens symbolisch hergestellt wurde. In Ciceros Zeit findet sich nämlich die erlooste Praerogativa wieder vor.

Diese Aenderungen kündet Cicero de re p. IV 2 als bevorstehend an; sonst setzt er für das Jahr 129 und die nächste Zeit die Verfassung von 179 als noch bestehend voraus. Eine wesentliche Umgestaltung aber brachte der Bundesgenossenkrieg mit sich, indem er die Italiker in die römischen Tribus und die

[1]) Mommsen röm. Gesch. II 71.

Centuriatcomitien führte. Wir setzen hier den dritten Meilenstein unserer Untersuchung.

Dritter Zeitraum der Reformentwicklung.

Durch das Julische Gesetz vom Jahre 90 und das Plautisch-Papirische Gesetz vom Jahre 90 oder 89 wurde den treugebliebenen italischen Gemeinden und ausserdem jedem Bürger und Einwohner einer italischen Gemeinde, welcher binnen sechzig Tagen nach dem Beschlusse bei einem römischen Praetor sich einschreiben liess, das römische Bürgerrecht verliehen. Vellejus II 20 erzählt, ihr Stimmrecht hätten diese Neubürger in acht besondern Tribus geübt[1]). Appianus b. civ. I 49 will wissen, man habe die Neubürger in fünfzehn neue und besondere Tribus eingeschrieben, in denen sie erst nach den fünfunddreissig zum Stimmen gekommen seien. Vielleicht wurde erst das Eine und dann das Andere vorgeschlagen oder beschlossen. Die fünfzehn Tribus der Italiker deuten wohl dahin, dass man die Zahl der neubürgerlich-plebeischen Tribus, der fünfzehn mittleren in unsrer Tribusordnung, damit verdoppelte; die Italiker waren ja Neubürger, ein einmaliger Zuwachs, wie bis zum Jahre 241 die plebeischen Tribus mit geographischen Namen allmälig zugewachsen waren, also der römischen Nobilität gegenüber Plebejer, der alten *plebs urbana* gegenüber auswärtige Tribulen. Mag es übrigens mit diesen Abschlagszahlungen an die Italiker stehen wie es will — die Hauptsache ist, dass seit dem Sulpicischen Gesetz vom Jahre 88 und seiner wiederholten Anerkennnng durch den Senat und durch Sulla 87—82 die italischen Neubürger in die sämmtlichen fünfunddreissig Tribus vertheilt sind und auch in allen Tribus ihr Centuriatsstimmrecht üben. Nur vorübergehend ist die Aufhebung der Tribuscenturienverfassung durch Sulla, über die wir oben schon gesprochen haben.

Ich habe vorhin gesagt, die Italiker als Neubürger seien eigentlich dem Geburtsstande nach ausgeschlossen ebenso von der römischen Nobilität wie von der *plebs urbana*. Werden sie dennoch in alle Tribus, auch in die 4 ältesten, städtischen und in die 16 älteren adligen vertheilt und zum Stimmen darin be-

---

[1]) Becker II 1, 170 m. Anm. 381.

rechtigt, wo bleibt das Standesprinzip? — Zudem erscheinen die Italiker mit ganzen Städten und Landschaften in den einzelnen Tribus, also *regionatim*, nach demselben Prinzip, nach welchem die 35 Tribus in ihrem ursprünglichen Bestande geschaffen sind[1]. Wenn aber alle vermögenderen Leute einer italischen Stadt oder Landschaft in derselben Tribus und in denselben Tribuscenturien stimmen — wie z. B. die Stadt Atina in der Teretina, in der Sergia Sabiner, Marser, Peligner — so stimmen jedenfalls Leute neben einander, die unter sich sehr verschiedener Geburt und Standes sind, und damit fällt das Standesprinzip vollends bei Seite. — Dasselbe gilt vom Vermögensprinzip. Die bisherigen Censusklassen sind schon darum auf die Italiker nicht anwendbar, weil sie blosse Unterabtheilungen der Standesklassen sind. Ueberhaupt aber sind Tribusklassen nach dem Vermögen unsinnig, wo eine ganze Landschaft mit Bewohnern aller möglichen Vermögensstufen in eine einzige Tribus eingeschlossen ist.

Was aber den Italikern Recht ist, das ist für die Römer billig. Die Italiker stehn und stimmen nach Landschaften und Städten in den Tribus, also kraft ihrer örtlichen Zusammengehörigkeit, für sie giebt es keine Tribusklassen nach Stand und Vermögen; da ist es wohl selbstverständlich, dass auch die Altbürger sich nicht mehr jedes Mal nach Stand und Vermögen in die einzelnen Stimmtribus von Neuem einweisen lassen. Vielmehr bleiben diejenigen, welche bis dahin vermöge ihrer Ansässigkeit sowohl als ihres Standes in einer Tribus eingeschrieben waren, von nun an vermöge ihrer Ansässigkeit dauernd in diesen Tribus stehen und stimmen; diejenigen aber, welche bisher ihres Standes oder Vermögens wegen in eine andere Tribus eingeschrieben waren, als wo sie Grund- und Wohnsitz hatten, die kommen jetzt in die Bürgerlisten derjenigen Tribus, deren Boden sie bebauen und bewohnen. Es wird somit im Prinzip die Tribusbürgerschaft so wieder hergestellt, wie sie vor der Reform von 179 gewesen — thatsächlich ist allerdings die Besitzer- und Einwohnerschaft in diesen späten Zeiten weit gemischter als zur Zeit der punischen Kriege; Nobilität und Plebs wohnen und bauen in allen ländlichen Tribus neben einander.

---

[1]) Mommsen röm. Tribus S. 2. 11 ff.

Man gab nämlich die Prinzipien von 179 nicht bloss darum auf, weil man die Italiker in Masse der Verfassung einverleiben musste; die innere Entwickelung der römischen Tribus drängte von selber dazu, wie schon früher auf Anlass der sullanischen Verfassungsreform dargelegt worden. Von Anbeginn der reformierten Verfassung, von 241 an waren die lokalen Tribus die Grundlage der Centurienverfassung. Erst, solange die drei Hauptgruppen der Tribus mit den drei Hauptstufen des Standes und Vermögens von selber sich deckten, solange waren die Bodenbesitzer einer Tribus zugleich ihre Bürger und Wähler. Später, als die Bevölkerung gemischter wurde, und das lokale Prinzip mit dem Standes- und Vermögensprinzip in Widerstreit gerieth, wurde zwischen beiden ein Abkommen getroffen; danach war in jeder Tribuswählerschaft immer noch ein grösserer oder kleinerer Kern von solchen vorhanden, welche in den Tribus zugleich ansässig waren: an den Kern legte sich an, was aus andern Tribus von verwandten Bestandtheilen ausgeschieden wurde. Aber im Laufe der Zeit mischte sich die Bevölkerung in den Bezirken stärker, von Censur zu Censur kamen in die einzelnen Stimmtribus mehr solche Leute hinein, welche in einem ganz andern Bezirke sesshaft waren, und der Kern der Ortsansässigen schwand zusehends ein. Es war Gefahr, dass schliesslich die stimmfähige Tribusbürgerschaft mit derjenigen lokalen Tribus, deren Namen sie trug, in gar keinem Zusammenhang mehr stand, dass das eigentliche Wesen und Leben der Tribus, das man bisher noch leidlich gefristet hatte, vollends verloren ging. Man opferte leichter die aristokratische Ständeordnung, die sich ohnehin überlebt hatte, als die Territorialordnung, welche damals gerade und in den folgenden julischen Zeiten frische Lebenskraft äusserte. Sullas Reform war ein Versuch, umgekehrt die aristokratische Standes- und Vermögensordnung künstlich zu beleben.

Und auf die Dauer lässt sich auch der Ritterstand nicht in die fünf Stimmtribus zweiter Klasse zurücksetzen. Dieser zahlreiche Stand, durch sein Geld schon ebenso kühn als mächtig, kann und muss Einlass begehren in die Stimmtribus der ersten Klasse. Seine Landgüter liegen in den ältesten und angesehensten Landbezirken. Er gewinnt somit das Stimmrecht, welches seiner thatsächlichen politischen Macht entspricht, am einfachsten dann, wenn die ursprüngliche Bezirksverfassung hergestellt wird.

Der Drang der Italiker von aussen herein, der Drang der römischen Bürger und Ritter von innen heraus — das Beides sprengte die Standes- und Vermögensordnung von 179. Wir datieren den Vollzug der Veränderung von der Census des Jahres 86, in welcher die Italiker in die 35 Tribus vertheilt werden. Aus den folgenden Zeiten haben wir allerlei Zeugnisse, die uns den Bestand einer lokalen Tribuscenturienordnung beweisen.

Schon dass die Abhaltung des Census immer seltener wird, hängt zum Theil mit der Aufhebung der genauen Standes- und Censusordnung zusammen. Nach der Censur des L. Philippus und M. Perperna im Jahre 86 wurde der erste Census wieder im Jahre 70 von den Censoren L. Gellius Poplicola und Cn. Cornelius Lentulus Clodianus abgehalten, hinter ihnen kommt wieder eine längere censorlose Zeit. Unter solchen Umständen wäre eine fünfklassige Standes- und Censusordnung, wie sie früher war, oder eine fünfklassige Geldordnung, wie man sie gewöhnlich als reformierte Verfassung sich denkt, zum ärgsten, unerträglichsten Skandal geworden.

Dasselbe Bild von der Verfassung machen wir uns aus den Gesetzen *de libertinorum suffragiis*, einer *lex Sulpicia, Manilia, Manlia, Clodia*, wie sie gerade in diesem Zeitraum Schlag auf Schlag einander folgen. Es sollen durchaus die Freigelassenen das Stimmrecht in allen Tribus statt bloss in den vier städtischen bekommen. In diese Tribusklasse sind die Freigelassenen untergesteckt von Standes wegen, und so lange die Stände in die Tribusgruppen geschieden waren, mussten sie sich diese Beschränkung gefallen lassen. Jetzt wollen sie sich über alle Tribus verbreiten, offenbar weil die Standesordnung beseitigt und ihre Stellung damit eine Ausnahmestellung geworden ist. In die ländlichen Tribus aber kommen sie nur als Landbesitzer, kraft des Ortsbürgerrechts. Ihre Ausbreitung aus den städtischen in die ländlichen Tribus der Wahlversammlung beruht also auf derselben Bezirksverfassung wie die Aufnahme der Italiker; folgerichtig beantragt Sulpicius im Jahre 88 gleichzeitig Beides.

Bekannt sind die trüben Bilder, die uns Cicero mit rhetorischem Pinsel von der höchsten Versammlung des römischen Volkes seiner Zeit malt. — Ja, unsre alte Verfassung wäre vortrefflich, wenn wir sie noch hätten. Sonst waren Stände, Klassen, Alter wohl geschieden und in sich abgeschlossen; jetzt geht Einem Alles unter den Händen weg, die Centuriatcomitien

werden zur Contio. So jammert er in der Rede pro Flacco 7, 15. Und an allen oben schon besprochenen Stellen wird an der Verfassung der Vorfahren vor Allem die Ermittelung der *partes populi* und die Sonderung und Ausbildung der Stände und Klassen hervorgehoben, und das immer Angesichts der eigenen Zeit, wo diese Errungenschaften müssen verloren gegangen sein. Trotzdem wird noch immer nach Tribus und Tribuscenturien gestimmt, und Klassen bestehen auch noch. Also sind die Tribus andre geworden: es werden nicht mehr wie einst zuerst die *partes* gebildet und in die Tribus vertheilt, sondern alles stimmfähige Volk, das in den Bezirken vorhanden ist, stimmt auch in seinen Tribus, wie das Volk der Tributcomitien. Zwar der verhältnissmässig hohe Minimalcensus, der klassische Census, dämmt die Centuriatcomitien noch ab gegen die wilde, wüste Flut, aber schon schlägt oben manche kecke Welle über den Damm, und unten nagt und wühlt es sich unheimlich durch den Grund.

Das meint wohl auch Dionysius mit seinen Worten, an denen man freilich viel rathen und deuten kann, IV 21: in seinen Zeiten sei die servianische Ordnung anders geworden, sie sei in Folge zwingender Verhältnisse jetzt demokratischer; zwar die Centurien seien nicht verschwunden, aber die alte genaue Klassenordnung der Centurien sei nicht mehr. Allerdings, die Centurien sind da, aber der Inhalt ist nicht mehr nach Stand und Vermögen geschieden.

Zu den Bildern der römischen Comitien aus Ciceros Zeit gehören auch die Scenen des Ambitus, der gesetzlichen und der ungesetzlichen Bewerbung um die höchsten Aemter. Da treten die Candidaten ihre Rundreise durch die Bezirke an, von ihren Freunden begleitet. In jeder Tribus wird die stimmfähige Bevölkerung zusammengerufen, der Candidat oder ein guter Freund hält die Ansprachen an die Wähler des Orts, Hände werden geschüttelt, Schultern geklopft, Geld und Versprechungen werden laut und leise ausgestreut. In den gewonnenen oder bestochenen Tribus werden Wählerklubs gebildet, welche vor den Wahlen in ihrem und den benachbarten Bezirken agitieren und bei den Wahlen als geschlossene Abtheilungen des Stimmheeres die andern Abtheilungen gelinde oder gewaltsam mit sich ziehen sollen[1]).

[1]) Die Stellen bei Mommsen, *de collegiis et sodaliciis Romanorum* S. 40 ff. 47 ff. Lange II 471 Anm. 6—8.

So geht also der Ambitus durchweg nach den örtlichen Bezirken um, und nach örtlichen Bezirken wird dann in den Comitien gestimmt. Die vorher bearbeiteten Tribus stimmen für ihren Gönner, und es ist immer von ganzen Tribus die Rede, die der Candidat für sich geworben und gewonnen. Das wäre aber unmöglich zu controlieren, falls die bearbeitete Bezirkswählerschaft in den Comitien nicht ebenso in Einer Tribus gleichzeitig und zusammen stimmte, wie sie zu Hause in Einer Tribus zusammenwohnt.

Endlich führe ich den Verfasser der pseudosallustianischen Briefe an Caesar an. Er deklamiert im zweiten Briefe gegen den bestehenden Modus der Richterwahl: die Richter seien nur einem kleinen Theile des Volkes bekannt und anerkannt, das sei Tyrannei, und sie würden nach dem Gelde gewählt, das sei unanständig. Darum sollten vielmehr alle Bürger der ersten Klasse Richter sein, aber auch die Zahl der faktisch Richtenden erhöht werden. Ebenso liege in andern Staaten das Richteramt in den Händen von Arm und Reich ohne Unterschied. — Hat der wohlmeinende Rathgeber auch nur einige Vorstellung von den Zuständen, über die er schreibt, so weiss er, dass zu Caesars Zeit, von einzelnen vorübergehenden Aenderungen abgesehen, die bekannten drei Stände das Richteramt üben. Dagegen sollen nun auch die untern Stände im Gerichtshof vertreten sein, und die erste Klasse, welche diese mit umfassen soll, ist folglich nicht mehr wie in der zweiten Periode Klasse des ersten, sondern aller Stände. Zweitens waren die bisherigen Richter nach dem höchsten und höheren Census gewählt, die Ritter- und Aerartribunen ausdrücklich und gesetzlich, die Senatoren wenigstens thatsächlich: jetzt soll dagegen ohne Ansehn des Vermögens gewählt werden, Reich und Arm neben einander, und die erste Klasse, welche das Alles umfassen soll, kann also auch nicht eine höchste Censusklasse über tieferen Censusklassen sein, sondern höchstens den allgemeinen Minimalcensus haben. So sind also Standes- und Vermögensprinzip aus der Klassenordnung beseitigt.

Also die Localtribusversammlung tritt wieder ein, wie sie *mutatis mutandis* schon zur Zeit des zweiten punischen Krieges bestanden hatte. Damals gab es freilich keine Klassen; jetzt giebt es solche, wie z. B. die erwähnte Stelle der zweiten philippischen

Rede K. 33 lehrt. Die Klassen sind jetzt als Tribusgruppen einmal herkömmlich, die Verschiedenheit des Ansehens dieser Gruppen hat sich erhalten, auch bleiben manche Tribus auch jetzt durchschnittlich vornehmer und reicher als andre; die Flut der Stimmenden ist jetzt viel mächtiger und heftiger als einst, und es erscheint zweckmässig die Gewässer zu theilen.

Da Klassen bestanden, so brauchte auch jetzt die Abstimmung bloss bis zur Majorität zu gehn. Allerdings kommt mehrfach bei den Wahlen eine Abstimmung aller Centurien vor trotz ihrer Einmüthigkeit[1]); das beweist aber nicht, dass man immer durchgestimmt habe. Waren die Centurien über den Einen Candidaten einig, so giengen sie über Andre vielleicht um so mehr auseinander, und in solchen Fällen musste natürlich bis zu Ende gestimmt werden; handelte es sich bloss um eine einfache Entscheidung, oder hatte das Volk für alle Amtsstellen von vornherein seine Günstlinge, so brach man nach der Auskündigung derjenigen Klasse ab, in welcher die Mehrheit erreicht worden[2]). Es fand nämlich die Renuntiation jedes Mal statt, nachdem Eine Klasse gestimmt hatte. Beides geht klar und deutlich hervor aus der Wahlscene in der zweiten Philippica II, 33: *ecce Dolabellae comitiorum dies: sortitio praerogativae; quiescit. renuntiatur: tacet. prima classis vocatur, renuntiatur; deinde, ita ut adsolet, suffragia; tum secunda classis vocatur, quae omnia sunt citius facta quam dixi. confecto negotio bonus augur — C. Laelium diceres — ,alio die' inquit.* — Nach der Abstimmung der ersten Klasse wird das Ergebniss verkündet — ebenso natürlich nach der Abstimmung der zweiten. Alles geht ohne Anstoss und Unterbrechung, die Centurien sind offenbar einmüthig: so ist mit der Abstimmung der zweiten Klasse die Sache fertig und die Abstimmung zu Ende. Das und nichts Andres kann *confecto negotio* hier heissen[3]); ,soviel als abgemacht', wie man übersetzt hat, steht eben nicht da; beim Lesen tritt unwillkürlich nach *dixi* eine Pause ein, und dann folgt keine conjunctionale Verbindung, keine Construction mit relativen Temporibus, wie z. B. *iamque confectum negotium erat*, oder: *conficiebatur negotium*,

---

[1]) Lange II 491 m. Anm. 1.
[2]) Becker II 3, 108.
[3]) Mommsen, rö. Tri. S. 105.

cum bonus augur u. dgl., sondern ironisch schlicht und gelassen: *confecto negotio.* Das sieht nicht nach einer Unterbrechung, nach einem plötzlichen Zwischenfall aus, sondern nach einem wirklich nachträglichen Ereigniss. Und ganz so sagt Cicero eben vorher in Bezug auf das Verhalten des Antonius: man dürfe, wenn man denn Zeichen beobachtet habe, diese nicht melden *comitiis habitis, sed prius quam habeantur.* Also wie Antonius meldete, waren die Comitien gehalten und zu Ende, nicht bloss die Majorität erreicht.

Beibehalten oder wieder eingeführt wurde die Praerogativcenturie; vielleicht war sie schon zu Gracchus Zeiten an Stelle der zurückgesetzten Rittercenturien getreten. Sie bestand jetzt neben den Klassen, während sie im ersten Zeitraum der Reform und ursprünglich ohne die Klassen gewesen war. Das hatte Beides seinen guten Grund. Damals hatte die Loosstimme wirklich religiöse, gottesgerichtliche Bedeutung und sie wurde vernommen, bevor sämmtliche Centurien eine nach der andern, aber ohne Unterbrechung hinter einander abstimmmten. Jetzt hatte sie mehr die Bedeutung einer Lotterie, worin auf eine Glücksnummer gesetzt wird, und gleich in der ersten Klasse gab es ja nun, bei der Mischung der Tribus, eine Menge Leute, welche keinen geschlossenen politischen Parteien und Ständen angehörten und kein entschiedenes Wahlinteresse hatten und daher gern auf eine Glücksnummer setzten. Auch war es immer wünschenswerth, den Ausfall der Wahl vorauszuwissen; bei der Mischung der Klassen war die Stärke der Wahlparteien schwer zu übersehen, und so gab die Looscenturie, welche selber gemischt war und so die Parteien und den Wahlkampf im Kleinen vorführte, am besten einen Anhalt. Da aber die Klassen und die Tribus, gemischt wie beide waren, sich jetzt viel mehr gleich galten als früher, so durfte auch nicht immer die erste Centurie der ersten Klasse das Vorrecht der Glücksnummer üben; darum wurde aus allen Klassen geloost. Und endlich wahrte das Loos um die Vorstimme gegenüber dem Stimmenkauf wenigstens Schein und Anstand.

Dass hinwiederum in der Zwischenzeit, von 179 an, die Praerogative nicht existierte, war ganz natürlich. Denn solange die Tribuscenturienklassen bestimmte Stände und Censusschichten enthielten, war das Glücksspiel entweder gefährlich oder nutzlos:

der Zufall wählte aus irgend einer Klasse eine Centurie zur Vorstimme, diese vertrat von vornherein ein bestimmtes Standes- und Parteiinteresse, und nun sollten nach ihrem Schicksalsspruche die andern Parteien sich richten? nein, die geschlossenen Stände und Censusklassen würden sich an die Loosstimme gar nicht gekehrt haben, und was wollte sie dann?

Lokale Tribus mit einer Wählerschaft, die nach Stand und Vermögen bunt durch einander gemischt sein soll: wo bleibt da der politische Einfluss, welchen die geschlossenen Stände der senatorischen Nobilität, der Vermögensritter u. s. w. gerade in diesen Zeiten ausüben? Die Wahlkämpfe dieser Amts- und Vermögensstände sind nur so vorstellbar, wenn diese Stände auch in den Comitien irgendwie organisiert sind. An der oben angezogenen Stelle pro Flacco sagt auch Cicero nur soviel, die Stände und Klassen schwänden Einem leider aus den Händen: von einer gesetzlichen, einmaligen Aufhebung ist hier und anderswo nie die Rede. An einigen Stellen, die wir weiter unten heranziehen wollen, ist von Censusstufen die Rede und zwar offenbar im Zusammenhang mit der Centurienverfassung. Und in der Anweisung zum Ambitus, die Q. Cicero seinem Bruder giebt, besonders K. 8, sind es vor Allem die Stände, welche gewonnen werden müssen, um die Centurien für sich zu haben.

Soviel ist klar: lokale, gemischte Tribus lassen sich mit Census- und Standesstufen nur dann vereinigen, wenn die Stufen in die einzelnen Tribus hineinverlegt sind.

Jede örtliche Tribus war zunächst in eine obere und eine untere Hälfte der Bevölkerung getheilt; die Grenzlinie wurde bezeichnet durch den klassischen Census. Einen solchen musste es ja geben, solange die Centurienverfassung sich von der Tribusverfassung unterschied, und so gut es noch Klassen gab, gab es auch noch immer *classici* und *infra classem.*

Mit der Queerlinie des klassischen Census kreuzte sich eine senkrechte Linie, welche die gesammte Bürgerschaft des Bezirkes in zwei Altershälften theilte, in die *iuniores* und *seniores.* Nehmen wir erst die obere Hälfte der Tribus, die bessere, klassische Hälfte, mit ihren beiden Altersvierteln. Diese zwei Altersabtheilungen heissen nach wie vor Centurien. Jede Centurie zerfällt aber wieder in mehrere Unterabtheilungen des Standes und Ver-

mögens.[1]) Die erste Unterabtheilung war jedenfalls die des senatorischen Standes — ob schon jetzt mit einem senatorischen Census, ist zweifelhaft. Die folgende Unterabtheilung ist die der Vermögensritter mit dem Census von 400,000 Sesterzen oder 1,000,000 Ass. Der dritte höchste Stand, der als solcher erst in dieser Zeit auftaucht und aus dem laut der lex Aurelia vom Jahre 70 die dritte Decurie der Richter gebildet wird, ist der Stand der *tribuni aerarii.* Der Name bedeutet wohl Nichts als Tribunen nach dem Gelde im Gegensatz zu den Tribunen nach dem Amte; jedenfalls hat auch dieser Stand einen bestimmten Census, wie ja nach Pseudosallustius *de re p.* II die Richter überhaupt nach dem Gelde erwählt werden. Der Census der Aerartribunen lässt sich noch bestimmen. Augustus fügte nämlich zu den drei ersten Richterdecurien der Senatorier, Ritter und Aerartribunen eine vierte hinzu *ex inferiore censu, quae ducenariorum* vocaretur;[2]) folglich war wenigstens zu Augustus Zeit der Census der Aerartribunen höher als 200,000 Sesterz, und er muss wohl in der Mitte zwischen dem ritterlichen Census von 400,000 und dem der Ducenarier gesucht werden: wir nehmen 300,000 Sesterz an als Census für jede dritte Unterabtheilung in jeder klassischen Centurie. Die folgende Unterabtheilung wird wohl, falls sie nicht erst von Augustus eingeschoben worden, die Abtheilung der Ducenarier sein, aus welchen später auch Richter genommen werden, also 200,000 Sesterz. Bei folgerichtiger Abstufung gelangen wir mit der fünften Abtheilung auf eine Stufe von 100,000 Sesterz, und allerdings wird schon für die letzte republikanische Zeit ein Censussatz von 100,000 Sesterz erwähnt; es ist nämlich später der Grenzcensus der *lex Voconia* von 100,000 Ass auf 100,000 Sesterz erhöht. Es liegen hier die Spuren vor von jener Umsetzung der früheren Assansätze in Sesterze, welche Böckh behauptet hat;[3]) schon der Census

---

[1]) Vielleicht lässt sich auf diese Unterabtheilungen der Centurien deuten, was von der *lex iudiciaria* des Pompejus gesagt wird: es sollten Richter sitzen, die nach dem höchsten Census anders als bisher aus den Centurien gewählt seien. Dass die Richter aus den Centurien gewählt werden, scheint Voraussetzung; von nun an sollen es aber nur die Allerreichsten sein, die eine eigene Censusstufe darin bilden.

[2]) Sueton. Aug. 32.

[3]) Metrolog. Untersuchungen S. 435.

der dritten Abtheilung 300,000 Sesterz entspricht dem Census der dritten Klasse, welcher nach 179 galt, 300,000 Ass, und ebenso ist aus dem Census der fünften Klasse 100,000 Ass, welcher damals zugleich klassischer Census überhaupt war, ein Census fünfter Abtheilung 100,000 Sesterz geworden. Freilich können die 100,000 Sesterz jetzt nicht der niedrigste Klassencensus, der klassische Census sein; denn erst Augustus führte durch das Papische Gesetz als Minimalcensus der *πλούσιοι*, das heisst wohl der *assidui* oder *locupletes*, den Census von 100,000 Sesterz ein:[1]) früher gab es demnach eine andre Grenze zwischen Arm und Reich, die wohl mit dem klassischen Census zusammenfiel. Folgerichtig kommen wir auf 50,000 Sesterz. Das entspricht wiederum jener untersten Censusstufe von 50,000 Ass, die von Livius bei der Flottenaushebung vom Jahre 214 genannt wird, und vor Allem steckt hier der klassische Census von 125,000 Ass = 50,000 Sesterz, welchen Gellius irriger Weise auf die Zeit des Voconischen Gesetzes überträgt.

Wir bekommen so für jede klassische Tribuscenturie sechs Abtheilungen, falls die Ducenarier nicht erst von Augustus, der aus ihnen die Richter nahm, in die grosse Lücke zwischen 300,000 und 100,000 eingeschoben sind. Möglich, dass Augustus, als er die Grenze zwischen Begütert und Nichtbegütert auf 100,000 Sesterz ansetzte und so den klassischen Census von 50,000 unter die Linie brachte, dass er damals zum Ersatz die Ducenarier einschaltete und dass es also immer fünf Stände der Reicheren und Vornehmeren gab. Die fünf Censussätze von 1,000,000 Ass, 750,000, 500,000, 250,000, 125,000 betragen übrigens genau je das Zehnfache von den Censussätzen, welche Dionysius für die königlich servianische Verfassung angiebt, und man greift es mit Händen, wie Dionysius zu seinen Abweichungen von Livius kommt.

In der ersten senatorischen Abtheilung jeder Centurie stand also der römische Amtsadel. Die Italiker mochten in ihren Städten und Landschaften immerhin die höchsten Aemter und Würden bekleiden, sie gehörten so lange zu den plebeischen Ständen, als sie nicht ein curulisches Amt in Rom bekleidet hatten; der Reichthum brachte sie nur in den Ritterstand. Wie

---

[1]) Mommsen, röm. Tri. S. 120 Anm. 106.

es nun in den vier letzten städtischen Tribus aussah, ist schwer zu sagen. Römer von Amt und Würden, Römer von höherem Reichthum waren selbstverständlich in den ländlichen Tribus angesessen, von Römern blieben also in den Stimmcenturien der städtischen Tribus nur die reicheren Leute von städtischer Berufsthätigkeit und dann die reicheren Freigelassenen. Dagegen waren eine grosse Zahl italischer Ortschaften den städtischen Tribus zugetheilt; was aus diesen am vornehmsten und reichsten war, kam in die oberen Abtheilungen. Kam etwa Einer in Rom zu höheren Aemtern, so besass er wohl auch in einer ländlichen Tribus in der Nähe von Rom sein Grundstück und seinen Wohnsitz und trat damit in die ländlichen Tribus hinüber; natürlich ebenso, wenn er als reicherer Grundbesitzer in irgend einem Stück einer ländlichen Tribus ansässig war. Eine senatorische Abtheilung wird es also wohl in den städtischen Tribus nicht gegeben haben; möglich, dass dafür als Aequivalent ein allerhöchster Censussatz eintrat, und dass aus diesem später der sonst zweifelhafte senatorische Census hervorgieng.

Wie heissen nun diese Unterabtheilungen der Klassencenturien? Sie können nicht wiederum Centurien genannt werden: die natürliche Unterabtheilung der Centurie in folgerichtiger Reihe wäre vielmehr die Decurie. In der That werden öfter Decurien in Verbindung mit der Tribuseintheilung erwähnt, ohne dass man diese Decurien sicher hätte deuten können. So definiert Verrius Flaccus[1]: *tribus quoque et decurias dici et pro loco et pro iure et pro hominibus.* Die Tribus bezeichnet allerdings einen Ort, nämlich einen Bezirk, dann einen rechtlichen Rang und drittens eine Anzahl Menschen. Mit der Tribus wird aber die Decurie so zusammengestellt, dass die beiden miteinander verwandt sein müssen. Und alle drei Bedeutungen soll die Decurie ebenfalls haben: diese völlige Wesensgleichheit ist nur denkbar, wenn die Decurie ein Theil der Tribus oder eine Tribus im Kleinen ist.

An andern Schriftstellen aus der Kaiserzeit — sie sind von Mommsen in den römischen Tribus zusammengestellt[2] — werden wiederum Tribus und Decurien so neben einander gesetzt, dass

---

[1]) Bei Gellius XVIII 7.
[2]) S. 12 Anm. 13.

zwar ein bestimmtes Verhältniss zwischen ihnen, aber ein Nebeneinander, nicht Ineinander vorausgesetzt ist. So bei Suetonius im Leben Octavians K. 57: *In restitutionem Palatinae domus incendio absumptae veterani, decuriae, tribus, atque etiam singillatim e cetero genere hominum libentes ac pro facultate quisque pecunias contulerunt.* Das ganze Volk steuert; zunächst die grossen, geschlossenen Stände des Heeres, der Decurien, der Tribus als Korporationen, dann noch Einzelne. — Ebenso heisst es bei Tacitus im dreizehnten Buche der Annalen K. 27 von der Ueberzahl der Freigelassenen in der Stadt: *Quippe late fusum id corpus. Hinc plerumque tribus decurias, ministeria magistratibus et sacerdotibus, cohortes etiam in urbe conscriptas; et plurimis equitum, plerisque senatoribus non aliunde originem trahi.* Also Tribus und Decurien, die Unterämter bei weltlichen und geistlichen Behörden und auch die Stadtsoldaten rekrutierten sich grossen Theils aus dem Stande der Freigelassenen. Auch in dieser Aufzählung haben die Decurien neben den Tribus eine verwandte, aber selbständige Stellung; wie in der vorigen Stelle ergeben beide zusammen den Begriff der Bürgerschaft. So zählt endlich auch Tertullianus im Apologeticus paarweise die Faktoren des Staates auf: *tribus decuriae, palatium senatus.* Wie Hof und Senat neben einander und zusammen die Regierung bilden, so die Tribus und die Decurien neben einander und zusammen das Volk.

Man denke dabei an das, was die 35 Tribus schon im ersten Jahrhundert der Kaiserzeit geworden sind: die Körperschaften der ärmeren Bevölkerung in Stadt- und Landbezirk der Hauptstadt Rom.[1]) Die Reicheren und Vornehmeren sind mit dem Verfall der Comitien aus dem engern Verbande der Tribus ausgetreten, und so stehen die Gruppen der höheren Stände sozusagen und die Gruppen der niederen Stände neben und gegen einander. So ist also die Decurie nun wirklich eine Tribus im Kleinen geworden und bezeichnet für die Reicheren, was die Tribus für die Aermeren, einen Ort, ein Recht und eine Anzahl Menschen.

Bekannt sind ferner die Decurien als Unterabtheilungen grösserer Stände und Körperschaften; schon in älterer Zeit gab

---

[1]) Mommsen, röm. Trib. S. 199 mit Anm. 64.

es Decurien des Senates, seit der Aurelischen Bill vom Jahre 70 gab es drei Decurien Richter aus den drei *ordines amplissimi* der Senatorier, der Ritter und der Aerartribunen, später unter Augustus kam die vierte Decurie aus dem vierten Stande der Ducenarier hinzu. Nun sind ja auch unsere Unterabtheilungen der Klassencenturien im Grunde Nichts als die lokalen Unterabtheilungen, welche die Stände und Körperschaften der Senatorier, Ritter u. s. w. in den einzelnen Tribus haben. Der Name Decurien gebührt ihnen also von Rechts wegen.

Sodann sollen die Decurien die reichere und anständigere Bürgerschaft einschliessen und von den niedrigern Ständen durch eine Censusgrenze abschliessen. Nun zog, wie oben schon erwähnt worden, Augustus durch das Papische Gesetz eine neue Grenze zwischen Arm und Reich, durch einen Census von 100,000 Sesterzen. Eben dieser Census wird in der Kaiserzeit als der Census eines Decurionen angegeben, gewiss auf Grund jener Legaldefinition des Reichen, wie Mommsen bemerkt.[1]) Der jüngere Plinius schreibt seinem Freunde Romatius Firmus im neunzehnten Briefe des ersten Buches: *Esse autem tibi centum milium censum satis indicat, quod apud nos decurio es. Igitur ut te non decurione solum, verum etiam equite Romano perfruamur, offero tibi ad inplendas equestres facultates trecenta millia nummum.* Also mit 100,000 Sesterz wird man Decurio, mit 400,000 S. römischer Ritter. Decurione ist hier wie Ritter offenbar der Name einer Vermögens- und Standesstufe; wäre es ein Amtsname, so könnte Romatius Decurione sein und dabei doch schon das Vermögen und den Standesrang eines römischen Ritters besitzen. Also Decurionen, was eigentlich Decurienführer bedeutet, dann aber wie *tribuni* bei den Aerartribunen blosser Standestitel geworden ist, Decurionen heissen erstens alle reicheren Bürger, welche zu den Decurien der höhern Stände gehören, sodann *κατ' ἐξοχήν* die Bürger des letzten höhern Standes im Gegensatz zu den Tribus der Aermeren. Und Augustus hatte angeordnet, dass in den Bürgergemeinden Italiens künftig die Decurionen an Ort und Stelle abstimmen und ihre Stimmen zu den Comitien versiegelt nach Rom einschicken sollten.[2]) Entweder

---

[1]) röm. Trib. S. 121 Anm.

[2]) Suet. Aug. 46. — Becker II 3, 51 m. Anm. 157.

sind unter den Decurionen alle Bürger vom Decurionencensus zu verstehen, ich denke an den Freund des Plinius — oder es waren die Führer und Vertreter von Stimmdecurien; die Stimmen sämmtlicher Vertreter einer Decurie ergaben die Decurialstimme, die Decurialstimmen zusammen die Centurialstimme; das Volk aus Rom und Umgebung, das zu derselben Decurie gehörte, repräsentierte auch nur einen gewissen Theil der Decurialstimme, und konnte in Folge dieser Einrichtung die abwesenden Italiker nicht ohne Weiteres überstimmen. Keinen Falles darf man an die städtischen Behörden denken; denn deren Stimmen, gering an Zahl wie sie waren, hätten nicht gegen die übrigen Stimmen derselben Tribuscenturien in die Wagschale fallen können, und das Volk, welches in Rom Mann für Mann stimmte, hätte ein erdrückendes Uebergewicht gehabt.

Endlich erklärt sich aus dieser Decurieneintheilung der Klassencenturien in einfacher Weise, welche wichtige Rolle die Decurien im Ambitus und in den Ambitusgesetzen spielen müssen. Die Schriftstellen, welche hieher gehören, hat Mommsen zusammengestellt und besprochen.[1]) Darin sind die stets wiederkehrenden Ausdrücke für den ungesetzlichen Ambitus folgende: *decuriare tribules, conscribere, sequestrem esse, largiri* und *decuriatio tribulium, descriptio populi, largitio.* Mommsen erklärt so: die käuflichen Bürger einer Tribus meldeten sich bei einem Vertrauensmann des Bewerbers, sie wurden eingeschrieben und als eine Art Collegium conscribiert; je zehn bildeten eine Decurie, etwa unter einem Decurio als Führer; so entstanden innerhalb der einzelnen Tribus politische Collegien oder Sodalicien, die bei den Wahlen den stärksten Einfluss üben mussten. — Ich glaube, bei dieser Erklärung bleibt die Bedeutung der Decurien eine ziemlich zufällige und unwesentliche. Ganz anders wird sie, wenn der Bewerber schon im Voraus die Bürger der einzelnen Tribus sich nach denselben Decurien eintheilt, in welchen sie auf dem Wahlfelde zusammenstehen und zusammenstimmen werden, sich also zunächst auf dem Papier das Stimmheer formiert, dann auf Grund dieses Planes durch seine Gesellen die einzelnen Decurien bearbeitet, die Gewonnenen in Pflicht nimmt und einschreibt, und durch diese gewonnenen Decurien, die selbst unter

---

[1]) *De collegiis et sodaliciis Romanorum* S. 56 ff.

Controle seiner Freunde stimmen, das ganze Stimmheer in allen seinen Theilen beeinflusst. Die Eintheilung der einzelnen Tribus nach ihren Standesdecurien und die Bildung von erkauften Decurien — das ist die *decuriatio tribulium*. Die vorläufige Formierung des Stimmheeres und die planmässige Vertheilung der Abtheilungen desselben an die Freunde und die erkauften Klubs — das ist die *descriptio populi*. Auch im Ambitus erscheinen also die Decurien als die Standesabtheilungen der lokalen Tribus oder — was dasselbe bedeutet — als die lokalen Unterabtheilungen der sozialen Stände.

Wir werfen noch einen Blick auf die untern Hälften der Tribus, die unterhalb des Klassencensus, *infra classem* stehen. Sie sind zunächst auch in je zwei Altershälften getheilt. Da aber der Klassencensus ziemlich hoch und also die Masse der unklassischen Bevölkerung sehr gross ist, so wird eine weitere Scheidung und Ordnung, entsprechend der Decurieneintheilung der obern Schichten, nothwendig sein. Wir sprachen schon oben davon, dass die untern Hälften der Tribus später im Gegensatz zu den Decurien den Namen Tribus *κατ' ἐξοχήν* führen; Unterabtheilungen dieser Tribus würden von Rechts wegen wieder Centurien heissen. Also Decurien oben, Centurien unten: so heisst es wörtlich bei Pseudoasconius zu Verr. I § 158 S. 202 Or.: *quia honestiorum decuriae, inferiorum centuriae dicuntur. Honestior* ist nach römischen Begriffen der politisch höher Stehende, der die höheren politischen Ehrenrechte übt; *inferior* ist soviel als *infra classem*. Decurien und Centurien stehen sich hier ähnlich gegenüber wie die Decurien der Reiter und die Centurien des Fussvolkes; Honoratioren und Reiter stehen höher in Recht und Rang, sind dem entsprechend weniger an Zahl und haben deshalb die Eintheilung in kleinere Abtheilungen — umgekehrt die Masse der niedrigen Bürger und der Fussgänger.

Wenn dem so ist mit den Centurien, so finden auch endlich die bekannten Inschriften der städtischen Tribus Sucusana aus Vespasians Zeit die richtige Lesung und Lösung. Mommsen freilich hat durch sie gerade die Hypothese des Pantagathus stützen wollen,[1]) aber gewiss mit Unrecht. Es finden sich da die Namen von acht Vorstehern der Tribus *Sucusana corporis*

---

[1]) Röm. Trib. S. 77 ff. Uebereinstimmend Lange II 476.

iuniorum; jeder dieser Vorstehernamen hat als Abzeichen neben sich die Rebe, den Krummstock des Centurionen. Folglich zerfällt die Tribus in zwei Altershälften, jede Altershälfte in acht Centurien. Nun sagt Mommsen: allerdings sind es acht, nicht fünf Centurien, aber auf einer der Inschriften stehen die acht Namen in zwei Colonnen, auf der einen Seite fünf, auf der andern drei, während der Raum eine gleiche Vertheilung zulassen würde; danach sind die ersten fünf Centurien angesehener, es sind die fünf Klassencenturien, die drei letzten sind die Eintheilung der Proletarier. Die Schneide dieses Beweises ist zu scharf, um stark zu sein, und an dem harten, groben Klotz der vorliegenden Frage wird sie schartig.[1]) Acht ist nicht fünf, und fünf Centurien in der klassischen Tribushälfte giebt es, soviel wir bisher gesehen, auch nicht. Dagegen empfiehlt es sich allerdings, dass die 8 $\times$ 2 Centurien in jeder Tribus ursprünglich acht Censusabstufungen entsprechen. Wir nehmen die beiden obersten Centurien der Tribus, eine jüngere und eine ältere, als die beiden klassischen Tribuscenturien und geben ihnen als ihren niedrigsten Vermögenssatz den Klassencensus von 125,000 Ass, der mit der Sesterzrechnung an Stelle des früheren von 100,000 Ass getreten ist. Für die sieben folgenden *centuriae* der *inferiores* oder *infra classem* können wir dann einfach die Stufenleiter aufstellen, welche gewöhnlich als die altservianische genannt wird: 75,000 Ass; 50,000; 30,000 oder 25,000; 12,500 oder 11,000; 7500; 4000; 375. Genaues und Sicheres darüber weiss ich nicht.

Damit haben wir auch den dritten Zeitraum der Entwicklung dargestellt. Auf Einzelheiten und namentlich auf das Absterben des Baumes in der Kaiserzeit, wo das Mark verdorrt, die Rinde sich zerklüftet und Zweige und Blätter fallen, darauf dürfen wir uns an dieser Stelle nicht einlassen. Die Merkmale der drei Perioden stelle ich noch einmal übersichtlich zusammen.

Erste Periode: 241—179.

Die altaristokratische, lokale Tribusordnung mit 70 Alterscenturien, mit Minimalcensus, mit einzelner Prärogative, aber ohne Klassen und ohne Rittercenturien.

---

[1]) So urtheilt auch Becker-Marquardt II 3, 27 Anm. 72.

Zweite Periode: 179—86.

Eigene 35 Stimmtribus im Sinne der einseitigen, jüngern Aristokratie, mit den Namen und der Rangfolge der lokalen Tribus, mit 70 Alterscenturien; gebildet und gruppiert nach den drei Ständen der Nobilität, der plebeischen Bauerschaft und der nichtlandsässigen Plebs, und nach fünf Klassen, nämlich einer adligen Standesklasse, drei plebeischen Censusklassen, einer plebeischen Standesklasse, mit Minimalcensus; mit 12, später 6 Ritterstimmen, ohne Prärogative, wenigstens bis auf Gracchus.

Dritte Periode: 86 bis zur Kaiserzeit.

Die 35 örtlichen Tribus in demokratischer Mischung der wohlhabenden Bürgerschaft, mit 70 Alterscenturien, auf Grund eines Minimalcensus und mit Gruppierung der Stände und Vermögensstufen innerhalb der einzelnen Tribus nach Decurien, mit fünf bedeutungslosen Klassen, sechs Ritterstimmen und einer Prärogative.

Vielleicht habe ich zu Anfang mehr versprochen, als ich schliesslich gehalten habe. Aber soweit das Mass der Kräfte und der litterarischen Mittel, die Eigenschaft und der Umfang einer solchen Aufgabe es gestatteten, soweit habe ich versucht, die Entwicklung der servianischen Verfassung in den beiden letzten Jahrhunderten der römischen Republik vorzustellen und darzustellen als ein Geschichtliches und Lebendiges.



ngern
kalen
den
der
einer
ple-
er 6
us.

der
rund
Ver-
mi
iner

ic
if-

